Staats-Materialien.

Drittes Stück. 1783.

Inhalt.



Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte, und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien,

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Drittes Stück.

Dessau, 1783.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Ehre und Vorzüge der Handwerker in Deutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksale der Zünfte und Innungen, und Geschichte des blauen Montags.

Die ersten und ältesten Handwerker in Deutschland sind die Leineweber. Denn unsre Vorfahren lernten von ihren Nachbarn, den Galliern, sehr zeitig die Kunst, leinene Zeuge zu weben. Diese Handarbeiten waren großentheils in den Händen des weiblichen Geschlechts, und blieben auch, so wie die Verfertigung der Kleider, bis in die mitlern Zeiten in selbigen. Wie wenig vor den Zeiten Carl des Großen Künste und Handwerker sind bekannt gewesen, kann man unter andern aus der Beschaffenheit der damaligen deutschen Handlung ersehen. Die Deutschen setzten keine andre Waaren an Ausländer ab, als Pelze, Thierhäute, Gänsefedern, Menschenhaar, Vieh, und vorzüglich Menschen, welche man als Knechte verkaufte, und tauschten alle die Waaren ein, welche von Handwerkern verfertiget wurden, z. B. Waffen, Bänder. (768 bis 814.) So wie Carl des Großen Regierung in vielen Erfindungen des Genies, und in andern Anstalten des Fleißes Epoche machte: so blühten auch unter ihm fast alle Arten von Handwerkern, welche in unsern Zeiten erlernet werden. In einer seiner Verordnungen, welche vor Annehmung der Kaiserwürde gegeben wurde, (vor 801.) werden Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer,

Becker, Netzmacher angeführet. Dies ist unstreitig das älteste Denkmal in der Geschichte der deutschen Handwerker. Unterdessen konnten alle diese Arten von Handwerkern keine große Vollkommenheit erlangen. Selbst unter Carl dem Großen, noch mehr unter seinen Nachfolgern, erstickten die öffentlichen Anstalten des Reichs, so wie der Geist der damaligen Religion, allen Trieb zur Arbeitsamkeit. Sie beförderten vielmehr den Müssiggang. Keine Andacht war dem Geschmacke der damaligen Müssiggänger, und dies waren immer die meisten Menschen, angemessener, als die Antretung der Wallfahrten. Die Gesetze Carls verordnen, daß Niemand einem Wallfahrer oder Reisenden die Herberge abschlagen soll. In jedem Kloster und in allen Städten waren Hospitäler angelegt. Man konnte also sein Leben ganz bequem und gemächlich hinbringen, ohne für seinen Unterhalt zu sorgen, und mühsam zu arbeiten. Hierzu kamen noch andere Ursachen, welche den Fortgang der Künste und Handwerker hinderten; der Bauernstand lebte in der Bedrückung und Verachtung, das Vorurtheil aber, nach welchem die Führung der Waffen den Nationalstolz, und die Ehre eines jeden Freygebornen ausmachte, gab Handwerkern und Künsten in den Augen des Volks ein verächtliches Ansehen. Deutschland war ferner damals nicht angebauet, überall waren noch starke Waldungen: endlich machten bald die beständigen einheimischen Kriege, bald die Einfälle fremder Völker die Bemühungen des menschlichen Fleißes immer wieder fruchtlos. Unter König Heinrich dem Ersten, dem man weit eher den Beynamen eines Großen ertheilen sollte, als seinem Sohne Otto, erfolgte allererst in den deutschen Sitten und Gebräuchen eine, und zwar glückliche, Hauptveränderung. Heinrich der Erste erbauete in Sachsen viele Städte, und seinem

nem Beyspiele ahmte man in andern Provinzen nach. Mit dieser Anbauung breitete sich die Sittlichkeit mehr aus, die Bedürfnisse wurden vermehrt, und also auch die Anzahl der Künstler und Handwerker. Hiermit entstund der dritte Stand in Deutschland, nemlich der Stand der Bürger. Die alte Nationalerziehung, die nur zum Kriege und Jagd geschickt machte, blieb zwar noch immer; daß aber Heinrich neben ihr zugleich das Genie seines Volks auf Handlung, Gewerbe, Künste und Handwerker aufmerksam machen wollte, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Denn aus keiner andern als aus dieser Absicht verordnete derselbe, daß alle Zusammenkünfte, Gastereyen, Versammlungen und Jahrmärkte nur in den Städten gehalten werden sollten. Dies beförderte ohnstreitig den Trieb zur Arbeitsamkeit; außerdem war die Erlernung eines Handwerks nicht blos die Beschäftigung der Leibeigenen, sondern auch selbst der Freygebornen. Denn Künstler und Handwerker hielten sich in den Städten auf, und waren in dem Genuß des Bürgerrechts; dessen war so wenig ein Leibeigener in jenen Zeiten fähig, als in den unsrigen. Man erniedrigt daher den Stand der Handwerker zu tief, wenn man ihn nur von Leibeigenen ableiten will. So gewiß die Aufnahme der Handwerker unter Heinrich des Ersten Regierung ist, so dunkel bleibt der Ursprung der Zünfte und Gilden. Will man so, wie der Canzler von Ludewig, die Stellen der gleichzeitigen Schriftsteller ganz willkührlich auslegen, und ihre Erzählungen auf einmal angenommene Grundsätze, es sey so unschicklich als es wolle, anwenden: so kann man unter den Gastereyen, welche Heinrich in den Städten einführte, die Zünfte verstehen. Diese letzte Meynung war die Erfindung des Canzlers, und also setzte derselbe den Ursprung der Zünfte in das

Jahr 925. Man braucht aber nur den klaren Stellen der Schriftsteller zu folgen, um den eigentlichen Ursprung der Zünfte mit einiger Gewißheit zu zeigen. Die Verfassung der deutschen Städte schreibt sich von Italien her. Alle die Anstalten, welche wir bey Regierung der deutschen Städte im eilften und zwölften Jahrhunderte antreffen, und die sich zum Theil vorzüglich in Reichsstädten bis auf unsre Zeiten erhalten haben, waren in Italien bereits im zehnten Jahrhunderte eingeführt. — Nach dem Beyspiele derjenigen Freygebornen, welche die Regierung der Städte an sich rissen, und in einer bestimmten Anzahl von Personen bestunden, verlangten die Handwerker, wegen gemeinschaftlicher Berathschlagungen über ihre Geschäfte, sich ebenfalls in Gesellschaften zu vereinigen. Die **Gewandschneider** in **Magdeburg**, d. i. diejenigen, welche mit Tuch und wollenen Zeugen handelten, waren die ersten, welche unter sich eine Zunft einführten. Der Erzbischof **Wichmann** ertheilte ihnen über dieses Zunftrecht besondere Freyheiten. (1153.) Diesem Beyspiele folgten die **Schuster**, welche fast um eben diese Zeit das Recht erhielten, sich einen Zunftmeister zu erwählen, und so finden wir im zwölften Jahrhunderte auch in andern Städten, als: in **Goslar**, **Trier**, **Würzburg**, **Braunschweig** bey den übrigen **Handwerkern Gilden**, **Zünfte**, **Innungen**, **Aemter**. In Italien sind die **Gilden** eines ältern Ursprungs; aber hier wurden auch die Manufakturen und Handwerker viel zeitiger getrieben. In England treffen wir die ersten **Gilden** gegen das Ende des eilften Jahrhunderts an, (1090.) und sie wurden wahrscheinlich durch die Normänner eingeführt; wenigstens sind sie in den damaligen Zeiten in Frankreich, ob gleich nicht zahlreich, gewesen. Die erste und älteste **Gilde** in **London** war die Gilde der

Kaufleute, bald nachher vereinigten sich auch die Goldschmiede, Fleischer, Handschuhmacher und Sattler in Zünfte. Mit Erlangung des Zunftrechts wurde den Handwerkern Ehre, Ansehn und Rang vor andern Unterthanen in den deutschen Städten gegeben. Sie erhielten denjenigen Titel, welcher nur den freyen Künsten eigen ist, den Titel: Magister, und wurden Meister, die Weiber der Handwerker aber Magisterinnen, d. i. Meisterinnen genennet. Ihre Vorsteher hießen Archimagistri, d. i. Obermeister, Altmänner. Sie hatten ihr besonderes Siegel, ihre eignen Gesetze, Gewohnheiten, Innungsstuben und Versammlungen. Wer von ihnen ein Verbrechen begieng, wurde aus der Zunft gestoßen. Keiner von unächter Geburt, oder von unehelichen Eltern geboren, konnte ein Handwerk erlernen. Mit einem Worte, ihre große Ehre drückt das alte deutsche Sprichwort mit diesen Zeilen aus: „Die Aemter und Zünfte müssen so reine seyn, „als wenn sie eine Taube gelesen hätte.„ Diese erlangten Vorzüge erregten den Ehrgeiz der Handwerker, sie strebten nach größerer Ehre, und verlangten entweder ganz allein das Stadtregiment zu führen, oder doch an selbigem Antheil zu nehmen. Hiemit entstunden in den deutschen Städten blutige Scenen zwischen den Handwerkern und Magistråten. Bald wurden die Bürgermeister und Rathsherren umgebracht, oder aus den Städten vertrieben, bald die Obermeister der Handwerker. Von den meisten Städten Deutschlands, als z. B. von Würzburg, Braunschweig, Lübeck kann man in den Chroniken eine Menge tragischer Beyspiele lesen. So wurden in Braunschweig (1220.) zehn Altmänner aufgehangen, und einer enthauptet; in Magdeburg aber zehn auf öffentlichem Markte verbrannt. (1301.) Diese Zerrüttungen zogen den Ver-

fall aller Künste und Handwerker nach sich, und störten die Glückseligkeit der Einwohner, so wie die Aufnahme der Städte. Die Reichsstädte bemüheten sich daher, von den Kaisern Rechte und Freyheiten, nach welchen die Zünfte aufgehoben werden sollten, zu erhalten; aber die Handwerker waren auch nicht müssig, für die Erhaltung ihrer Zünfte zu wachen, und den kaiserlichen Schuß zu suchen. Dies wurde eine neue Quelle von Streitigkeiten, und da der eine Kaiser den Magisträten, der andere den Zünften günstig war: so gab immer zuletzt das Faustrecht den kaiserlichen Verordnungen und Befehlen den Nachdruck und die Vollziehung. So schafte Kaiser Friedrich der Zweyte in der Stadt Goslar (1219.) alle Zünfte ab, die Münzer ausgenommen. Sein Sohn, König Heinrich der Siebente, aber stellte einige Jahre nachher, (1223.) selbst nach dem Befehle seines Vaters, Kaiser Friedrich des Zweyten, alle Gilden und Zünfte mit Ausschluß der Wagner und Weber wieder her. Unterdessen war diese Wiederherstellung der Zünfte so wohl in Goslar, als auch in andern Städten von kurzer Dauer. Sie mißbrauchten ihre Rechte und Freyheiten ganz außerordentlich, und entzogen sich so gar dem Gehorsam gegen ihren Landesherrn. Die Geschichte des Reichstages zu Worms bestätiget dieses Urtheil. (1231.) Auf selbigem wurden wieder die Zünfte und deren Obermeister so viele Beschwerden vorzüglich von den Bischöfen vorgebracht, daß Heinrich der Siebente in allen deutschen Städten, wenn sie nicht die Einwilligung der Landesherren erlangt hätten, alle und jede Zünfte, so wie deren Altmeister, mittelst einer feyerlichen Urkunde völlig aufhob. (1232.) Diese Aufhebung bestätigte im folgenden Jahre Kaiser Friedrich der Zweyte auf dem Reichstage zu Ravenna. Wie groß die Beschwerden gewesen, ersiehet

man unter andern aus dem Inhalte dieser zweyten Urkunde, da der Kaiser ausdrücklich sagt: daß die Aufhebung der Zünfte auch in dieser Absicht nothwendig sey, um die Fürsten bey ihren Vorzügen und Rechten zu schützen. Alle diese Gesetze wurden in diesen Zeiten so wenig wie andere Verordnungen beobachtet. Das Faustrecht gab überall die Entscheidung. Außerdem regierte immer jeder Kaiser nach eignen politischen Grundsätzen, und bekümmerte sich wenig um die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren. König Willhelm stellte schon die Gilde der Gewandschneider in Goslar wieder her; (1252.) Kaiser Rudolf aber bestätigte dieser Stadt von neuem alle die Rechte und Freyheiten, (1275.) welche in der Urkunde Friedrich des Zweyten ausgedrückt waren, (1219.) mithin die Aufhebung der Zünfte und Innungen. Auch diese kaiserlichen Verordnungen und Gesetze blieben wie immer ohne Wirkung. Die Gewalt und das Faustrecht hatten viel größeres Ansehn und Gewicht, als der Inhalt aller, selbst der heilsamsten, Gesetze. Weit gefehlt also, daß die Zünfte ihre einmal erlangten Vorrechte gutwillig hätten aufgeben sollen; vielmehr vertheidigten sie selbige bald mit der Keule, bald mit den Waffen in der Hand. Dieser beständigen Unruhe in Goslar, so wie in andern Städten, wurde endlich König Rudolf der Erste müde und überdrüssig. Er übertrug dem Otto, Fürsten von Anhalt, (1290.) die gütliche Beylegung dieser Streitigkeiten. Selbiger stellte die innere Ruhe und die Glückseligkeit der Einwohner wieder her. Die Zünfte wurden in Goslar abermals eingeführet. So wie diese Einführung hier erfolgte, so geschahe sie ebenfalls in andern Städten Deutschlands. Nach diesen beygelegten Unruhen entstunden zwar immer wieder neue Streitigkeiten und Zerrüttungen, welche aber doch nicht jene beständige, blu-

tige Auftritte nach sich zogen, die in den vorhergehenden Zeiten so häufig erfolgt waren. Das Ansehen der Handwerker stieg nach und nach wieder empor. Sie erlangten jene Ehre wieder, die sie größtentheils während der innern Zerrüttungen und Unruhen verlohren hatten. So verordnete z. B. Marggraf **Ludewig** von **Brandenburg**, (1345.) daß in den Rath zu Stendal alle Jahre zwey Gildebrüder aus der **Gewandschneidergilde**, zwey aus der **Kramergilde**, einer aus der **Kürschnergilde**, einer aus der **Gerber**= und **Schuhmachergilde**, und einer aus der **Beckergilde** aufgenommen werden sollten. Und so wurden auch in andern Städten Deutschlands die Handwerker **hochweise Herren**, oder Mitglieder des **Raths**. Zu diesem Ansehn, das sich von Zeit zu Zeit immer mehr ausbreitete, trug der Flor der Handlung, welche jene vereinigten **deutschen Städte**, welche unter dem Namen der **Hansischen** in der Geschichte so berühmt worden sind, ungemein viel bey. Diese übten in ganz Europa im Handel, und vorzüglich mit Manufakturwaaren, und mit den Arbeiten der Handwerker gleichsam ein Monopolium aus. Von den Reichthümern, welche sie aus den europäischen Reichen zurückbrachten, gehörte immer auch ein Theil den **Handwerkern**. Mit selbigen erlangte ihr Stolz nicht nur neue Nahrung; sondern ihre Begierde nach noch größern Schätzen wurde trefflich gereizt. Um selbige ganz zu befriedigen, und wie gränzenlos sind nicht die Begierden eines minder aufgeklärten und sinnlichen Menschen! war fast keine Art von Ungerechtigkeit so groß, welche sich nicht die Handwerker erlaubt hätten. In den Versammlungen des Raths unterdrückten sie im funfzehnten Jahrhunderte die Rechte und Freyheiten ihrer Mitbürger. Wer einen aus der Zunft beleidigte, hatte die ganze Zunft beleidiget. Sie setzten

ferner

ferner bey dem Verkauf ihrer Arbeiten ganz willkührliche Preise, und vereinigten sich so freundschaftlich, daß alle auf dem, von einem Handwerker festgesezten, Preise standhaft bestunden. Entstunden Klagen und Beschwerden, so waren die Mitglieder von der Zunft zugleich hochweise Herren, und jenes bekannte deutsche Sprichwort: Hilf mir, so helfe ich dir; überwog alle Treue und Wahrheit, welche sie bey ihrer Aufnahme in die Rathsversammlungen, der Stadt und übrigen Bürgerschaft geschworen hatten. Eben diese Leidenschaften, Stolz und Habsucht verleiteten viele Handwerker, mit der Nahrung ihres einzigen Handwerks nicht zufrieden zu seyn; sondern mehrere zugleich zu treiben. Vorzüglich stellten die Schneider in diesem Jahrhunderte neben ihrem Handwerke große Kaufleute vor; die Brodtbäcker aber Weinhändler. Kaiser Sigismund sagt daher in seiner Reformation mit alter deutschen Offenherzigkeit: (1440.) „Unsere Vordern *) sind nicht Narren gewesen: es sind Handwerker darum erdacht, daß jedermann sein täglich Brod gewinnen soll damit, und soll niemand greifen dem andern in sein Handwerk. Aber einer ist ein Schneider, und treibt auch Kaufmannschaft. Ist einer ein Weynmann; so gehe er damit um, und treibe sein Ding dazu; ist er ein Brodbäcker, dasselbe, u. s. w." Dieser Stolz artete in eine prachtvolle und ausschweifende Lebensart aus. So lese ich in den Handwerks- und Kleiderverordnungen des funfzehnten Jahrhunderts, daß die Handwerksfrauen lange Mäntel, Kleider mit Schleppen, welche bis auf die Erde gehangen, Pelze und große Sturmhauben getragen haben.

*) Das ist, Vorfahren.

ben. *) Selbige werden in den Gesetzen untersagt. Man verordnet zugleich mit Klugheit, daß diese Kleider auf das Rathhaus abgeliefert werden sollen, wo man ihnen die Schweife abschneiden, und sie an die Armen vertheilen wolle. **) Diesem Beyspiele der Ueppigkeit ahmten die Männer nach. Sie trugen sammetne Juppen, die Ermel waren mit Silber besetzt, und um den Leib hatten sie silberne Gürtel. ***) Alle diese Ueppigkeiten wurden in den Gesetzen eingeschränkt. Die Handwerksgesellen endlich trugen an der Seite bald ein Schwerdt, bald ein langes Messer, wenn sie sich putzen und galant erscheinen wollten. Da aber diese Galanterie viele Mißbräuche nach sich zog: so untersagten ihnen selbige die Gesetze. Dieses Ansehn der Handwerker, in welche sich die vornehmsten Personen als Gildenbrüder, so etwan wie in unsern Zeiten noch in England, aufnehmen ließen, verschwand, so wie ihre Nahrung in Verfall gerieth, und ihre Reichthümer vermindert wurden. Es ist eben der Zeitpunkt, zu welchem

*) Nicht anders, wie Handwerksfrauen solchen Staat zu Berlin, Frankfurth, u. s. w. in unsern Zeiten führen. Jenen ehrlichen Handwerksfrauen im funfzehnten Jahrhunderte war es doch eher zu verzeihen, denn ihre Männer waren reich und wohlhabend. So lieh z. B. ein Schuster dem Kaiser Sigismund 3000 Mark Groschen, aber in unsern Zeiten, wie viel haben wohlhabende Handwerker zu verleihen?

**) Breslauer Kleiderverordnung von 1435, und Kaiser Sigismunds Handwerksordnung.

***) Wahrscheinlich waren diese Gürtel eine Art von Schirpe, die in unsern Zeiten viele Civilpersonen tragen, welche ihnen aber an sich nicht zukömmt.

chem die deutsche Handluug von ihrer Größe herabsunk, und die Hansischen Städte ihr Ansehn und ihre Macht verlohren. Die Regierung Kaiser Karl des V. Dieser Monarch bemühete sich, den niederländischen Handel empor zu bringen, und den Brabandter und Antwerper Manufakturen eine größere Vollkommenheit zu ertheilen, als die Deutschen damals hatten. Zu eben dieser Zeit erregte dieser Prinz die Eifersucht der deutschen Fürsten wider das überwiegende Ansehn dieser Städte, und zeigte ihnen die gefährlichen Folgen, welche ihre Macht für die landesherrliche Gewalt nach sich ziehen würde. Ueber selbige hatten die deutschen Fürsten schon lange Beschwerde geführet, und eine kaiserliche stillschweigende Erlaubniß war die vortreflichste Veranlassung, die Rechte und Freyheiten dieser Städte einzuschränken. Mit dieser Einschränkung entstund zugleich eine andere Verfassung der Städte, bey welcher die Magiſträte als fürstliche Beamten gewonnen, die Kaufleute und Handwerker aber als Mitglieder dieser Versammlungen den größten Theil ihres Ansehns verlohren. Magdeburg, Hannover, Eimbeck, Braunschweig nebst andern Städten, welche das Bündniß verließen, bestätigen dieses Urtheil. Nach und nach gieng dieses Bündniß ganz auseinander, und nur die drey Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen behaupteten sich bey ihren ursprünglichen Freyheiten. Mit dieser Veränderung erhielt die deutsche Handlung einen ganz andern Gang, und selbige war den Handwerkern eben so nachtheilig, als den Geschäften des Kaufmanns. Selbst die weitere Ausbreitung der Manufakturen und Fabriken in Deutschland entriß den Handwerkern alles Ansehn und Ehre. Die Franzosen, welche ihr Vaterland wegen der Religion verlassen mußten, (1685.) ertheilten diesem Namen besondere Vorzüge. In den meisten

sten deutschen Provinzen waren diese Manufaktur- und Fabrikanstalten bisher unbekannt. Die Neuheit empfohl sie. Man verband mit selbigen sehr erhabne Begriffe, und sahe auf die armen Handwerker, welche so viele Jahrhunderte dem Staate Dienste geleistet hatten, mit Verachtung herab. Sie hatten gleichsam ausgedienet. Ihre Fertigkeit und Geschicklichkeit konnte nicht vollkommner werden, und die Nothwendigkeit, sich ihren Unterhalt zu erwerben, machte sie, (wie man glaubte) auch ohne alle Vorzüge der äußerlichen Ehre, arbeitsam. Fürsten und Grafen übernahmen selbst die Aufsicht über ihre Fabriken, **Minister** wurden **Fabrikanten**, und **Fabrikanten** Minister, aber die Ehre, **Lohgerber, Schneider**, u. s. w. zu werden, lehnten sie gewiß mit eben der Großmuth von sich ab, wie die Einschreibung in eine Gilde oder Zunft. Ueberhaupt hat die Aufnahme der französischen Flüchtlinge, und die Nachahmung ihrer Sitten einen großen Theil unserer alten originellen deutschen Denkungsart leider vertilget, wovon man in einigen deutschen Reichs-Landen treffende Beyspiele anführen könnte. Ehre, Ansehn und Reichthümer der Handwerker waren also verlohren, und aus den Rathsversammlungen wurden sie als ordentliche Mitglieder ebenfalls verdrängt. Berufte man noch einige aus ihren Mitteln zu Berathschlagungen, wie in unsern Zeiten: so war dieses kaum ein Schatten von Ehre und Vorzug. Alle äußerliche Verhältnisse hatten sie zu Sklaven der übrigen hochweisen Herren gemacht. Da ferner diese mit dem Fortgange der Künste und Wissenschaften immer **klüger, listiger** und **weiser** wurden, was blieb und bleibt den armen Handwerkern, wenn sie auch zu Berathschlagungen, z. B. zu **Wahlen** gerufen werden, wohl übrig, als ein ehrerbietiges Stillschweigen? Man liest daher in den folgenden Reichs-Policey-

und

und Staatsgesezzen über jene Mißbräuche der Handwerker, die wir angeführet, keine neuen Beschwerden und Verordnungen. Alle spätere Reichsgesezze bis auf den neuesten Reichsabschied (1654.) beschreiben allein die Mißbräuche, welche unter den Gesellen und Knechten der Handwerker geherrschet, als z. B. ihre unbeschreibliche Neigung zum Trunk, Grobheit gegen ihre Meister, Delikatesse bey der Wahl der Speisen, ausschweifende Forderungen unter dem ehrenvollen Titel einer Zehrung auf ihren Reisen; endlich jene Grobheit und Lästerungen, mit welchen sie ihre Mitbrüder, vorzüglich die Söhne der Meister, behandelt haben. Einer der größten Mißbräuche aber, welchen die Gesellen der Handwerker einführten, und der sich bis auf unsre Tage erhalten hat, war die Feyer des blauen Montags. Ueber die Benennung: blauer Montag, oder, welches eben so viel bedeutet, Fraß- Freßmontag, habe ich viele Erklärungen gelesen. Die wahrscheinlichste ist unstreitig folgende: In den Fasten wurden die meisten deutschen Kirchen nach Nationalsitte des sechzehnten Jahrhunderts blau ausgeschmückt. Zu eben der Zeit fiengen die Handwerker an, während dieser Zeit Montags von aller Arbeit zu ruhen, und sich dem Müssiggange zu überlassen. Eine ähnliche Erlaubniß ertheilten sie ihren Gesellen und Knechten. Diese brachten den Montag in aller Art von Schwelgerey zu, und führten das Sprichwort ein: Heute ist blauer Fraßmontag. Hatte man den Gesellen und Knechten einmal die Feyer des Montags in den Fasten bewilliget: so entzogen sie sich nachher auch an den übrigen Montagen nach und nach aller Arbeit. Eine Nationalsitte, welche nur Fastnachtslustbarkeit seyn sollte, wurde bald in eine wöchentliche verwandelt. Hiezu kam selbst die Neigung der Meister zum Müssiggange, welche nach einem zweyten Ruhetage

seuf-

seufzeten. Daß in **Thüringen** auf diese Art die Feyer des **blauen Montags** ihren Ursprung genommen, lese ich in einer alten noch ungedruckten Chronik von Thüringen, die im sechzehnten Jahrhunderte abgefaßt worden ist. Einige Spuren von dieser Gewohnheit in den churmärkischen Landen zeiget die Policeyordnung Churfürst **Joachim** des Ersten vom Jahre 1515. Dieser Mißbrauch artete von Zeit zu Zeit immer stärker aus, und man begieng an diesem blauen Montage die gröbsten und unnatürlichsten Ausschweifungen. Man setzte sich über alle Gesetze, und über alle Achtung für die Landesobrigkeit hinweg. So klagt Churfürst **Georg Wilhelm** zu Brandenburg in seiner Verordnung wegen Abschaffung des blauen Montags mit diesen Worten: „Es sollte jeder ein stilles Leben führen, und dieses „Orts für andere, da billig wegen unserer Gegenwart ein „mehrerer Respekt und modestes Wesen seyn sollte; den„noch wird ein so unordentliches Wesen mit Schwelgen „und Saufen sonderlich unter den Handwerksgesellen ge„trieben, daß sich jeder darüber betrübet, und daß auch „dieses Uebel draus folget, daß viel Tumult, Schläge„rey, ja gar Todtschläge, wie wir davon in wenig Tagen „mehr denn einen leider gehabt, auf den Gassen verübet „worden.„ Hierauf wird der **blaue Montag** bey Vermeidung des Gefängnisses, oder schimpflicher Wegschaffung aus der Stadt untersagt. *) Selbst diese strengen Gesetze und Verordnungen konnten in den märkischen Landen die **Handwerker** von diesem Mißbrauche nicht

*) Diese Verordnung betraf nur die damalige Residenz Cöln an der Spree. In dem neuesten königlichen Edikte wegen Abstellung des **blauen Montags** von 1783 steht §. 1. ein Druckfehler: 6 August 1723 muß heißen 1733.

nicht zurücke halten. Eben so wenig unterblieb in andern deutschen Reichslanden die Feyer des blauen Montags. So lange auch nicht deutsche Reichsstände bey diesen Grundsätzen übereinstimmend denken, und auf die genaueste Vollziehung der Gesetze sehen: so werden die vortreflichsten Verordnungen, welche man in verschiednen Reichslanden wider diese Mißbräuche bekannt gemacht hat, immer ohne Wirkung bleiben. Die Handwerker, bey welchen die Sitte der Wanderschaft (so viel sich wider selbige sagen läßt) einmal eingeführt ist, wählen zu ihrem Aufenthalte ein Reichsland, wo der Müssiggang geduldet, und die Feyer des blauen Montags erlaubt wird. Jeder Staat, er sey groß oder klein, leidet durch diese Feyer jährlich allerdings einen gar nicht unerheblichen Verlust. Gesetzt, sagt ein gelehrter Schriftsteller, daß in einer Mittelstadt sich 500 Meister befinden, welche für ihre Person in den guten Montagen nur 4 Gr. verdienen könnten: so macht dieses durch ein Jahr, dasselbe nur zu 50 Wochen gerechnet, zu 4 Gr. — — 4166 Rthlr. 16 Gr.
Ferner 1500 Gesellen, ebenfalls nach voriger Anlage zu 3 Gr. — 9375 Rthlr. — —
Die Summe also von — — 13541 Rthlr. 16 Gr.
ist durch die Feyer des blauen Montags an wirklichem Verdienst versäumt worden.

Der blaue Montag erhielt sich also im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte bey seinem Ansehn, bis endlich in diesem Jahrhunderte der Kaiser und die Reichsstände, bey Gelegenheit viel größerer Mißbräuche unter den Handwerkern, eine allgemeine Aufhebung derselben, so wie des blauen Montags, einmüthig beschlossen. Von welchem Erfolge, dies wird die Geschichte zeigen. Schon in dem Jahre 1724 hatten die Schuhknechte in

dem Bisthume Würzburg, in dem Herzogthume Würtenberg und in andern Reichslanden sich bald wider ihre Obrigkeit, bald wider ihre Meister widerspenstig erzeiget. Allein jener allgemeine Aufruhr der Schuhknechte in Augspurg (1726.) übertraf an unbändiger Wildheit alle andre ähnliche Beyspiele der vorhergehenden Zeiten. Diese Schuhknechte hatten mit ihren Brüdern in Würzburg, welche Meuterey angefangen, (1724.) einen Briefwechsel geführet, zu dieser Absicht das Handwerksiegel aus der Lade entwendet, und ihren Altgesellen anvertrauet. Der Augspurger Magistrat untersagte diese gesetzwidrige Handlung. Dieses Verbot betrachteten sie als einen Eingrif in ihre Rechte und Freyheiten. Nicht lange nachher wurden einige Schuhknechte, welche mit Schlägereyen die öffentliche Ruhe gestöret, vom Magistrat zu einer Geldstrafe verurtheilet. Zur Abbezahlung forderten die Schuldigen auch von den Unschuldigen einen Beytrag. Diejenigen, welche nicht alsbald ihre Bereitwilligkeit zeigten, wurden mit dem Beynamen: Spöttische, alle übrigen aber Brave benennet. Mit dieser Benennung führten sie zugleich den Gebrauch ein, die Spöttischen zu beutlen. Diese ehrenvolle Ceremonie bestund hierin, daß die Spöttischen, wenn sie sich sehen ließen, bey den Ohren und Haaren gezogen, geschüttelt, gestoßen, herumgedrehet und geworfen wurden, daß sie nicht selten das Gehör verlohren, ja in Todesgefahr geriethen. Der Spöttische mußte, wenn man nicht immer zu beuteln fortfahren sollte, diese Unmenschlichkeit mit Geduld ertragen, zuletzt, wenn das Trauerspiel vorüber war, sich bedanken, und ausdrücklich sagen: Es sey ihm Recht geschehen. Um diesen Gebrauch auch in andern Städten einzuführen, unterhielten sie einen Briefwechsel mit den Schuhknechten der Stadt München,

chen, welcher aber verrathen wurde. Der Magistrat wollte diese Mißbräuche abschaffen. Hiemit erregten die Schuhknechte einen allgemeinen Aufruhr, liefen von ihren Meistern, und versammleten sich auf den Herbergen. Man setzte sie hierauf gefangen, gab ihnen aber, weil die Meister ihrer nicht entbehren konnten, alsbald die Freyheit wieder. Dies war übrigens nur ein kleines Vorspiel. Denn als sie sich von neuem beleidiget fanden: so vereinigten sich 107 Schuhknechte, unternahmen einen Ausfall (13. und 14. May 1726.) durch ein schwach besetztes Thor, verließen die Stadt und wendeten sich nach Friedberg. *) Alle Vorstellungen waren fruchtlos, sie blieben einige Wochen daselbst, und schrieben an ihre Mitbrüder nach Leipzig, Dresden, Berlin, Frankfurth an der Oder, u. s. w.: »Wir haben einen Aufstand machen müssen, mit diesem, daß wir unsre alte Gerechtigkeit behalten, und berichten Euch, daß keiner nachher Augspurg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehet er hin, und arbeitet in Augspurg: so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren.« — Dieser Aufstand machte in ganz Deutschland allgemeines Aufsehen. Die Mißbräuche der Handwerker waren für die innere Ruhe der Städte, und für Beybehaltung der Policey zu gefährlich, als daß nicht Kaiser und Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage über deren Aufhebung Berathschlagungen hätten anstellen sollen. Der Erfolg von selbigen war das Reichsgesetz vom 16. August 1731. In diesem wurden viele Mißbräuche, und unter andern auch die Feyer des blauen Montags völlig abgeschaft, und zugleich verordnet, daß die Kin-

*) Eine churbairische Stadt.

der der Landgerichts- und Stadtknechte, Gerichtsfrohne, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte und Gassenkehrer, nur mit Ausnahme der Schinder, Handwerker erlernen könnten. In den chur-brandenburgischen Reichslanden wurde dieses Gesetz (6. August 1732.) bekannt gemacht, und über die Vollziehung desselben mit Sorgfalt gehalten. Allein in vielen andern Reichslanden, ja selbst in den kaiserlichen Erblanden, als in Böhmen und Oesterreich, wurde dieses Gesetz gar nicht geachtet. So habe ich Briefe von verschiedenen Städten aus Chursachsen und der Lausnitz vor mir, in welchen die Magisträte dem Magistrat zu Frankfurth an der Oder die Antwort ertheilen: das Reichsgesetz sey in ihren Landen nicht eingeführet. Nach dem Fürstenthume Halberstadt kamen aus Böhmen und Oesterreich Gesellen gewandert, ohne im mindesten die Vorschriften des Reichsgesetzes zu beobachten. Sie entschuldigten sich mit Unwissenheit, und mit Unterlassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes in den kaiserlichen Erblanden. Hatte hier dieses Gesetz kein Ansehen, wie konnte man dessen Beobachtung in andern Reichslanden und in Reichsstädten verlangen? König Friedrich Wilhelm von Preußen gab daher (1733.) seinem Gesandten am Wiener Hofe, dem Freyherrn von Gotter, Befehl, hierüber Vorstellungen zu machen. Die Mißbräuche nahmen auf diese Art bald wieder überhand, und der blaue Montag wurde von neuem gefeyert, und wieder hergestellet. Wie wenig andre Reichsstände auf die Beobachtung dieses Gesetzes in ihren Landen gehalten, zeiget unter andern ein Reskript der churmärkischen Krieges- und Domainen- Cammer, vom 29. August 1734, in welchem dem Frankfurther Magistrat aufgegeben wird, zu berichten, ob es wahr sey, daß in den benachbarten Reichslanden die Mißbräuche bey den

Hand-

Handwerkern eben so geduldet würden, wie vor Bekanntmachung des Reichsgesetzes. Setzte man sich in den deutschen Reichslanden gleich Anfangs über alles Ansehen des Reichsgesetzes hinweg, und duldete alle Mißbräuche nach wie vor: so kann man leicht denken, daß in späterer Zeit diese Verordnung ganz vergessen wurde. Es entstunden daher neue Beschwerden einiger deutschen Reichsstände, und Kaiser **Franz** erneuerte das Reichsgesetz (1764). Allein wie wenig auch diese Verordnung ist beobachtet worden, zeiget selbst die Geschichte der österreichischen Erblande; denn um die Gesellen biegsamer zu machen, und ihnen das Vorurtheil wegen des blauen Montags zu benehmen, wurde zu Wien eine Verordnung bekannt gemacht, daß den Gesellen, anstatt des üblich gewesenen Wochenlohns, künftig ein Tagelohn gegeben werden sollte. Wider die Feyer des blauen Montags kam sogar ein neuer Reichstagsschluß (1771 und 1772) zu Stande; aber man weiß ja, wie wenig derselbe in den deutschen Reichslanden ist beobachtet worden. In den königlichen preußischen Landen wurde in diesem Jahre (1783) ein neues Gesetz bekannt gemacht, und nebst andern Mißbräuchen der **blaue Montag** abermals abgeschaft. Es stimmt dieses Gesetz mit dem oben angeführten Reichsgesetze völlig überein. *) Man kann

T 3 gewiß

*) Wenn in dem neuesten königlichen preußischen Gesetze §. 7. „die Kinder und Abkömmlinge der Wasenmeister „und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer El„tern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, „der Handwerker fähig erkläret werden: so stehet eben„falls schon in dem Reichsschlusse von 1772 Art. 5. daß „die Kinder der Wasenmeister, Schinder und Abdecker „Handwerke lernen können, sie mögen die Arbeit schon „getrieben haben oder nicht, wenn nur im erstern Falle „die Ehrenhaftmachung vom Kaiser, oder aus kaiserlicher Gewalt,

gewiß erwarten, daß endlich dieser für den Staat so nachtheilige Mißbrauch in der königlichen preußischen Monarchie vertilget, und größerer Fleiß und Arbeitsamkeit unter dem Ansehn dieses Gesetzes bey den Handwerkern erwecket werde.

Zusäze zu dieser Abhandlung.

Diese Abhandlung ist eigentlich dem Publikum gewidmet, und in dieser Betrachtung habe ich alle Anführung der Schriftsteller weggelassen, damit es nicht durch die Menge der Namen von Lesung derselben abgeschreckt würde. Inzwischen könnte es doch seyn, daß dieser oder jener Kenner diese Abhandlung der Durchlesung würdigte, und selbigem will ich von den Beweisen meiner Erzählung Rechenschaft geben. Das Publikum kann diese paar Blätter überschlagen. Unter den neuern Schriftstellern habe ich über diese Materie zu Rathe gezogen, **Adrians Beier sämmtliche Schriften von Handwerkssachen**, des *Heineccii Exercitatio: De Collegiis et Corporibus opificum*, welche im II. tomo seiner operum stehet, **J. P. v. Ludwigs Abhandlung**

„Gewalt, oder von der Landesherrschaft vorher geschehen ist; das königliche Gesetz aber ertheilet bey diesem letztern Falle keinesweges die Erlaubniß. Ein neuer Schriftsteller glaubt, daß eben die Aufnahme solcher Personen den Handwerkern alle Ehre genommen; allein wie der Reichstagsschluß 1731 gegeben wurde, nach welchem die Söhne der Nachtwächter, u. s. w. in die Handwerker aufgenommen wurden, war die große äußerliche Ehre und das Ansehn der Handwerker längst verlohren, und am Ende sind solche Ausnahmen doch nichts weiter, als Staatsvorurtheile, die den Begriffen der Gleichheit unter den Menschen widersprechen.

lung über das Reichsgesetz von 1731, welche in den hallischen Anzeigen dieses Jahrs abgedruckt ist, J. G. Sieber Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar und Leipzig 1771. 12. Endlich habe ich in des gelehrten Herrn D. Krünitz ökonomischen Encíklopädie den Artikel von Handwerkern (XXI. Theil S. 468) nachgelesen; die Abhandlung aber in der ökonomischen Fama, 6. Stück, welche dieser Litterator anführet, habe ich nicht erhalten können. Einen jeden unpartheyischen Leser wird übrigens der Augenschein überzeugen, daß ich immer bis an die erste Quelle zurückgegangen, auch verschiedenes gesagt habe, was außer den Gränzen der Abhandlung dieser Schriftsteller war. Die Beschreibung der Handwerker unter Karl dem Großen ist genommen aus dem *Capitulare Caroli Magni de villis XLV.* nach der Ausgabe der *Capitularium Regum Francorum* des Stephan Baluzius, Parisiis 1687. fol. tomo I. S. 337. Der Ursprung jener Zunft der Gewandschneider in Magdeburg wird durch die Stelle des *Anonymi in chronico Archiepiscopatus Magdeburgensis* beym Meibom: *Scriptores Rerum Germanicarum, tomo II.* S. 329. so wie der Schuster durch das Diploma CXXX. in des von Ludwigs *Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi Diplomatum* S. 388. bestätiget. Die Nachricht vom Ursprung der Zünfte in England ist aus Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels, erster Theil, S. 482 — 484. genommen. Die Beweise zu jenen großen Zerrüttungen zwischen den Magisträten und Zünften, bey welcher Gelegenheit verschiedene Handwerker hingerichtet wurden, liefet man in dem schon angeführten Chronico Magdeburgensi S. 334.;

die Verordnung aber Heinrich des Siebenten und Friedrich des Zweyten, von Aufhebung der Zünfte, stehen in des Schannat Historia Episcopatus Wormatiensis im Codice Probationum, n. CXIX. S. 109. und n. CXXI. S. 110. Die Verordnung Rudolf des Ersten wegen Wiederherstellung der Zünfte glaubte ich in dem vortreflichen *Codex Epistolaris Rudolphi primi* 1772. *fol.* anzutreffen, und vielleicht auch manche treffende Erläuterung; allein diese Hofnung war fruchtlos; sie stehet übrigens in *Heineccii Antiquitatibus Goslariensibus ad a.* 1290. und einige vorher nicht gedruckte Urkunden beym Sieber, S. 201. Die Schilderung von dem Stolze und der Ungerechtigkeit der Handwerker ist aus dem Reichsgesetze Sigismunds, welches beym Goldasti in Reichssatzungen Theil 2. S. 130. stehet, und die Schilderung ihrer üppigen Lebensart aus der dokumentirten Geschichte und Beschreibung der Stadt Breslau, zweyter Band, Brief 88. entlehnt. Bey der Etymologie des blauen Montags habe ich alle Glossaria von du Fresne bis auf das Calendarium des Pilgram nachgeschlagen. Diejenige Erklärung, welche der verdienstvolle Herr Rath Adelung im Versuche eines vollständigen grammatisch=kritischen Wörterbuchs, dritter Theil, Leipzig 1777. vorgebracht, wird durch die von mir aus einer ungedruckten Chronik von Thüringen angeführte Stelle bestätiget. Ich bin ihr daher um desto mehr gefolget. Der Aufruhr zu Augspurg ist nach denjenigen Staatsakten beschrieben, welche in Fabers Staats=Canzley, Th. 47. S. 759. Th. 49. S. 553. Th. 54. S. 733. sind aufbewahret worden. Die historischen Umstände endlich von der geringen Beobachtung des Reichsgesetzes 1731. in den deutschen, selbst in den österreichischen, Reichslanden bestätigen die rathhäuslichen ungedruckten Akten, welche ich nachgelesen und angeführet habe. II.

II.

Revision eines Urtheils des Hrn. von Moser in seinem Buche: Necker, in Briefen an Herrn Iselin in Basel, 1782. 8.

Herr von Moser sagt: „Ein König will nicht un„recht haben, wenn ers auch hundertmal in sich „selbst fühlt, daß er unrecht hat, und wenn wahres In„teresse und Fürstenstolz in Conflict mit einander kom„men; so muß jenes weichen, wenn auch alles drüber „zu Trümmern gehen sollte.„ Ist dieser Satz wohl allgemein wahr, selbst in der Zeit wahr, zu welcher Herr von Moser sein Buch schrieb? Wo man mit Thatsachen widerlegen kann, bedarf es keiner vielen Worte: König Gustav der Dritte von Schweden hatte seinen Unterthanen eine Auflage 1778 auferleget, welche man ihm als leicht und billig vorgestellet; allein sie war hart und lästig. Das Gesetz hatte sie eingeführt, der König dem Gesetze den Beyfall gegeben; also mußte entweder der König diesmal geirret haben, oder das Gesetz blieb bey allen Bedrückungen der Unterthanen ein heilsames, ein vortrefliches Gesetz. Hier kamen also wahres Interesse und fürstliche Eigenliebe nach dem buchstäblichen Verstande in Conflict. Was that nun Gustav der Dritte? Hier ist selbst sein Urtheil, die schönste Widerlegung der gewagten Moserischen Allgemeinsätze:

Gustav, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, u. s. w. an unsern Obristern, Vicelandshauptmann und Ritter von unserm Schwerdorden. Nachdem Wir bey unserer letzten

Reise durch das Euch in Gnaden anvertrauete Gouvernement mehrere unterthänige Vorstellungen des Volks um Erlassung verschiedener ihnen bey den 1777 gehaltenen Territorialuntersuchungen auferlegten Schuldigkeiten mit Zärtlichkeit empfangen: so haben Wir den Zustand des Gouvernements, und einen Theil der angeführten Klagen untersuchet, zugleich aber auch die in dieser Absicht schon sonst vorgetragenen Beschwerden, nebst der von dem vorigen Landshauptmann Baron * * * eingegebnen Rechtfertigung, und das über diesen von unserm Cammercollegio gefällte Urtheil von neuem in Erwegung gezogen. Ob nun gleich die Kürze der Zeit es noch nicht zugelassen, nach Vorschrift der Gesetze jede einzelne dieser angeführten Klagen zu untersuchen, und zwischen dem Landeshauptmann und den Einwohnern über den Verlauf der Territorialuntersuchungen, über die Richtigkeit der Protokolle, die Nothwendigkeit der verschiedenen Einrichtungen ein entscheidendes Urtheil zu sprechen, oder den Nutzen dieser Einrichtungen gegen die Beschwerden des gemeinen Mannes gehörig abzuwägen: so haben Wir Uns doch hinreichend überzeuget, daß die dem Landmanne dadurch aufgelegte Aufgaben das Vermögen und die Glücksumstände der meisten einzelnen Personen überschreiten. Es sind demnach keine weitere Gründe nothwendig, um Uns zur Abänderung dieser des Landshauptmanns angeklagten Unternehmungen zu bewegen. Der Eifer und das Ansehn eines Befehlshabers kann öfters übertrieben werden, und derselbe kann sich bey den Mitteln, seinen Zweck zu erreichen, wohl irren, denn eine gehorsame Gemeine ist leicht zu überreden. Allein unter unserer Regierung sollen die ersten durch gesetzmäßige Gränzen eingeschränkt, die Gemeinen aber erleuchtet, und Ihnen das in unsere Gerechtigkeit ge-

setzte

setzte Vertrauen nie verdacht werden. Wenn Wir daher auch gleich unterm 23sten September 1778. zu der bey oben genannten Territorialuntersuchungen geschlossenen Convention unsern Beyfall gegeben: so ist selbiger auf eingegebnen Bericht, als ob alles hiebey förmlich zugegangen, erfolget. Da aber über selbigen beynahe ein allgemeines Mißvergnügen entstanden ist: so wird derselbe anjetzt für nichtig erkläret, denn es mindert nicht unsre Hoheit und Macht, Gesetze zu wiederrufen; sondern adelt vielmehr unsre sittliche Denkungsart. In dieser Betrachtung wollen Wir in Gnaden alles, was in dem Euch anvertraueten Gouvernement bey diesen Territorialuntersuchungen, in Absicht der Auflagen zu steinernen Brücken, Einrichtung der Lazarethe und Plantagen, verordnet worden ist, durchaus aufgehoben wissen, und die Unterthanen auch für die Zukunft von selbigen lossprechen. Es ergehet an Euch Unser Befehl, diese Verfügung alsbald denselben bekannt zu machen. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen. Schloß Ulrichsthal am 11ten Junius 1781.

Gustav.

Ueberhaupt, wie auch Herr H. Schlözer bereits bemerkt hat, ist dem Herrn Verf. ein jeder von Talenten verabschiedeter oder abgesetzter Minister ein Heiliger, ein Märtyrer. Wie schwer sollte es dem Verf. werden, wenn er den Beweis aus der Geschichte des sechzehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts führen sollte. Unter einem Dutzend cassirter Minister, wie viele unschuldige und rechtschafne Männer wird er wohl auslesen, und ihnen die Märtyrerkrone aufsetzen können? Und wer waren denn diejenigen Personen, welche Königen und Fürsten zur Unterdrückung

drückung aller Rechte und Freyheiten, zur Bestreitung des Eigenthums der Unterthanen, zur Störung der natürlichen Freyheit die Plane entwarfen, in die Hände gaben, anpriesen, und ausführten? Waren es Maitressen, Hofleute, und nach der Sprache des Verf. bon-jours-Macher, oder waren es Minister? Die Geschichte mag entscheiden.

III.

Ein von J. J. Moser 1783. gefälltes Urtheil über Freymaurer, und Freymaurer-Gesellschaften, nebst freymüthigen Betrachtungen über selbiges. *)

Herr Moser sagt im vierten Theile seiner Lebensbeschreibung, (welche vor einigen Monaten herausgekommen ist) S. 99 und folg. „Ich will es keinem ganzen Freymaurer glauben, daß ihr Orden „keine Rücksicht auf die Religion habe.„ Wir können zwar ohnmöglich wissen, was ihm alle ganze und halbe Freymaurer darauf zu antworten für gut befinden möchten; aber uns dünkt doch, sie könnten ihm die ganze Beschuldigung, so wie er sie bestimmt hat, zugeben: läßt sich wohl eine so große, ausgebreitete, und zugleich so enge Gesellschaft denken, bey welcher auf jenes allge-

*) Dieser Aufsatz ist uns übersendet worden; es versteht sich von selbst, daß wir weder an dem Urtheil des Herrn Mosers, noch auch an der Revision desselben, einigen Antheil nehmen.

Hausen.

allgemeines Intresse der Menschheit gar keine Rücksicht genommen würde? Aber es ist auch ganz etwas anders, Rücksicht auf die Religion nehmen, und eine eigne Religionsparthey ausmachen. Das letzte glaubt der Herr Verfasser ohne Zweifel. Denn fährt er fort: „Herr „Lessing (in dem Gespräch für Freymaurer 1778) setzt „das Wesen der Freymaurer mit darin, die Freymau„rer seyen die weisesten und besten eines jeden Staats, „die 1) über die Vorurtheile der Völkerschaft hinweg „wären, und genau wüßten, wo Patriotismus Tu„gend zu seyn aufhört; 2) die den Vorurtheilen ihrer „angebohrnen Religion nicht unterliegen, 3) die nicht „glauben, daß alles nothwendig gut und wahr seyn „müsse, was sie für gut und wahr erkennen, 4) welche „die bürgerliche Hoheit nicht blendete, und bürgerliche „Geringfügigkeit nicht ekelte, 5) in deren Gesellschaft „der Hohe sich gerne herabließe, und der Geringe sich „dreist erhebe, 6) die in einer wirksamen Gemein„schaft ständen, die Menschen so nah als möglich mit „einander zu vereinigen, und glücklich zu machen.„ —

O verewigter Lessing! hättest du hier nach der Erfahrung geschildert! hätte nicht deine Phantasie dieses Ideal aus deinem menschenfreundlichen Herzen entwendet, oder höchstens die Züge von wenigen Edlen, und der Edlen können ja nur in einer jeden großen Gesellschaft so wenige seyn, entlehnt! Doch unser biedere Greis bleibt ganz kalt, und scheint bey aller seiner Kälte seinen politischen, durch die Erfahrung gereiften, Scharfsinn zu verliehren. Denn argumentiret er fort: „Ich „lasse dieses alles an seinem Ort gestellt seyn„ — — (So, als wenn es mit einem solchen Entwurfe, wenn er ausgeführt wäre, oder ausgeführt werden könnte, eine Kleinigkeit wäre.) „denke aber dabey so: 1) zu „allem

„allem diesen, und wenn nichts weiter dahinter steckte, „braucht man keinen Eid der Verschwiegenheit.“ — — Wir wissen zwar nicht, weder was weiter davor oder dahinter steckt; aber wundern können wir uns nicht genug, wie der Verfasser ein so großes mit so vielen Schwierigkeiten verknüpftes Projekt für etwas halten könne, davon man auf allen Gassen plaudern dürfe. Kennt der Verfasser doch die pünktliche Verwahrung und Vorsicht, die bey einer jeden Staatsangelegenheit erfordert werden. Und was ist die wichtigste Staatsangelegenheit gegen einen solchen Entwurf? Sieht der Hr. Verfasser nicht die Menge Collisionen, welche alle Augenblicke in einem jeden Staate gegen eine solche Einführung der wahren Gleichheit der Menschen nothwendig erwachsen müssen? Sieht er nicht, wie viele zum Besten der Menschheit nothwendig von einer solchen Idee nichts wissen dürfen? Uns vielmehr dünkt, daß alle, auch die fürchterlichsten, Eidschwüre hiezu unkräftig wären, und wir sind gewiß überzeugt, daß, wenn die Freymaurer-Gesellschaft wirklich so eine Idee zu ihrem Zweck hätte, und nur auf Eidschwüre die Verschwiegenheit aller Mitglieder bauen wollte, schon längst ihr ganzes sogenanntes Geheimniß verrathen seyn würde. —

2) Kommt unser Verfasser mit dem schon tausendmal aufgewärmten, und entweder ganz unbedeutenden, oder gegen eine jede Gesellschaft anzuwendenden Vorwurf angezogen: „daß er sehr rechtschaffene und auch „sehr schlechte Mitglieder dieses Ordens gekannt ha„be.“ —

Er wird nicht verlangen, daß man hierauf das geringste antworte: kennt er nicht viele rechtschaffene und schlechte Christen? Das ist doch wohl bey ihm ein argumentum ad hominem. —

3) „Daß

3) „Daß man in diesen Orden Leute von allerley Religion aufnehme, und daß in ihren Versammlungen „nichts von Religionssachen vorkomme, dawider habe „er nichts. Aus vielen Umständen aber, die mehr als „eine bloße und leere Muthmaßung wären, müßte er „schließen, wo nicht alle, doch die meisten wichtigen „Mitglieder wären im Herzen Naturalisten, oder pflich„teten doch einer solchen Religionspartheÿ bey, in wel„cher man nichts von der Gottheit Christi, Religions„geheimnissen, Sinnesänderung und dem Seligwerden „durch den Glauben an Christum hält.„ — Wir wünschten wohl, daß der Verfasser die vielen Umstände, die mehr als bloße und leere Muthmaßungen zu dieser Behauptung sind, angegeben hätte. Wir wundern uns gar höchlich, daß er zuvor mit der Lessingschen Schilderung der Freymaurer ganz zufrieden zu seyn scheint, und nun mit einem seyn sollenden Vorwurf gegen die Gesellschaft erscheinet, den Lessing ihr zum Verdienst angerechnet hat. Denn was soll das wohl heissen: daß sie dem Vorurtheil ihrer angebohrnen Religion nicht unterliegen, und nicht glauben, daß alles nothwendig gut und wahr seyn müsse, was sie für gut und wahr erkennen. Wir fragen den Verfasser ferner: ob er alle die für Unchristen halte, welche jene Lehrmeynungen der christlichen Religion theils nicht annehmen, theils doch nicht in dem Sinn und der Deutung annehmen, in welcher der Verfasser sie für wahr hält? Oder glaubt er etwa darin das Geheimniß des Ordens zu finden, was man in einem jedem duldenden Staat heut zu Tage frey bekennen kann? Damit fällt denn auch wohl seine vierte, fünfte, sechste und siebente Vision über den Haufen: „daß man eben diese Religion,„ (welche? vermuthlich der Naturalismus) „wie sie oh„nehin die Hofreligion in allen christlichen Religions-

partheyen

»partheyen an den meisten Orten wäre, so lange unter »der Hand empor zu bringen suche, bis eine gelegene »Zeit komme, es auch öffentlich zu äußern; daß die »Schulanstalten der Freymaurer, wie bey den Jesui»ten, für das bequemste Mittel angesehen würden, den »geheimen Hauptzweck zu erreichen; daß also auch die »Katechismi, Gesang- und Lehrbücher für die hohen »und die niedrigen Schulen zu solchem Ende zweckmäs»sig eingerichtet würden; und die Lehrstühle in Kirchen, »auf hohen und niedern Schulen, nach und nach mit lauter »eben so gesinnten Männern besetzt würden.»

Alles dieses sind Visionen, die von dem Verfasser wahrscheinlich machen, daß er alle neue Reformationsversuche für eine Ausgeburt der Freymaurerey hält. Jene Männer aber, die durch diese Versuche, den allgemeinen herabgewürdigten Menschenverstand wieder in seine Rechte einzusetzen, die Verehrung aller verdienen, die gesunden Menschensinn zu schätzen wissen, sind entweder keine Freymaurer, oder, wenn ja einige unter ihnen es sind, so haben sie ihre schärfere Religionsblicke höchst wahrscheinlich nicht dem Lichte der Freymaurerey zu danken. Vielmehr möchte sie dieses, so viel man aus öffentlichen Thatsachen schließen kann, auf eine andere Bahn geleuchtet haben. Was würde der Herr Verfasser wohl sagen, wenn Freymaurer ihn versicherten, daß sie sich auf einer höhern Stufe des innern Christenthums befänden; daß sie den edlern und erhabnen Sinn jener, der christlichen Religion eigenthümlichen, Dogmen erforschten, daß sie vielleicht auf dem Wege wären, sich schon hienieden den reinern und unkörperlichen Substanzen zu nahen, um von diesen, als den höhern Gliedern der goldnen Kette, zu den untergeordneten Ringen derselben zu der körperlichen Natur herabzusteigen. Wahrscheinlich, wenn sie ihn alles dieses ver-

sicherten, würde er noch selbst in seinem hohen Alter ein Freymaurer! wir aber nicht.

Zuletzt äußert der Verfasser, „daß die im Druck „vorhandne Freymaurer-Lieder und Reden, ohngeach„tet sie manches Gute enthielten, im Ganzen gar nicht „nach seinem Geschmack wären, und daß ihm die Zeit „sterbenslang werden würde, wenn er dabey einen Zu„hörer abgeben müßte.„ Unsre eigne Empfindung pflichtet ihm hierin vollkommen bey, so wenig sonst unser Geschmack mit dem seinigen sich begegnen dürfte. Allein vielleicht fehlt uns das innere Ohr, und wir gehören ohne Zweifel zu den ψυχικοις, (Prophanen,) die von diesem eignen πνευμα nichts fassen können.

X. Y.

IV.

Beschluß der Anekdoten und bisher unbekannten Nachrichten von Johann dem Fünften, Marggrafen von Brandenburg. *)

A.

Rettung der Ehre des Marggrafen Johann, wider jene Beschuldigung der Geschichtschreiber, als ob er an den Grumbachischen Händeln habe Antheil nehmen wollen.

Wilhelm von Grumbach, ein Fränkischer Edelmann, gebohren 1503., hatte wegen seiner im Würzburgischen gelegenen Güter Streitigkeiten mit dem Bischof

*) Man sehe das erste Stück dieser Staats-Materialien.

schof von Würzburg, Melchior von Zobel; und es fiel der Verdacht auf ihn, daß er die Rotte angestellet, welche den Bischof am 15. April 1558. erschossen hatte. Vergeblich bemühete sich Kaiser **Ferdinand** der **Erste**, auf dem Reichstage zu **Augsburg** 1559. einen Vergleich zu stiften. Vielmehr überfiel Grumbach 1564. die Stadt Würzburg, und nöthigte das Dohm-Capitel zu Herstellung seiner Güter. Hierüber gerieth er in die Reichsacht, fand aber bey dem Herzog **Johann Friedrich**, dem **Mittlern**, zu Gotha einen sichern Aufenthalt. **Ferdinand**, R. Kaiser, starb inzwischen am 25. Julius 1564., und ihm folgte sein Sohn der römische König, **Maximilian** der **Zweyte**, in der Kaiser-Würde nach. Dieser erneuerte auf dem Reichstage zu **Augsburg** 1566. die Acht nicht allein wider **Wilhelmen von Grumbachen**, sondern erstreckte sie auch auf dessen Anhänger. Dem **Churfürst Augustus** von Sachsen wurde die Vollziehung übertragen, der hierauf 1566. vor Gotha rückte, und diese Stadt am 13. April 1567 eroberte. **Grumbach** wurde geviertheilet, und der Herzog **Johann Friedrich** gefangen nach Wien abgeführet. *) Bey diesen Grumbachischen Händeln, und der vom Kaiser und Reich beschlossenen Acht, erzählen die Märckischen Geschichtschreiber, selbst die neuesten, als ob Marggraf **Johann** zum Vortheil der Aechter viele Kriegs-Zurüstungen gemacht, und ihnen Bey-

*) Diese allgemein bekannten historischen Umstände sind hier nur wiederholet, damit die folgende Erzählung einem Theile des Publici nicht unverständlich sey: Wer sich nach allen Umständen und mit Gründlichkeit von den **Grumbachischen** Händeln unterrichten will, der lese unter andern des Herrn G. J. R. **Häberlins umständliche Reichshistorie** nach.

Beystand habe leisten wollen. Der bekannte Angelus im Breviario S. 154. und in Annalibus 365. sagt: „Als „im Jahre 1567. die Stadt Gotha mit dem Schlosse „Grimmenstein durch den Churfürsten von Sachsen „genommen worden, hat Marggraf Hans in allen Städ- „ten und Dörfern befohlen, Rüstwagen zuzurichten. „Man habe aber nicht erfahren können, was der Herr „damit im Sinne gehabt. Auch habe er Knechte ange- „nommen, und die Vestung Peitz in der Niederlausitz „besetzt. Bald darauf sind kaiserliche Gesandten zu „ihm gekommen, und hatte der Krieg ein Loch bekom- „men.„ Eben diese Erzählung hat *Hafftitius* wieder- holet, und *Leuthinger* L. XVI. de Marchia Brandeburgensi §. 4. erzählet sogar, daß die Besatzung in Gotha aus der Neumark Hülfe erwartet hätte. Diesen Zeugnissen sind alle spätere Brandenburgische Geschichtschreiber gefolget; So sagt Pauli, im dritten Band seiner Preußischen Geschichte im 6ten Hauptstück §. 85: Marggraf Johann schien nicht ungeneigt zu seyn, etwas zum Besten Herzog Johann Friedrich des Mittlern von Gotha zu unternehmen. Er ließ daher 1567. schleunig allerhand Zurüstungen machen, in den Städten und Dörfern Rüstwagen verfertigen, Soldaten werben, und Peitz mit einer stärkern Besatzung versehen. Doch brachte ihm eine kaiserliche Gesandtschaft und die unvermuthete Uebergabe von Gotha auf andere Gedanken. — Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg dritter Theil S. 399. erzählet eben so unrichtig: Unser Marggraf Johann ließ sich sogleich merken, daß er von den Grumbachischen Händeln anders denke, als Churfürst August. Als er die Belagerung des Herzogs erfuhr, machte er schleunig allerley Kriegs-Anstalten, und legte in Peitz eine Besatzung, als ob er Willens sey, ihn zu entsetzen.

Allein da Gotha geschwinder übergieng, als man dachte, so unterblieb es. — Ich will nunmehr die historischen bisher unbekannten Umstände aus der Kraußisch-Hänflerischen Handschrift erzählen; da denn von selbst die Unrichtigkeit der bisher angenommenen Meynungen erhellen wird.

Die Handschrift S. 451. (nachdem die Nachrichten eines Angelus, Hafftitius und Leuthinger sind widerleget worden,) saget: Nun ist zwar nicht zu läugnen, es haben Se. Durchlaucht sich gerüstet, und Peitz besetzet, sind auch mit Dero Herrn Bruder, dem Churfürsten, auf nichts so sehr bedacht gewesen, als daß dem Kriege bald Anfangs gesteuert werde. Aber es war doch mit diesen Zurüstungen nicht der Zweck, daß Sie denen in Gotha, als in die Acht erklärten, wollten zu Hülfe kommen, sondern sich beschützen, wenn Sie von jemand angegriffen würden. Um dieses desto besser zu verstehen, muß man wissen, daß damals ein gemein Geschrey öffentlich ausgesprenget, als wäre man des Vorhabens, Sr. Durchlaucht nach dem geendigten Werke wieder Gotha und Grimmenstein gleichfalls zu überziehen, wodurch denn Sr. Durchlaucht dahin gebracht wurden, daß Sie deshalb zweymal an den Churfürsten zu Sachsen, dem die Execution über die Gothischen Aechter von Ihro K. Majestät übergeben, freundlich schrieben, und um Antwort bathen, aber keine erhielten; daher hielten Sie für das rathsamste, sich zu Ihro K. Majestät zu wenden, und an Sie sub Dato 14. Januar 1567. zu schreiben: daß Sie die Tage Ihres Lebens J. R. K. Majestät zum Nachtheil nicht gehandelt, auch künftig nicht thun wollten, mit angehängter unterthäniger Bitte, J. R. K. Majestät wollten Sich allergnädigst gegen Sie erklähren,

was Sie sich in Unterthänigkeit zu versehen. Damit aber Sr. Durchlaucht desto eher und richtiger Antwort erhalten möchten, sandten Sie **Barthold Mandelsloch** und **Siegmund Schlichting** 1567. den 3. Februar nach Wien, durch welche Sie Ihro Majestät hinterbringen ließen: „Es sey berichtet, daß Sr. „Durchlaucht die Aechter von Gotha zu Ihnen aus und „einreiten ließen, auch einen neulicher Tage an Ihro „fürstliche Tafel genommen, da doch Sr. Durchlaucht, „nachdem vorgemeldte Aechter in die Acht erklähret, kei„nen bey sich gelitten. Nächst diesem sollten die Ge„sandten bey Ihro Majestät melden: Es wären Sr. „Durchlaucht von Tage zu Tage Verwarnungen zuge„kommen, daß man Sr. Durchlaucht nach verrichteten „Diengen vor Gotha auch besuchen würde. Wie denn „ein Schleuniß in Leipzig gesagt, wenn man würde vor „Gotha richtig werden, würde man den andern auch „besuchen. Da nun dieser von einem Edelmann aus „der Marck wäre befraget worden, wen er damit meyne? „hat er geantwortet: Marggraf Hansen zu Cüstrin. „Ingleichen habe ein Doctor, so unter Chur-Sachsen „gesessen, wieder einem von Adel, der Sr. Durchlaucht „Unterthan, gesagt, man hielte es für gewiß, daß „Marggraf Hans allbereit heimlich in der Acht wäre, „und so bald man bey Gotha fertig, würden J. K. Ma„jestät die Erklärung thuen, und Sr. Churfürstl. „Durchlaucht Augusto die Execution befehlen. Nicht „zu berühren, waß Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu „Sachsen weit nicht von Torgau vor Worte gebrauchet.„ Weil nun Sr. Durchlaucht so viel davon hören müssen, kann man es Sr. Durchlaucht nicht verdenken, daß Sie sich auf allem Fall mit demjenigen, was zu ihrem Schutze nöthig, etlichermaaßen versehen. Die Geschichtschreiber gedenken, daß der Kaiser bey dieser Affaire Gesand-

ten an Sr. Durchlaucht gesandt: Aus diesem Bericht aber, der aus dem königlichen Archiv in Berlin genommen, erhellet hingegen, daß Sr. Durchlaucht Dero Gesandten nach Wien gesandt, ich geschweige, daß das geringste nirgends zu spüren, als wenn Sr. Durchlaucht hätten wollen den Aechtern zu Hülfe kommen. Auf dieses Anbringen haben J. K. Majestät schriftlich geantwortet, wie das Original annoch in hiesigem königlichen Archiv in Berlin befindlich ist, und also lautet:

„Die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr haben gnädigst angehöret und verstanden, waß J. K. Majestät im Nahmen und von wegen des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hansen, Marggrafen zu Brandenburg, durch S. F. Gnaden Abgesandte dieser Tagen, mündlich eingebracht, und in Schriften überreichet worden. Was nun anfänglich betrift, Sr. Fürstlichen Gnaden unterthänigst gehorsamst zu entbiethen, vermercken J. K. Majestät dasselbe zu gnädigstem Gefallen: So viel aber die fernere hauptsächliche Werbung, wiederhohlte Entschuldigung, Bericht und unterthänigste Bitte anlangen thut: da wissen J. K. Majestät sich ihres vom 8. Januar gethanen ganz gnädigen Zuschreibens gar wohl zu erinnern, als auch das von Sr. Fürstlichen Gnaden darauf erfolgten schriftlichen Entschuldigungs-Berichts. Sie hatten aber für unnöthig geachtet, deshalben weiter viel hin und wieder schreiben zu lassen, angesehen, daß J. K. Majestät, ohne daß im Anfange solchem, daß also an J. Majestät Sr. Fürstlichen Gnaden halber, gelanget, nicht wohl Glauben geben könnten und zumal nicht allein dasselbe in angeregten J. Maj. ganz gnädigen Schreiben, sondern auch zum Be-

schluß

schluß noch ferner gemeldet, daß J. Majestät zumal zu Sr. Fürstlichen Gnaden der gnädigen Zuversicht wäre, es würden sich bey obangeregter Execution-Sachen Sr. Fürstlichen Gnaden überall dermaßen erzeigen, wie einem Friedliebenden gehorsamen Fürsten wohl eignet und anstünde. Immaaßen auch J. Majestät S. F. Gnaden nie anders erkannt, und von Ihnen noch kein anderes hoften, oder gewarteten, sich auch versehen wollte, es würden Sr. Fürstlichen Gnaden alles das, so J. K. Majestät derselben also zu erkennen gegeben, von J. Majestät als Sr. Fürstlichen Gnaden halb ganz gnädig, Väterlich und treuer Verwarnung zum besten gemeint, verstehen, auch anders nicht deuten noch annehmen. Daß nun Sr. F. G. über diese jetzt erzehlte hinvorige so gnädige und väterliche Erinnerung und Ermahnung, auch erst nach Sr. Fürstlichen Gnaden darüber gegebnen Antwort, und gethanen ausführlichen Entschuldigung aus etlichen gefaßten Einbildungen zu diesen Gedancken und Sorgen gerathen thät, und die Dinge, so aus J. Majestät Befehl von Churfürstl. Gnaden zu Sachsen unterstanden werden sollten, an J. K. Majestät vermöge erfolgter Werbung gelangen ließe, dessen wären J. Majestät gleichwohl nicht wenig fremde zu vernehmen gewest, also, daß J. K. M. sich dessen gar nicht versehen, in Betrachtung, daß weder von J. K. M. Hochlöblichsten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen desgleichen niemalen verstanden noch erfahren, und durch Sie kein einiger gehorsamer Stand des Reichs unverursacht wider Recht und die Gebühr, oder sonst mit unziemlicher Gewalt nie beschweret worden, und diese jetzt regierende K. Maj. ja ungern die erste seyn wollte, denen ein solches in ihrem Leb- und Kayserl. Regiments-Zeiten mit Grund beyzumessen. Daß aber J. K. M. wieder Dero

Majestät, und des Reichs obberührte Aechter und deren Rebellische ungehorsame Receptatoren (oder Aufnehmer) die obgemeldte würckliche Execution an die Hand zu nehmen, zu verordnen und zu befehlen nothdrängl. verursacht, da wäre hochgedachtem Herrn Marggraf Hansen unverborgen, wie und wasmaßen J. K. M. mit vorhergehender stattlichen gemeiner Reichs-Stände Berathschlagung, und darüber erfolgten J. Majestät, und der Stände beschließlichen einhelligen Vergleichung und Verabscheidung, dabey denn Sr. F. Gnaden Gesandte und Räthe mit gewesen, darzu kommen, und solches zum Schutz J. Majestät und des heil. Reichs Ehre, Hoheit, Authorität, und zu Handhabung gebührenden Gehorsams und der heilsamen Justitien keinen weitern noch längern Verzug erdulden mögen. Dessen aber doch der bemeldte Receptator wol vertragen und geübriget seyn könnte, wenn Er nur selbst gewollt, und nicht mehr, als allein dasjenige, was an Ihm selbst recht, ehrbar und billig, und Ihm seiner Pflichtschuld nach obgelegen und gebühret, vollzogen, sich wieder Ihro Majestät und das heilige Reich nicht empörlich freventlich gesetzt, auch sey der mehrfältige, geschwinde, unleidliche Rebellion geübt, und dazu J. K. M. an Ihrem Kayserl. Ehren anzugreifen unterstanden hätte, welches aber nunmehr seine gebührende Maße haben würde; und sey unnoth, deshalb mehreres oder weiteres her zu melden. Was den ferner des Herrn Churfürsten zu Sachsen Gnaden, und dasjenige, so von hochernannts Herrn Marggrafens Gesandten in Sr. F. Gnaden Nahmen etwas heftig angezogen worden, betrift, und fürnehmlich die anstehende und verweilte richtige Beantwortung derer Schreiben, so Sr. F. Gnaden Ihro Churfürst. Gnaden solle gethan haben: Von dem allen ist J. K. M. nichts bewust, wie auch solche Schrei-

ben

ben so wenig als die Beantwortung, und ob eine oder keine, oder wasgestalt erfolget, Ihro Majestät nicht fürkommen: Also, daß J. K. M. nicht wissen mögen, was Inhalts, Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieselben seyn, und J. Majestät derowegen Hochgedachte Churfürstl. Gnaden zu Sachsen, der angezogenen verweilten, oder für nicht wichtig geachten Beantwortung halben, weder Fug noch Unfug beymessen. Daß aber vermöge des Herrn Marggrafen jüngsten Entschuldigungs-Schreiben durch ein allgemein Geschrey öffentlich ausgesprengt würde, als wäre Ihro Majestät und Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen Vorhaben dahin gerichtet, nach geendigtem Wercke wider Gotha und Grimmenstein Sr. Fürstl. Gnaden zu überziehen, auch itzig der Gesandten im Vertrauen geschehenen Anzeige nach, von Tage zu Tage stattliche Warnungen Sr. F. Gnaden zukommen, und daß sich auch stattliche und nahmhaftige Leute von Churfürstl. Gnaden zu Sachsen selbst verwandt, sich ungescheuet vernehmen lassen sollen, als wären die Sachen allbereit dahin gehandelt und abgeschlossen, daß es mehr hochermeldten Herrn Marggrafen nach verrichten Dingen vor Gotha auch gelten sollte; Darauf lassen J. K. Majestät dem Marggräflichen Gesandten mit aller Kürze anzeigen, daß J. K. Majestät des angeregten gemeinen Gerichts, oder ausgesprengten Geschreyes halben, gar keine Wissenschaft trügen; Zugleich, wie Ihro Majestät auch das Herkommen der angedeuteten Verwarnungen und sonst die Nahmhaftmachung aller deren für stattlich und nahmhaftig angemeldten Leute des Churfürsten zu Sachsen Verwandten, also auch Benennung der Märckischen Adels-Personen und des Schleunitz Tausnahmen, die alle von berührten Marggräfischen Gesandten in ihrer Werbung angezogen, gänzlich verborgen. Es könnten

aber J. K. M. bey sich nicht erachten, vielweniger glauben, daß vormeldetes Geschrey und Ruchtbarkeit, Verwarnungen und dergleichen Angeben, von einem glaubwürdigen Ort ursprünglich herrührten, immaßen auch Ihr der Fürstlichen Marggräfischen Räthe Anzeige im Grunde mehreres nicht mitbrächte, als allein was man vom Hören sagen an des Herrn Marggrafen F. G. gelanget. So erkannten J. K. Majestät des Churfürsten zu Sachsen Churfürstl. Gnaden des hohen Verstandes, und sonst aus kundlicher Erfahrung S. Churfürstl. Gnaden friedliebendes Gemüthes wohl der Bescheidenheit und sonderlich nicht so unbedächtig; daß Sr. Churfürstl. Gnaden weder mit Reden noch Thaten J. Majestät Sr. Churfürstl. Gnaden gegebene rechtmäßige Befehle und der Kreyse Zurüstungen, also, wie sich der Herr Marggraf Jhro Majestät Erachtens unnothwendig besorget, so wenig als der Kreiß selbst ihrer Zurüstungen zu mißbrauchen fürhaben solte, angesehen, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden bey Verrichtung itziges unvermeidlichen und gemeinen Nutzen-Justiz-Werks, von J. K. M. keinen andern Befehl empfangen, als so viel gemeine Reichs-Stände J. Majestät in dieser Sache frey lediglich heimgestellet, auch die alten und neuen Land-Friedens, Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnungen, und der gemeine einhellige Reichs-Tags-Beschluß und Abschiede klärlich und ausdrücklich vermag und ausweiset, und in Kraft dessen alles von J. K. Majestät die Anfangmachung und Vertretung J. M. Kayserlichen Person bey dieser Verrichtung sein des Churfürsten Churfürstliche Gnaden eingeräumt und befohlen worden. Desto weniger aber hätte Sr. K. Majestät sich versehen, daß die Marggräfischen Gesandten an statt Jhres Herrn, sich mehr hochermeldeten Churfürsten halben also scharf, wie sich die Worte

anse-

ansehen lassen, sollten haben vernehmen lassen. Es wollen aber Jhro K. Majestät nicht unterlassen, dem Herrn Churfürsten zu Sachsen deswegen zu schreiben, und dabey alles das, gnädiglich gerne fürnehmen, und befördern, was zur Pflanzung und Erhaltung freundlich guten Willens und Verstandes zwischen beyden Jhren Chur- und Fürstl. Gnaden fürstendig und zuträglich seyn kann, ungezweifelt, werde Sr. Churfürstl. Gnaden Theils an ihrer Gebühr nichts erwinden. Dahergegen aber J. K. Majestät auch nicht weniger des gnädigen ernstlichen Versehens zu hochermeldten Herr Margraf Johansen seyn, es solte S. F. Gnaden auf ihren Theil desgleichen auch thun, und sonderlich von einer oder der andern ungewissen fliegenden Reden wegen, sich keiner Weiterung nicht anmassen, oder dazu Ursache geben. Und es befehlen J. K. Majestät Jhm, Herr Margrafen hiemit gnädiglich und ernstlich, daß Sr. Fürstlichen Gnaden gegen viel hochermeldten Churfürsten zu Sachsen, dessen Churfürstlichen Gnaden und Angehörigen Land und Leuten, außer Rechtens mit der That, durch sich oder die Seinen nichts fürnehmen, auch Sr. Churfürstlichen Gnaden sonst in keinem Weg an Dero izt von Jhro Majestät und des Reichs wegen tragenden hochwichtigen Befehl und auferlegten Straf-Verrichtungen im allergeringsten nicht verhinderlich seyn, sondern sich am Recht und an der Billigkeit ersättigen lassen sollen. Wie auch J. K. Majestät den Churfürsten zu Sachsen gleichergestalt dahin weisen, und halten wollen, und ungezweifelt wären, Sr. Churfürstlichen Gnaden, ohne daß wider Recht zu beschwehren nicht gewillet seyn. Jn übrigen lassen es J. K. Majestät bey des Herrn Margrafen hiervon gethanen und jezo wiederholten Entschuldigung obgemeldetermaßen wenden und bleiben. Es wissen auch J. K. Majestät von Niemand,

mand, der Sr. Fürstlichen Gnaden, bey derselben J. Majestät verhaßt zu machen, oder zu Ungnaden zu bringen, sich bißanhero unterfangen hätte, oder noch unterfahen thäte. Es haben sonst J. K. Majestät vor sich mit Sr. F. Gnaden im unguten nichts zu thun, sondern seyn gnädigst wol geneigt, auch außer Sr. F. Gnaden Suchen und Begehren gegen Dieselben ein anders gesinnt gewesen, und noch nicht, als Sr. F. Gnaden wie auch sonst alle und jede Stände des Reichs bey Gleich und Recht vermöge des heiligen Reichs Constitutionen Ordnungen und Abschiede handzuhaben, der gänzlichen Zuversicht, Sr. Fürstlichen Gnaden sich solchen Rechten Gleich und Billigkeit des Reichs-Ordnungen und Gesezen gemäß, alß einem gehorsamen Fürsten des Reichs wol eignet und gebühret (immaßen J. Majestät nicht zweifeln, beschehen solle) halten und erzeigen werde, und auf solches hin, wollen J. K. Majestät Sr. F. Gnaden Künftiges eben mit den Kaiserlichen Gnaden gnädiglich wol gewehren, erfunden werden, auch Sr. F. Gnaden in dem gnädigen guten Befehl haben, wie bishero alle Wege geschehen, und also J. F. Gnaden gnädigster Herr seyn und bleiben. Daß wolten J. K. Majestät mehr gesagten Fürstlich Marggräfischen Gesandten auf die gethane Werbung zu gebethener eröfnung J. K. Majestät gnädigsten Willens, unverhalten lassen. Unter J. Majestät hievorgedruckten Secreten-Insiegel, den 24. Febr. Ao. im 67.» *) —

Nach diesem mitgetheilten archivalischen Bericht fährt der Verfasser der Handschrift S. 460. mit diesen Wor-

*) Die angeführte Handschrift S. 453 — 460. Da alle diese Umstände den Geschichtschreibern bisher unbekannt waren; so mußte ihre Erzählung eben so unvollständig, als unzuverläßig, ausfallen.

Worten fort: „Aus diesem Keyserlichen Schreiben sind unterschiedliche Sachen anzumerken, nemlich daß der Kaiser den 8 Januar an Sr. Durchlaucht geschrieben, und Sie wegen der Aechter verwarnet, mit diesen Worten: „Es wären Ihro Majestät zu Sr. Fürstl. Gnaden der gnädigen Zuversicht, es würden sich bey angeregter Executions = Sache Sr. F. Gnaden dermaßen erzeigen, wie einem friedliebenden gehorsamen Fürsten wohl eignet und anstünde:„ welches Schreiben bey Sr. Durchlaucht einiges Nachdenken machen können. Imgleichen, daß, als Sr. F. Gnaden sich bestens deshalb excusiret, Ihro Majestät vor unnöthig erachtet, deshalb weiter an Sr. F. Gnaden zu schreiben. Da aber dessen ungeachtet S. Fürstliche Gnaden Ihre Gesandten nach Wien gesandt, und anfangs mündlich, und hernach schriftlich Dero Unschuld durch Dieselbe dargethan, hat Ihro Majestät sich nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich dahin erklähret, daß Sie zu S. F. Gnaden des allergnädigsten Vertrauens wären, Dieselben würden sich bey der Executions-Sache erzeigen, wie einem friedliebenden gehorsamen Fürsten anstehe, auch Sr. F. Gnaden sich nichts wegen der heimlichen Acht, und der daher rührenden Execution zu befürchten hätten. Zu allen Ueberfluß wollten Ihro Majestät an den Churfürsten von Sachsen derowegen schreiben, und alles gnädiglich gern fürnehmen, waß zur Erhaltung freundlichen guten Willens zwischen Ihre Chur = und Fürstliche Gnaden beförderlich wäre. Welches denn auch so viel gefruchtet, daß der Churfürst von Sachsen an Sr. Fürstl. Gnaden geschrieben, und Minister gesandt, Sie aller Freundschaft und Liebe zu versichern. Dessen auch der zu I. K. Majestät von Sr. F. Gnaden abgesandte Rath Schlichting mit unter-

unterthänigem Danke gegen Ihro K. Majestät Meldung gethan, mit diesen Worten:

Und nachdem denn Sr. Fürstl. Gnaden in aller Unterthänigkeit befunden, daß Eure Röm. Kayserl. Majestät Sr. Fürstl. Gnaden mit Kayserl. Gnaden auch in Endschaft E. K. Majestät übergebenen Resolution dahin erkläret, daß E. R. K. Majestät Ihro F. Gnaden ein gnädigster Kayser und Herr seyn, und bleiben wollen, als thun sich des allergnädigsten Erbietens gegen E. K. Majestät Ihro F. Gnaden, in aller Unterthänigkeit bedanken. Es erbiethen sich S. F. Gnaden in effectu also zu erzeigen, daß E. R. K. Majestät an E. F. Gnaden ein allergnädigstes Gefallen tragen werden. Es bitten aber Sr. F. Gnaden in aller Unterthänigkeit E. R. K. Majestät, die wolten Sr. F. Gnaden damals unterthänigst gethane Werbung allergnädigst nicht anders anmerken, denn daß Sie von Sr. F. Gnaden aus getreuem unterthänigem Gehorsam geschehen, und ja aus keinem Mißtrauen, so S. F. G. zu Ew. R. K. Majestät haben sollen, in allergnädigsten bedenken, daß gleichwohl Sr. F. Gnaden solche Kundschaften von glaubwürdigen Leuten erlanget. Und mag E. R. K. Majestät in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, daß, und ob wol S. F. Gnaden anderweit Kundschaft erlanget, ich auch selbst vor meine Person alhier angehöret, daß S. F. Gnaden in Geheim in der Acht seyn solten, und man würde S. F. Gnaden nach geendigten Werken vor Gotha auch besuchen: so haben doch S. F. Gnaden denselben keinen Glauben geben sollen, noch wollen. Sintemal sich J. R. K. Majestät also allergnädigst und väterlich gegen S. F. Gnaden erkläret. Es hat sich auch binnen der Zeit mein gnädigster Herr der Churfürst zu Sachsen, beydes durch ihre Abgesandten,

ten, und eigne Handschrift gegen S. F. Gnaden also erzeiget, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden an S. F. Gnaden einen frölichen Gefallen haben werden. — Auf diese Vorstellung wurde dem Brandenburgischen Gesandten folgende Antwort ertheilet:

J. R. K. Majestät vermerken die gethanen Werbung allergnädigst, und ließen Ihnen eben also gefallen, daß sich Churfürstl. Gnaden zu Sachsen, gegen S. F. Gnaden freundschaftlich erkläret, nachdem Sie solches allenthalben an Ihro Churfürstl. Gnaden gelanget; es hätten aber nunmehr S. F. Gnaden darauf zu erachten, daß Ihro R. K. Majestät an dem unschuldig, vielmehr aber wäre solches von Sr. Churfürstl. Gnaden Mißgünstigen in Meynung S. F. Gnaden dadurch aufzubringen, ausgebreitet worden: Es verhoften auch S. R. K. Majestät, es würden sich beydes Chur- und Fürstliche Gesandten zu kein anderes bewegen lassen, sondern dazu geneigt seyn, was zu Erhaltung Lieb und Freundschaft dienet, dazu denn S. R. K. Majestät allergnädigst ein guter Verfüger seyn wolten. — Nach diesen aus dem königlichen Berliner Archive mitgetheilten Staats-Akten schließt der Verfasser der Handschrift, S. 463, mit diesen Worten seine Erzählung: Dieß alles ist nun genug, Sr. Durchlaucht aus allem Verdacht zu setzen, als wenn Sie bey der Expedition zu Gotha die Sache hindern, und den Aechtern hätten hülfreich erscheinen wollen, weil sie allein musten auf Ihrer Hut stehen, damit Sie nicht von andern über einen Haufen geworfen würden.

B.

Unterhandlung des Marggrafen Johann mit zwey Nürnbergischen Plusmachern Hasdrubal Rosenthalern, und Barthel Holzschuern, im Jahre 1565.

Im Jahre 1565 gab sich Hasdrubal Rosenthaler, ein Bürger aus Nürnberg, bey Sr. Durchlaucht an, mit Bericht, daß er von Barthel Holzschuern und seinen Mitverwandten an S. F. Gnaden abgefertiget, Ihnen zu vermelden, daß Wege erfunden, dadurch S. F. Gnaden Einkommen und Kammer-Guth treflich könne gebessert und gemehret werden, verhoffentlich jährlich auf 10, 20, ja 30,000 Thaler, oder vielleicht ein mehreres nach der Größe und Menge S. F. Gnaden Land und Leute, und solches unaufhörlich auch männiglich zu billigen Gefallen, und ohne Schaden. So nun Sr. Fürstl. Gnaden den Erfindern und ihren Erben jährlich den 10ten Theil des Nuzens oder eine gewisse Summe davor wolten folgen lassen, und dieselbe nothdürftig verschreiben, und daß dennoch die Ablößung 5. mit 100, bey S. F. Gnaden stünde, oder aber, da S. F. Gnaden nicht gerne langwierig ihnen wolten verschrieben seyn, und viel lieber auf einmal daraus kommen, ihnen dafür zwey vollkommene Jahr Nuzung als das erste und dritte Jahr gnädig bewilligen, so wollen Sie S. F. Gnaden denselben Rathschlag wie und was gestalt solches ins Werk gebracht werden soll, verschlossen zuschicken, nebst einen verfertigten Revers, im Fall S. F. Gnaden solch Rathschlag nicht gerecht, wahrhaft, und S. F. Gnaden wohlgefällig, nüzlich und annehmlich befunden würde: so soll S. F. Gnaden Verschreibung todt und obseyn,

obseyn, nur daß S. F. Gnaden ihnen zum Nachtheil nichts davon zu offenbaren geruhen möchten. — Der Marggraf setzte am 6. Julius dieses Jahres einen Revers auf, und verlangte, daß Barthel Holzschuer seinen Rathschlag auf obbeschriebene Art in zwey Monaten zuschicken möchte. Wenn nun derselbe Ihm wohlgefällig und annehmlich, so wolle Er im ersten Jahre den zehnten Theil der Nuzung über allen Abzug und Unkosten Ihnen davon zukommen lassen, und da ihnen das nicht länger gelegen seyn wolte, auf 4. Jahr solchen Handel dergestalt abkaufen, daß ihnen alle Jahre die Hälfte des Nuzens solle gewähret werden, jedoch, daß er auch die halbe Unkosten darauf wende, laut des abgefertigten Inhalts seiner Vollmacht. Da sich aber die Dinge, wie vorgebracht, nicht befinden würden, so soll S. F. Gnaden Einlassung gänzlich todt und von Unkräften seyn. Doch wollen Sr. F. Gnaden dem Erfinder zum Nachtheil, niemanden einigen Bericht thun. Wenn sichs auch befinde, daß es den Nutzen nicht trüge, so sollen Sie schuldig seyn, Sr. Fürstlichen Gnaden die Kosten zu erstatten. *)

*) Die angeführte Handschrift S. 603 — 605. Der Verfasser bemerkt zulezt, daß man in dem königlichen Archiv keine Nachricht finde, ob dieser Vorschlag wirklich zu Stande gekommen sey.

C.

Marggraf Johann, ein großer Staats-Oeconom, bietet dem Kayser Maximilian dem Zweyten eine nach den damaligen Zeiten sehr große Summe Geldes als Darlehn an.

Der brandenburgische Gesandte machte diesen Antrag mit folgenden Worten:

Obwohl meinem gnädigen Herrn Margraf Johansen von etlichen Potentaten Anmuthung geschehen, denselben ein Hundert Tausend Thaler vorzustrecken, also daß die nicht allein genugsam versichert, und mit 5. oder 6. verzinset werden solten, sondern, daß auch neben dem Ihro F. Gnaden eine Raths-Besoldung eines Theils von 8000 Thaler, an einem andern Orte aber 5000 Thaler angebothen worden, welche Raths-Besoldung auch auf mehr Jahre solte verschrieben, denn solche Geld-Summe zu leihen gesucht worden, oder aber, da es demselben gefälliger, solche Gelegenheit J. F. Gnaden mit statlichen und herrlichen Gütern versichert werden: So haben doch J. F. Gnaden unangesehen solcher statlichen Zugänge und Anbietungen, und allerley freundlichen und gnädigen Vertröstungen daneben mehrere Neigung zu ihrer lieben Herrschaft und Lehn-Herrn denn zu andern, und hierum so könnten J. F. Gnaden der R. K. Majestät selbst wol heimstellen, und vertrauen, da sie solche Summe der 100,000 Thaler gnädigst begehrten, was J. K. Majestät J. F. Gnaden davon auf ein Jahr, es wäre 5. oder 6. wollte verschreiben lassen. Es könnten sich auch J. F. Gnaden mit J. Majestät der Versicherung durch die Stände in Ober- und Niederlausitz, daß J.

F. Gnaden dieselbige von Ihm aufgerichtet würde, und wie die Gelder ausgezahlet werden solten, gar leicht vergleichen, da auch J. F. Gnaden etwas darüber J. Majestät weiter aufbringen, und erlegen könnten, daß sich mit dem oberzehlten ein = Hundert und Funfzig Tausend Fl. erstreckte, welches ohngefähr in Thalern austragen würde

Hundert und ein und Dreyßig Tausend 250 Thaler.

Daß wolten J. F. Gnaden sich nach Möglichkeit befleissigen. Solte auch darüber in andern Sachen etwas weiter von J. F. Gnaden begehret werden, indem wolten Sie sich abermals Ihrer Verwandniß nach, gar treulich gehorsam und unterthäniglich erzeigen, so viel demselben möglich und zu erschwinden wäre. Waß nun darüber J. K. Majestät J. F. Gnaden aus Gnaden thun wolten, daß stelle man zu J. Majestät gnädigsten Bedenken und Gefallen. *)

D.

Schreiben der Gemahlin Johanns Catharinen, verwittweten Marggräfin von Brandenburg, an ihre älteste Prinzeßin Tochter Elisabeth, Gemahlin Georg Friedrichs in Franken. Crossen, am 12. May 1574.

Wir haben Ew. Liebden Töchterliches Besuch-Schreiben mütterlich empfangen, und daraus E. L.

*) Die angeführte Handschrift S. 429. und 430.

Töchterliche Fürsorge und Kindliches Mitleyden so Sie mit Uns in Unserer von Gott zugeschickten Leibes-Schwachheit herzlich tragen, neben derselben Töchterliches Erbiethen, daß Sie nichts liebers wolten, denn daß Sie bey Uns seyn und Uns allerley Kindliche Handreichung thun möchten, mit Mütterlicher Danckſagung verstanden. Und wie wol wir solches von E. Liebden aus gar kindlicher Liebe und Treuherzigkeit gegen Uns hergeflossen vermerken, so mögen wir doch E. Liebden Mütterlich nicht bergen, daß Uns in Unser itzigen von Gott zugeschickten Leibes Schwachheit, die Uns noch ziemlich starck zusetzet, nicht besser gedienet werden kann, denn wenn Wir mit Ruhe gelassen, und mit Reden und allen Ueberläuffen verschonet werden. Wie Wir Uns denn auch aller Briefe und Händel ganz und gar entschlagen, und dieselbe Unsern Räthen und Dienern befohlen, können auch fast Niemand außerhalb unser **Hofmeisterinn, Kammer-Jungfrau** und **Kammer-Magd**, welche täglich auf Uns warten, um Uns leiden. Und ob Wir gleich gerne E. Liebden sammt der Marggräfin zu Halle beyde Unser geliebte Tochter bey Uns wissen wolten, so würden Uns doch E. L. wenig hülflich seyn können, sondern müßten doch den Allmächtigen Gott, dessen Willen Wir Uns auch ergeben, mit Uns walten lassen. So würde Uns auch beyderseits E. Liebden als Unser geliebten Kinder Gegenwärtigkeit, wenn dieselbe nicht Unsern Mütterlichen Wunsch nach, mit Freuden und Ergötzlichkeit geschehen solte, mehr Unruhe und Bekümmerniß als Erquickung erregen und verursachen. Derowegen Wir denn ganz Mütterlich bitten, E. Liebden wolle Derselben Ihre Anherkunfft, die Wir doch sonst und ohne das, mit ganz Mütterlicher Begierde und Frohlockung erwarten wolten, eine kleine Zeit anstellen, biß der Allmächtige Gott wie Wir hoffen ein wenig

wenig Besserung verleihet, so soll Uns denn auf Erden nichts liebers seyn, denn daß Wir E. Liebden bey Uns haben, und Uns mit derselben ergötzen mögen. Immaßen Wir denn auch an Unsere geliebte Tochter die Margräfin zu Halle geschrieben, und J. Liebden Mütterlich gebethen, daß Sie Uns mit Ihro Liebden Ankunft, derer Sie sich gleichfalls Töchterlich gegen Uns erbothen, verschonen wolte. *)

V.

Brief aus Stockholm,

vom 4. Julius 1783.

Sie werden zwar längst in den öffentlichen Blättern den unglücklichen Vorfall, welcher unserm besten König begegnet ist, gelesen haben. Vielleicht aber sind Ihnen einige nähere Umstände, welche noch nicht bekannt, angenehm. Der König hatte beschlossen, eine Reise bis an die russische Gränze zu unternehmen, um sich daselbst mit der Kaiserin von Rußland zu unterreden. Zugleich sollten einige Regimenter Cavallerie und Infanterie in Finnland ein Lager beziehen, und manöuvriren. Am 8. Junius reisete der König zur See ab, und kam bald in das finnländische Lager an, aber am 12. Ju-

*) Die Handschrift S. 569. und 570 Die Marggräfin in Halle war die zweyte Tochter; sie hieß Catharina, und hatte sich am 8. Januar 1570. mit Joachim Friedrichen, Erzbischofen von Magdeburg, nachmaligem Churfürsten von Brandenburg, vermählet. Vier Tage nach Abfassung dieses Briefes starb die Marggräfin zu Crossen am 16. May 1574.

nius hatte er das Unglück, einen Fall vom Pferde zu thun, und am linken Arm das oberste Glied ganz abzubrechen. Er wurde alsbald nach der nächsten Stadt auf einem Lehnstuhl von den Dragonern ¼ Meilen getragen. Am 16. kam die unglückliche Nachricht durch einen Curier hier an, und ich konnte es ohnmöglich verschmerzen, ihn nicht zu sehen. Ich reisete also noch an diesem Tage um 6 Uhr weg, und kam in 8mal 24 Stunden in Tavastehus, wo der König war, an. Hier blieb ich bis zum 26. Junius, und traf am 30 Junius, ob ich gleich beständig widrigen Wind hatte, wieder in Stockholm ein. Dies sind in allem 180 deutsche Meilen, bald gehet es zu Wasser, bald zu Lande. Nach meiner Ankunft zu Tavastehus eilte ich zum König. Ich fand ihn angezogen, (dies war der zehnte Tag nach dem Bruche) gar nicht verändert, und heiterer Gemüthsart. Derselbe versicherte, daß er keine Schmerzen empfinde, aß mit uns Mittag und Abends, blieb auf bis des Morgens um 1 Uhr, arbeitete in Regierungsgeschäften, und schrieb, wie immer, alle Briefe selbst. So geschäftig hatte der Monarch bereits am zweyten Tage nach dem Schaden gelebt. Täglich sahe er bey offenem Fenster das Regiment, welches aus dem Lager kommandirt wurde, sich in den Waffen üben. So wie die Uebung geendigt war: so kamen die Officiers in sein Zimmer, und Gustav theilte ihnen seine Beobachtungen über ihre Uebung mit. Gegen jedermann war er gnädig und herablassend, wovon ich Ihnen manche Anekdote, wenn es die Zeit erlaubte, schreiben könnte. Am 26. Junius fuhr der König zum erstenmale nach jenem unglücklichen Fall in das Lager, gieng viel zu Fuß, erblickte überall die Freude der ehrlichen und treuen Schweden über seine Wiedergenesung, ließ ihnen Bier geben, und wurde ein Zuschauer von ihrer stillen und patriotischen

Fröh-

Fröhlichkeit. Am folgenden Tage war er früh um 6. Uhr im Lager, kommandirte selbst, obgleich zu Fuß, ein groß Manöuvre. Um den Marschirenden gleich zu kommen, setzte sich derselbe in einen leichten Wagen. Man siehet ihm nichts an. Am 27. Junius erfolgte die Abreise nach **Wybourg**. Die Kaiserin von Rußland kam ihm 5 Meilen von der schwedischen Gränze entgegen. — **Finnland** ist übrigens, das Sie gewiß kaum glauben werden, ein irdisches Paradies. Ich habe nie so blühende Felder und Wiesen, so fettes Vieh und tüchtige Pferde gesehen! Die Einwohner, nemlich der gemeine Mann, sehen aus wie die Polaken, ihre Wohnungen sind nicht besser als jener. Uebrigens sind die **Finnen** ein getreues, gutwilliges und arbeitsames Volk. Bey ihrem Anblick dachte ich an die Worte des großen **Gustav Adolfs** in der Schlacht bey Leipzig: **Tapfere Finnen! brecht ein, in Gottes Namen, brecht ein!** Leben Sie wohl, und erwarten künftig mehrere Nachrichten.

VI.

Zusätze zu dem neuesten Zustande der schwedischen Armee im Jahre 1782 und 1783.*)

I. Namentliche Liste der königlichen Adjudanten im Jahre 1783.

Die Adjudanten des Königs sind von verschiedenem Range, und ohne einige Ordnung nach dem eigenen

*) Siehe das erste Stück S. 69.

nen Willen des Königs aus den Cavallerie- und Infanterieregimentern herausgezogen. Diejenigen, welche bey den Regimentern wirkliche Dienste thun, behalten, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen wird, ihren Gehalt und Tour beym Regiment, und verrichten zur Exercierzeit ihren Dienst. Bisweilen erklärt sie der König für dienstfrey, oder sie erhalten zu dieser Zeit Befehl, um des Königs Person zu seyn, welcher Fall aber selten, da die Anzahl der Adjudanten außerdem nicht geringe ist. Sie sind großentheils bey den Nationalregimentern angestellt, und daher läßt sich dieser doppelte Dienst, ohne daß eine Versäumniß von Erheblichkeit vorfallen kann, gar wohl verrichten. Selbst ohne die Distinktion ist die Anstellung der Adjudanten als eine besondere königliche Gnade anzusehen, weil der Monarch diejenigen, welche er als tüchtige Officier erkannt, bey der Armee mit Vortheil angesetzt hat. Was den Rang bey der Cavallerie, Infanterie und bey der Marine anbelangt: so hat der erste Generaladjudant Generalmajors; der zweyte Generaladjudant Obristen; die Generaladjudanten vom Flügel Obristlieutenants; die Oberadjudanten Majors; und die Staabsadjudanten Rittmeister; oder Capitainsrang. Die Adjudanten im Jahre 1783 sind:

I. Erster Generaladjudant, Generalmajor von Sinclair, Chef der Artillerie, Commandeur vom Seraphinenorden.

II. Generaladjudanten von der Marine.

a) Viceadmiral Nordenankar, Ritter des Seraphinenordens.

b) Obrister, Graf Clas Wachtmyster, Ritter des Seraphinenordens, und des französischen

schen Ordens pour le merite militaire. Er hat in dem letzten Kriege zwischen Frankreich und England mit vielem Ruhm auf der französischen Flotte gedienet.

III. Generaladjudanten vom Flügel.

a) Obristlieutenant Baron Cederström, diensthuender Capitain bey der Guarde zu Fuß, Ritter des Seraphinenordens.

b) Obristlieutenant Baron Liliehorn, diensthuender Obristlieutenant bey dem Infanterieregiment von Helsingland, Ritter des Seraphinenordens. Er hat seit 1781 als Volontair auf der französischen Flotte mit Ruhm gedienet.

c) Obristlieutenant Graf Wachtmyster, diensthuender Obristlieutenant von dem Regiment Dohland, Ritter des Seraphinenordens. Er hat in dem Kriege wegen der Bäierschen Erbfolge mit Ruhm unter dem Generallieutenant Grafen von Hordt in preußischen Kriegsdiensten gestanden.

IV. Oberadjudanten.

a) Major Graf Hordt (schwedisch Hårdh) Rittmeister in der Suite des Leibregiments Cürassiers, welches zu den königlichen Haustruppen gehört. Er ist vom Könige ein für allemal im Regiment dienstfrey erklärt worden. Derselbe ist ein Sohn des königlichen preußischen Generallieutenants Grafens Hordt, und hat von 1767 bis 1780 in königlichen preußischen Diensten unter dem Regiment des Herzogs Leopold von Braunschweig gestanden.

b) Major Baron von Wreed, wirklicher Lieutenant bey dem Leibregiment Cürassier, ist bis auf weitern Befehl vom Könige im Regiment dienstfrey erklärt.

V. Staabsadjudanten.

a) Rittmeister Bargenstierna, dienstthuender Rittmeister beym Leibregiment Cürassier.

b) Capitain Baron Ehrenswerd, dienstthuender Lieutenant des Leibregiments (Infanterie) der Königin in Stralsund, ist bis auf Ordre dienstfrey im Regiment.

c) Capitain Graf Douglas.

d) Rittmeister Baron Fok, dienstthuender Lieutenant bey der westgothischen Cavallerie.

II. Commendantenstellen 1783.

Diese sind größtentheils, außer den ersten Hauptposten, als Pensionen für alte verdiente Officiers zu betrachten.

1) In Landscrona, der Generalmajor Baron Beckfrüs, Ritter des Seraphinenordens.

2) In Calmar, der Obriste Schytte, Ritter des Seraphinenordens.

3) In Lowisa, der Obriste Hägerflycht, Ritter des Seraphinenordens.

4) In Sweaborg, Generallieutenant Graf Sparre, Commandeur und Großkreuz des Seraphinenordens.

5) In Stralsund, Generalmajor Poller, Ritter des Seraphinenordens.

6) In Malmö, der Obriste Baron Mörner, Ritter des Seraphinenordens.

7) In Carlsften, Obriste Müller, Ritter des Seraphinenordens.

8) In Waxholm, der Obristlieutenant von Drake, Ritter des Seraphinenordens.

9) Im Castell von Carlscrona, Obristlieutenant Lagerbielke.

10) In Warberg, Obristlieutenant Mannerskang, Ritter des Seraphinenordens.

11) In Elfsburg, Obristlieutenant Rydingswerd, Ritter des Seraphinenordens.

12) In Bohus, Obristlieutenant Klingfeldt, Ritter des Seraphinenordens.

13) In Swartholm, Obristlieutenant Hägerflycht, Ritter des Seraphinenordens.

14) In Malmö Citadelle, Obristlieutenant Carlsköld, Ritter des Seraphinenordens.

15) In Dalerö, Major Schäffer, Ritter des Seraphinenordens.

16) In Dronningskär, Rittmeister Baron Lieven.

17) Castell zu Carlshamm, Capitain Hertele, Ritter des Seraphinenordens.

(18 In Cajaneborg, Capitain Brummer.

III. Königliches Cadettencorps von der Admiralität in Carlscrona 1783.

Bey selbigem sind angesetzt:

Zwey Directeurs

a) Der Obriste Wagenfeldt, Ritter des Seraphinenordens.

b) Der Professor Bergström.

Vier Officiers zum Unterricht:

a) Major Brelin, Ritter des Seraphinenordens, zum Unterricht in der Fortification.

b) Major Klint, Ritter des Seraphinenordens, zum Unterricht in der Navigation.

c) Capitain Germand, Ritter des Seraphinenordens, zum Unterricht in der Taktik.

d) Capitain Oehrmann, zum Unterricht in der Artillerie.

Sieben Lectores.

Einer zum Unterricht in der Theologie.
Zwey — — — Mathematik.
Einer — — — Moral und schönen Wissenschaften.

Einer zum Unterricht in der Erdbeschreibung, lateinischen und englischen Sprache.

Einer zum Unterricht in der französischen Litteratur.

Einer zum Unterricht in der Schifsbaukunst.

VII.
Allerneueste authentische Liste der Landshauptleute in der schwedischen Monarchie, vom Jahre 1783. *)

Ein Landshauptmann, Statthalter der Provinz, ist das Oberhaupt eines Districts, auf schwedisch Län; welches Wort nicht mit dem Namen Provinz ausgedrückt werden kann. Denn sind diese Län groß und weitläuftig: so werden sie von zwey Landshauptmännern verwaltet. Sind sie klein und liegen an einander, so ist beyden nur ein Landshauptmann vorgesetzt. Ein Landshauptmann hat gleichen Rang mit den Generalmajors, sein Posten ist angesehen, einträglich, und in gewisser Absicht angenehm. Er besitzt bey allen Anstalten, welche zum Nutzen und Aufnahme seines Gouvernements gereichen, beynahe unumschränkte Gewalt, und ist Niemanden als dem König, den Gesetzen und dem Justizcanzler Verantwortung und Rechenschaft zu geben schuldig. Ehemals waren diese Gouvernements in militair und civil eingetheilet; der König hat aber diesen Unterschied aufgehoben, um bey der Wahl geschickter Männer desto freyer handeln zu können. Die wichtigsten werden übrigens mehrentheils Personen, die in Kriegsdiensten gestanden, überlassen. Für diese ist von je her, wenn sie ihren Abschied genommen, sie mögen auch noch einen so hohen Rang bey der Armee gehabt haben, die Erlangung eines solchen Gouvernements das Merkmal der königlichen Gnade und Vertrauens gewesen, so wie sie es noch in unsern Zeiten ist. Die Beamten, welche unter dem Befehl

*) Folglich neuer, als diejenige ist, welche in den genealogischen Handbüchern stehet.

Befehl eines Landshauptmanns stehen, sind ein Landssecretair, ein Landscämmerer und ein Rentmeister. Landshauptleute im Jahre 1783 sind

1) Upsala, Freyherr von Nackrey, Ritter des Nordsternordens.
2) Stockholm, Graf Gyllenburg, Commandeur des N. O.
3) Skaraborgs, Generallieutenant, Baron Silverhielm, Commandeur des Schwerdordens.
4) Abo und Biörneburg, Freyherr Armfeldt, Ritter des Schwerdordens.
5) Croneberg, Generalmajor Hederstierna, Ritter des S. O.
6) Jönköping, Baron Hamilton, R. d. S. O.
7) Westeräs, von Carlsköld, Ritter des Nordsternordens.
8) Kymnegårds, Riddercreuz, R. d. S. O.
9) Sawolax ist erledigt. Vicelandshauptmann, Obristlieutenant Wricht, R. d. S. O.
10) Ostgothland, Graf Keenstierna, R. d. N. O.
11) Südermannland, Freyh. Oehrensköld, Commandeur d. N. O.
12) Nyland und Tawastohus, von Bruce, R. d. S. O.
13) Elfesborg, Obristlieutenant von Torne, R. d. S. O.
14) Colmar und Oeland, Generallieutenant Freyherr Rappe, Ritter des S. O. ist in unvermögenden Umständen, und der Vicelandshauptmann heisset: Obriste Baron Roulbars, R. d. S. O.

15) Kop=

15) Kopparberg, Obriste Baron Beckfrüs, R. d. S. O.

16) Oerebro, Obristlieutenant Franc, R. d. S. O.

17) Carlstadt, Freyherr Uggla, R. d. S. O.

18) Gefle, Graf Cronstädt, R. d. N. O.

19) Westernortland, Freyherr Bunge.

20) Westerbote, Landshauptmann Sterhagen.

21) Wasa, Generalmajor Baron Cederström, R. d. S. O.

22) Uleaborg, von Tandefeldt.

23) Insel Gothland, Generallieutenant, und zugleich Obercommendant Freyherr Seegbaden, R. d. S. O.

24) Malmö, Baron Thott, R. d. S. O.

25) Christianstadt, Baron Sparre, R. d. S. O.

26) Bleckingen, Obristlieutenant Baron Köhler.

27) Halland, Generallieutenant Baron Wrangel, Commandeur und Großcreuz d. S. O.

28) Gothenburg und Bohus, Generallieutenant und Obercommendant der Stadt Gothenburg, Freyherr du Riets, Commandeur des Schwerdordens.

VIII.

Freyherrliche Familie von Eglofstein und Jubiläum der Universität Würzburg, am 28sten Julius 1782.

Es hat Herr Hofrath Schlözer in seinen Staats-Anzeigen Heft 6. S. 189 — 191. einen Brief über das Jubiläum zu Würzburg mitgetheilet; in welchem es unter

unter andern heißet: „Von den Jubiläums-Hand-„lungen kann ich wegen Kürze der Zeit nichts mel-„den. — Beym Abschiede erhielten wir eine große „goldne und silberne Denkmünze zum Geschenk.“ — Von diesen zwey zum Andenken der Begebenheit geprägten Münzen, die wir vor uns haben, so wie von der Universität überhaupt und ihren Stiftern, wollen wir dem Publikum einige Nachrichten mittheilen. Schon Gerhard, Bischof von Würzburg und gebohrner Graf von Schwarzenburg, hatte den Plan zur Stiftung einer Universität entworfen; allein sein Absterben (1400.) unterbrach die Ausführung. Die Vollendung dieser Entwürfe war seinem Nachfolger, Johann von Egloffstein, welcher seit einigen Jahren die Würde eines Coadjutors bekleidet hatte, vorbehalten. Johann, Freyherr von Egloffstein, stammte von jener alten Familie ab, welche bereits in Urkunden des neunten Jahrhunderts vorkömmt, und seit dem zehnten Jahrhundert fast allen Turnieren der damaligen Zeit beygewohnet hat. Will man auf das Alterthum nicht sehen, so sind es schöne und große Handlungen, durch welche sich diese Familie in der deutschen Geschichte denkwürdig gemacht hat. Lupold, Freyherr von Egloffstein, starb (1341.) als Bischof von Bamberg; Conrad war (1405.) Meister in deutschen und welschen Landen. Ein anderer Conrad, Freyherr von Egloffstein, stund (1435.) als einer der vornehmsten Staatsbeamten am Hofe Wilhelm, Herzogs von Baiern, in großem Ansehn: und so verwalteten die Freyherrn von Egloffstein bald die angesehensten Stellen in Stiftern, bald an den Höfen Deutschlands. Vorzüglich finden wir dieselben in den Jahrbüchern und Urkunden der mittlern Zeiten immer bey den Streitigkeiten der Fürsten beschäftiget. Sie übernahmen die Vermittelung und Aussöhnung,

und stellten Ruhe und Frieden wieder her. Diese Familie besitzt noch in unsern Zeiten ihr altes Stammhaus in Franken, im Canton-Gebirg, das Bergschloß Egloffstein, und das würdigste Haupt dieses Geschlechts ist jezo Albrecht Dietrich, Freyherr von und zu Egloffstein, königlicher preußischer Generalmajor, und Innhaber eines Infanterie-Regiments zu Elbingen, des Johanniterordens designirter Comthur auf Werben, und des Ordens pour le Merite Ritter; welcher bey entschiedenen kriegerischen Verdiensten ganz außerordentliche Kenntnisse in Künsten und Wissenschaften besitzt.

Denjenigen Plan also zur Stiftung einer Universität, welchen Gerhard entworfen, führte Johann von Egloffstein glücklich aus. Er erhielt vom Kaiser Rupert (1403.) und dem Pabste Bonifacius dem Neunten die Privilegien, berufte die vortreflichsten Lehrer, und wählte sich bey der übrigen Einrichtung die Universität Bononien zum Muster. Nach dem Absterben des Bischofs Johann (1411.) entstunden abermals zwischen der Stadt und der Geistlichkeit große Unruhen: und jener gewaltsame Tod des Rectors der Universität Johann Zahnfurt, (1413.) den selbst sein Famulus ermordet hatte, vertrieb die schüchtern Musen. Sie flohen nach Erfurt. So waren auf einmal die schönen Entwürfe Johanns von Egloffstein vereitelt; und Würzburg hatte bis auf das Jahr 1561. seine Universität verlohren. Zu diesem Zeitpuncte faßte der Bischof Friederich abermahls Rathschläge, die Universität zu erneuern: allein diese Ehre, die zweyte Stiftung zu vollziehen, erlangte sein Nachfolger Julius Echter von Mespelbrunn. Er war kaum zum Bischof (1573.) erwählet, so stellte derselbe wegen Erneuerung

der Universität mit dem Dom-Capitel häufige Berathschlagungen an. Julius hatte ausserordentliche Liebe zu den Wissenschaften, und sein ehemaliger Aufenthalt auf den vornehmsten Universitäten Europens überzeugte ihn von den großen Vortheilen und Folgen einer solchen Anstalt, selbst für die benachbarten Lande. Kaiser Maximilian der zweyte, (1575.) und der Pabst Gregorius der Dreyzehente ertheilten Würzburg die Privilegien zur Stiftung einer Universität. Wichtige Hindernisse verursachten übrigens, daß allererst nach einigen Jahren die feyerliche Einweihung der Universität erfolgen konnte. Julius wendete alle Kosten zum Besten der Universität an; er erbauete die academischen Gebäude, die Universitätskirche, stiftete drey academische Collegia, und bestimmte für die Lehrer einen ansehnlichen Gehalt. Er selbst wolte Niemanden sagen, welche Summen Geldes diese zweyte Stiftung der Universität gekostet habe. — Die Universität schwung sich sowohl unter ihrem wohlthätigen Julius, als auch unter seinen zwey würdigen Nachfolgern Johann Gottfrieden und Philipp Adolfen ausserordentlich empor: Und so blühete sie (1631.) bis auf die Ankunft der schwedischen Armee in Franken, unter Anführung König Gustav Adolfs. Würzburg wurde von den schwedischen Truppen besetzt, die Universitäts-Bibliothek eingepackt und nach Schweden geführet; die Musen aber entflohen, und verließen die Stadt. Nach und nach, da die Armeen diese Gegenden verließen, kehrten sie zurück. Bischof Franz that alles, um die Universität empor zu bringen; und schenkte ihr unter andern 4000 Bücher: allein nicht ehr, als nach dem Westphälischen Frieden (1648.) erhielt sie ihren vorigen Glanz und Ansehn wieder. Dieser glückliche Zeitpunkt fällt in die Regierung Johann Philipps, Erzbischofs von Maynz,

und Bischofs von Würzburg, welcher aus der in Deutschlands Jahrbüchern so berühmten Schönbornschen Familie abstammte. Er that alles, um die Lehrer durch äusserliche Merkmale der Ehre, und die Studirenden mit Wohlthaten aufzumuntern. Nach seinem Absterben (1673.) ward Deutschland von jenem Kriege beunruhiget, den Ludewig der Vierzehente, König von Frankreich, (1672.) wider den Staat der vereinigten Niederlande unternommen hatte: Die Armeen zogen sich nach Franken, und ihre Ankunft unterbrach abermals den Fleiß und die Beschäftigungen der Universität Würzburg. So wie sie sich entfernet hatten, belebte ein neuer Eifer die Lehrer: das erhabene Beyspiel ihres Bischofs, Peter Philipp von Dernbach, eines der gelehrtesten Fürsten, war hinreichende Aufmunterung, nach Ruhm in Künsten und Wissenschaften zu streben. Unter seiner Regierung wurde das erste Jubiläum der Universität am 19. Julius (1682.) bis zum 26sten gefeiert. Zum Andenken der Begebenheit waren zwey Medaillen geprägt worden, eine goldene und silberne, die erstere enthielt am Werth 40 Rheinische, die silberne 12 Rheinische Gulden. Die goldene Medaille zeiget auf der einen Seite das Bildniß des Bischofs, mit der gewöhnlichen Bemerkung seiner Titel; auf der andern Seite erblickt man eine Hand aus den Wolken, welche die zwey vereinigten Wappen des zweyten Stifters Julius, und des damals regierenden Bischofs Peter Philipp darstellet. Das eine Wappen hat die Figur von drey Ringen, das andere von drey Herzen. Ueber der Hand, welche aus den Wolken hervor raget, lieset man die Worte: Sub Bina Triade gloriosior *) und in der Umschrift das Chronostichion:

Y 2 ABIT.

*) Wörtlich: unter einer doppelten dreyfachen Anzahl habe ich größeren Ruhm.

ABIT. AnnVs CentesIMVs FVndatae VnIverSItatis HerbIpoLensIs. *)

Folgende Bischöfe erlangten in spätern Zeiten vorzüglich große Verdienste um die Universität: Johann Philipp, Freyherr von Greiffenklau, vermehrte (1699.) die Universitäts-Bibliothek auf seine eigene Kosten; Philipp Franz von Schönborn stiftete (1719.) die Professur der Geschichte, den Botanischen Garten, und das Anatomische Theater, ertheilte den Professoren der Rechts- und Arzney-Gelehrsamkeit den Raths-Titel; vermehrte ihren Gehalt; erweiterte die Bibliothek, und berufte den berühmten Georg von Eckart als Bibliothekarius in seine Lande. Friederich Carl, Graf von Schönborn, verbesserte (1729.) vorzüglich die innere Verfassung der Universität, bestimmte die Ordnung der Vorlesungen genauer, und auf seinem Befehl sollten die Studirenden vorzüglich, nebst andern Wissenschaften, Geschichte und Staatsrecht erlernen. Einer seiner würdigsten Nachfolger, (1779.) ist der jezo regierende Bischof Franz Ludewig von und zu Erthal; welcher vorher die Würde eines Kaiserlichen Con-Commissarius mit eben dem Beyfall aller deutschen Reichs-Stände, als des Reichs Oberhaupts bekleidet hat, und unter die gelehrtesten Bischöfe Deutschlands gesezet werden muß. Hierbey ist er leutselig, herablassend, und für das Ansehn der Universität eben so besorgt, als überhaupt für das Beste seiner Unterthanen: Eigenschaften, wegen welcher das Erthalische Geschlecht schon längst geliebt und verehrt worden ist. Das Jubiläum dieser berühmten Universität wurde am 28. Julius 1782. begangen. Der Fürst-Bischof hielt selbst eine vor- treffliche

*) Es ist das Hundertste Jahr seit der Stiftung der Universität Würzburg vorüber.

trefliche Rede, und wohnte jeder, auch der geringsten, Handlung ganz unverdrossen bey. Die zum Andenken dieser Begebenheit geprägten Medaillen bezeichnen so ganz die Denkungsart des Fürsten Bischofs. Denn ihre Innschrift ist ganz einfach, und nur der Ausdruck von Dankbarkeit gegen die Vorfahren. Die goldene Medaille, 10 bis 12 Ducaten am Werth, stellet auf der einen Seite die drey Wappens des ersten Stifters der Universität Johanns von Egloffstein, Julius, und des jezo regierenden Fürst-Bischofs dar; Auf der andern Seite lieset man die Worte:

Academia
Wirceburgensis
A. Iohanne I condita
A. Iulio instaurata
A. XV. Successorib. aucta
Sacrum Saeculare II.
Iubente Iulii
Ab Nepote
IV. Kal. Augusti
M.DCCLXXXII
Celebrat. *)

Die silberne Medaille enthält an Werth 3 bis 4 Thaler. Sie stellt auf der einen Seite die Geschlechtswappen der zwey ersten Stifter der Universität, Johann des ersten und Julius vor; hierauf die Wappens aller nachfolgenden Fürsten und Bischöfe bis auf unsere Zeiten; in der Umschrift lieset man die schon angeführten Worte:

 Acade-

*) d. i. Die Universität Würzburg, gestiftet von Johann dem ersten, erneuert von Julius, vermehret von Funfzehn Nachfolgern, feyert ihr zweytes Jubiläum auf Befehl eines Urenkels von Julius, am 28. Julius 1782.

Academia Wirceburgensis, u. s. w. Auf der andern Seite erblickt man das wohl getroffene Bildniß des jetzo regierenden Fürst-Bischofs mit den Worten:

Franc. Ludovic. D. G. Ep. Bamb. et Wirc. S. R. I. PR. Fr. Or. Dux. *)

IX.

Volksmenge der preußischen Monarchie, nach allen Provinzen und Ländern. **)

Vorbericht.

Da bey Beurtheilung von Richtigkeit oder Unrichtigkeit, und also überhaupt vom wahren Werth statistischer Nachrichten und Aufsätze, alles darauf ankömmt, aus welchen Quellen sie entlehnet: so nenne ich zuförderst diejenigen Schriftsteller, welchen ich bey Bestimmung der Volksmenge einer jeden einzeln preussischen Provinz gefolget bin. Die Berechnung von Ostpreußen ist vom Jahre 1780, die von Westpreußen von 1779; bey beyden ist der Soldaten- und Kriegsstand nicht darunter begriffen. Ich habe sie aus des Herrn P. Bock Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen, erster Band, S. 229. entlehnet; Die Berechnung von

*) d. i. Franz Ludewig, von Gottes Gnaden Bischof von Bamberg und Würzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, und Herzog von Franken.

**) Dieser Artickel hat sollen im zweyten Stücke abgedruckt werden, und beziehet sich zum Theil auf No. 9. des zweyten Stücks.

von der Churmark, worunter man im cammeralistischen Sinn die Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz verstehet, ist von 1779, und es sind in selbiger die zum Militair-Stande gehörige Personen mit darunter begriffen, nicht aber die Soldaten, welche als Besatzungen in den Städten liegen. Selbige stehet in des verdienstvollen Herrn O. C. Rath Büsching Beschreibung seiner Reise nach Rekahn, neueste Auflage S. 342. Die Berechnung aller Seelen in der Neumark ist vom Jahre 1782, und ich habe selbige aus einer sehr zuverläßigen Quelle nach allen Städten und Oertern schon in diesen Materialien mitgetheilet, auch hier sind die zum Militair-Stande gehörige Personen, nicht aber die Soldaten, mitgezählet. Die Volksmenge des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld ist vom Jahre 1779; und habe ich selbige aus der lehrreichen und zuverläßigen topographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg von dem Hrn. Hofrath Oesfeld S. 81. genommen. Die Volksmenge vom Herzogthum Cleve und dem Fürstenthum Möurs ist von 1775; der Grafschaft Mark, von 1771; vom Fürstenthum Minden aber, so wie von den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg sind die Berechnungen von 1775. Sie stehen sämmtlich im ersten Bande des dritten Theils der Büschingschen Erdbeschreibung, neuester Auflage S. 705. und 876. Nach einer Liste in des Herrn H. Schlözer Briefwechsel Heft XXXIII. No. 21. betrug die ganze Volksmenge der Grafschaft Ravensberg mit dem Militair-Stande 1778. — 91,020.

Die Volksmenge von preußisch Geldern und von Ost-Frießland, beyde von 1781., ist aus des Herrn

G. S. Fischbachs vortreflichen Beyträgen, die königliche preußische und benachbarte Staaten betreffend, des zweyten Theiles erstem Bande, S. 234. und S. 308. genommen. Die Volksmenge vom Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein ist von 1775., die von preußisch Pommern aber von 1777; beyde gehören dem Herrn O. C. R. Büsching in seiner Erdbeschreibung des dritten Theiles, zweyter Band S. 1220. und dritter Band S. 328.

Die Volksmenge Schlesiens ist vom Jahr 1777. und steht bey dem H. H. Schlözer im Briefwechsel, Heft XXXI. Ich habe selbige angenommen, weil ich weiß, daß sie authentisch ist. Wenn H. O. C. R. Büsching in seiner Reisebeschreibung nach Rekahn, S. 344. Schlesien und der Grafschaft Glaz eine Volksmenge von — 1,393,155 Menschen giebt; so lassen sich beyde Berechnungen sehr wohl vereinigen; denn die Büschingsche ist von 1778., also von einer Zeit, wo der Krieg ausgebrochen war, und viele Einwohner, ohne die in Reih- und Gliedern stehenden Soldaten, entfernet waren.

I) Das Königreich Preußen und zwar Ostpreußen.

a) Im deutschen Departement	498,647 Seelen.
b) Im Litthauischen	354,519
	853,166
Westpreußen	345,729
Also in ganz Preußen	1,198,895 Seelen.

II) Die

		Transport 1,198,895 Seelen.
II) Die Churmark Brandenburg.	714,132	
III) Die Neumark Brandenburg.	248,938	
Also in allen Marken		963,070
IV) Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.		240,203
V) Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moürs.		100,352
VI) Die Grafschaft Mark		177,882
VII) Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, Lingen und Tecklenburg.		164,948
VIII) Das Herzogthum Geldern preußischen Antheils		46,942
IX) Das Fürstenthum Ost-Frießland.		102,252
X) Das Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Hohenstein.		100,352
XI) Herzogthum Pommern preußischen Antheils.		405,368
XII) Das Herzogthum Schlesien preußischen Antheils und die Grafschaft Glaz.		1,403,017
Also in allem Volksmenge der Preußischen Monarchie.		4,903,281 Seelen.

X.

König Gustav des Dritten offenes Privilegium für die Handlung der ostindischen Compagnie, vom 2ten May 1782.

In dem Jahre 1731. wurde eine ostindische Handlungs-Gesellschaft gestiftet; an deren Stelle, da sie aufgehöret, ward 1766. eine neue auf zwanzig Jahr privilegiret, welche für *jede Reise* 75,000 Rthlr. Silbermünze *entrichten*, und der Krone 30 Tonnen Goldes voraus bezahlen mußte. *) Vier Jahre vor Endigung des Privilegii versprach die Krone zu bestimmen, wie alsdenn der Handel nach Ostindien getrieben werden könnte. In dieser Absicht gab König Gustav der Dritte in dem vergangenen Jahre das Privilegium, welches wir hier mittheilen:

§. 1.

Die *Direction* der *ostindischen* Compagnie, als deren Chef der Reichs-Rath Graf Carl Schäffer, die Directeurs und Associirten erhalten die Freyheit, den Handel zur See nach dem Vorgebirge der guten Hofnung, und allen jenseits gelegenen Oertern biß zum 17. Junius 1806. zu treiben. Es wird aber ausdrücklich verbothen, den Handel an keinem Orte zu treiben, welcher andern Europäischen Mächten gehöret, es sey denn mit ihrer Bewilligung und Erlaubniß.

§. 2.

Es wird der Compagnie erlaubt, einen Fond durch Subscription zu sammlen, doch soll jede Actie 100 Thaler Species seyn.

§. 3.

*) Canzlers Nachrichten vom Königreich Schweden, 2ter Theil, S. 254.

§. 3.

So wohl schwedische Unterthanen als auch Ausländer können an dem ostindischen Handel Antheil nehmen: und sind alle und jede eingesetzte Capitalien, wenn sie wieder herausgenommen werden, von Abgaben frey. Eben so wenig können diese Capitalien und andere Güther und Eigenthum der Compagnie unter keinem Vorwand jemals mit Arrest beleget werden.

§. 4.

Der Compagnie wird erlaubt, so viele Schiffe auszurüsten, als sie für gut befindet, doch unter der Bedingung, daß die Schiffe im Lande erbauet, und mit inländischen Tauwerk und Seegeltuch versehen werden: auch daß die Compagnie nach aller Möglichkeit bemühet ist, die Ausschiffung der Producte und Waaren des Landes zu befördern.

§. 5.

Matrosen und alle in Diensten der Compagnie befindliche Personen sollen nicht von andern weggeworben, oder in ihrer Arbeit verhindert werden. Sie sind ferner nebst ihren Frauen und Kindern von allen bürgerlichen Lasten frey, wofern sie nicht Hauß und Hof besitzen, oder sonst eine andre Handthierung darneben treiben.

§. 6.

Alle Güter, welche die Direction zur Ausschiffung nach den Städten versendet, sind von Zöllen und andern Abgaben frey: jedoch müssen solche im eigenen Hause der Compagnie, unter dem Schloß und Schutz der Zoll=Kammer, aufgehoben liegen, und bey Ausführung derselben müssen $\frac{1}{4}$ pro Cent Recognitions-Gelder

Gelder entrichtet werden. Hiervon sind gemünztes und ungemünztes Silber ausgenommen. Ammunition und Proviant sind von allen Zöllen frey; allein für einheimische Producte und im Lande verfertigte Waaren, welche zum Nutzen des Handels nach Ostindien geführet werden, müssen sowohl die See-Zölle als auch die Stadt-Zölle, wie von andern einheimischen privilegirten Schiffen, erleget werden.

§. 7.

Die Compagnie kann für ihre Schiffe Artillerie- und Kriegs-Geräthschaften, wie auch gemünztes und ungemünztes Silber von fremden Ländern einschiffen; alle andre schwedische oder sonst im Lande befindliche Münze aber, (welche die Compagnie nicht selbst eingeführet hat,) wird, bey Verlust des Privilegii, auszuführen verbothen. Wenn Officiers, Seeleute oder andere Bedienten der Compagnie hierbey betroffen werden; so haben sie die in den Gesetzen festgesetzte Strafe zu erwarten. Auch sollen die Güter, welche für Rechnung der Compagnie in das Land kommen, und in selbigem verbleiben, allen königlichen, wider den Luxus und zur Aufnahme der innländischen Fabriken gegebenen, Gesetzen unterworfen seyn.

§. 8.

Die Schiffe der Compagnie sollen die schwedische Kauffarthey-Flagge führen, zum Unterschied aber von andern Kauffarthey-Schiffen die Anfangs-Buchstaben der schwedischen ostindischen Compagnie haben. Sie werden ferner mit den gewöhnlichen von Sr. Majestät eigenhändig unterschriebenen See-Pässen des Handlungs-Collegii versehen.

§. 9.

§. 9.

Die Schiffe sollen allezeit aus dem Hafen der Stadt Gothenburg auslaufen: auch hier wieder einlaufen, und ihre Waaren ausschiffen. Diese werden von vereideten Leuten der Compagnie verkauft, und sollen die Directeurs und Mitglieder der Compagnie, welche sich den besondern Geschäften der Auction unterziehen, wider alle üble Begegnungen, die bey diesen Gelegenheiten vorfallen können, unter dem besondern Schutz Sr. königl. Majestät stehen.

§. 10.

Es wird den Schiffen erlaubt, wenn sie etwan gezwungen würden, in schwedische Hafens einzulaufen, aus selbigen wieder abzusegeln, so wie sie fertig sind: Eben dieses Einlaufen wird ihnen bey der Zurückkunfft bewilliget, doch sollen die Schiffe beym Aus- und Einladen der Güter von Zoll-Bedienten bewachet werden.

§. 11.

Für ein jedes in Gothenburg glücklich zurückgekommenes Schiff, bezahlt die Compagnie überhaupt an den König und an die Crone 12,000 Thaler Species; an die Stadt Gothenburg aber 16 Schilling für jede Last. Die Compagnie soll sich bemühen, vorzüglich solche Producte herein zu bringen, welche die Aufnahme der einheimischen Fabricken befördern können.

§ 12.

Für Waaren, welche nach auswärtigen Ländern versendet werden, bezahlet der Käufer nach dem Auctions-Preiß gerechnet ¼ pro Cent Recognition; für Waaren aber, die im Lande bleiben, bezahlet der Käufer Zoll,

Accise

Accise und andere Abgaben, wie selbige die Gesetze verordnen. Auch werden diese Güter nicht eher aus dem Magazin der Compagnie verabfolget, biß diese Abgagen sind berichtiget worden. Sollten aber diese Waaren, welche zur einheimischen Consumtion bestimmt waren, innerhalb zwey Jahren außerhalb Landes versendet werden; so erhält der Käufer diese erlegten Abgaben nach Abzug von ¼ pro Cent wieder zurück. Verunglückt der Compagnie ein Schiff, so wird weiter keine Abgabe bezahlet, als ein billiger und nach Beschaffenheit der Waare wohl proportionirter Zoll für diejenigen Waaren, welche zur einheimischen Consumtion geblieben sind.

§. 13.

Die Compagnie muß über die Auctions-Summe der ausgeladenen Waaren dem Wasser-Zoll in Gothenburg ein mit dem Auctions-Protokoll übereinstimmendes Attest liefern: damit die ¼ pro Cent abgezogen werden können.

§. 14.

Nach Erlegung der §. 11. und 12. festgesetzten Abgaben darf von den Gütern der Compagnie weder Zoll, noch auch Abgaben weiter gefordert, und selbige auf keine Art aufgehalten werden.

§. 15. und 16.

Alle Handwerker und Seeleute der Compagnie sind von aller Werbung und Pressen durchaus frey gesprochen. Die Compagnie kann auch in ihren Dienst Officier und Gemeine von der Marine nehmen, wenn selbige von Sr. K. Majestät die Erlaubniß erhalten. Die Capitains der Compagnie haben über die ihnen untergebene alle die Gewalt, als die Officiers von der Admira-

miralität. Die Officiers müssen der Compagnie Gehorsam leisten, und die Vergehungen der Besatzung werden nach den See-Articeln bestraft. Deserteurs kann die Compagnie, wenn sie solcher habhaft wird, arretiren und bestrafen. Bey dem Ein- und Auslaufen der Schiffe müssen die Besatzungen gemustert, und eine Liste von selbigen dem Magistrat in Gothenburg abgeliefert werden.

§. 17.

Der Compagnie wird erlaubt, zum Ballast schlechtes Eisen zu gebrauchen, welches nicht zu Stangen verarbeitet werden kann, doch ohne es an fremde Oerter zu verkauffen.

§. 18.

Sie führet in ihrem Petschaft ein gegen die aufgehende Sonne segelndes Schiff mit drey Kronen und der Ueberschrift: Sigillum Societ. Ind. Orientalis Sueciæ.

§. 19.

Es wird der Compagnie erlaubt, zu ihrem eignen Handel eignes Maaß und Gewicht zu haben, welches doch in allen Theilen mit dem übereintreffen muß, das im Lande üblich ist, und müssen hierzu vereidete Leute gebraucht werden.

§. 20.

Die Compagnie hat die Gerichtsbarkeit über alle ihre Leute, so lange solche in ihren Diensten stehen, sie zu verhören, und zu verurtheilen: doch hat der unterliegende Theil das Recht, an das Obergericht zu appelliren. In Sachen, die Ehre und Leben betreffen, wird der Proceß dem Hof-Gericht zur Untersuchung eingeschickt. Alle solche Fälle aber, die zwischen der Compagnie und ihren Interessenten vorkommen, und

den ostindischen Handel betreffen, müssen der Entscheidung des königl. Commerz-Collegii übergeben werden. Wie denn ferner die Compagnie und deren Directoren in allen Angelegenheiten, welche den ostindischen Handel betreffen, unter keinem andern als unter diesem Collegio stehen.

§. 21.

Die Badmerei-Briefe, *) welche die Bedienten der Compagnie für die inner- oder außerhalb Landes aufgenommene Gelder ausstellen, sind zur Verfall-Zeit ebenfalls mit Execution zur Vollziehung zu bringen: Es haben auch die Directeurs das Recht, von den Gagen, die verpfändet sind, das Geld, welches zur Einlösung der Badmerei-Briefe erfordert wird, herbey zu treiben.

§. 22.

Die Direction der Compagnie bestehet aus 7 Personen von bekanntem Vermögen, eingebohrnen Landes-Kindern, oder naturalisirten Ausländern; sie müssen von protestantischer Religion seyn, und an der Handlung nach Ostindien auf eine ansehnliche Art Antheil nehmen. Vier von diesen Directoren sollen sich in Gothenburg, drey aber in Stockholm aufhalten.

§. 23.

Bey Wiederbesetzung erledigter Director-Stellen müssen die Directoren alle 12 Haupt-Innhaber versammlen, welche, an die Stelle des abgegangenen, aus der

*) Eine Art von Wechsel-Briefen beym See-Handel, wo der Schuldner dem Gläubiger die aufgenommene Summe mit seinem im ganzen Handel habenden Antheil guarantiret, und wo das Gesetz erlaubt, 8 pro Cent zu nehmen.

der Anzahl der ersten Interessenten diejenige Person ernennen, welche die meiste Geschicklichkeit hat.

§. 24. und 25.

Die Directoren können ohne Unterschied, doch ohne jemand zu nahe zu treten, die Bedienten der Compagnie annehmen, und verabschieden, wie sie wollen, so wohl zu Lande, als auch auf den Schiffen. Alle von ihnen aufgesetzte Reglements und Instructionen sollen eben so gültig seyn, als wenn sie J. K. Majestät bestätiget hätten. Die Compagnie wird auch bey allen, den Handel betreffenden, Vorfällen von dem Gebrauch des Stempel-Bogens befreyet; so lange nur nicht diese Fälle richterlicher Entscheidung sind unterworfen worden.

§. 26.

Nach geendigter Expedition soll jedesmal das Buch geschlossen werden, und die Auszahlung an die Interessenten geschehen. Es wird aber den Directoren bey Verlust ihres Dienstes verboten, die Namen der Interessenten, oder die von ihnen eingezeichneten Summen, bekannt zu machen.

§. 27.

Zur Revision der Bücher und Rechnungen der Compagnie wird eine Anzahl von 12 Personen, unter dem Namen der Hauptparticipanten, ernennet. Diese haben als beständige Repräsentanten der Compagnie allein das Recht, von den Directoren die Berechnung über ihre Verwaltung zu fordern, und ihnen, wenn alles richtig befunden worden, Decharge zu ertheilen. Von diesen Hauptparticipanten soll ein General-Bericht von dem Zustande der Compagnie abgefaßt werden, dessen Durchlesung einem jeden Interessenten erlaubt ist.

§. 28.

Bey der Wahl der Hauptparticipanten wird der Einsatz von 100 Rthlr. Species auf eine Stimme gerechnet.

§. 29.

Es ist der Compagnie erlaubt, so viele Officier, Bedienten und Matrosen anzunehmen, als sie will, doch müssen es vorzüglich gebohrne Schweden seyn. Die Wahl derselben kömmt am meisten auf die Directoren an, welche sich in Gothenburg aufhalten. Die im Dienst der Compagnie stehende Ausländer bezahlen keine Abgaben, wenn sie wieder aus dem Lande ziehen, es sey denn, daß sie naturalisiret wären.

§. 30.

Die Direction kann selbst die Geistlichkeit auf den Schiffen ansetzen: und J. Majestät wollen selbige nachher, nach Verdienst, zu Pfarr-Stellen befördern.

§. 31.

Wird die Compagnie in ihrem Handel und zur See gestöhret, so wird ihr erlaubt, Gewalt gegen Gewalt zu brauchen: und sollte es geschehen, daß ihre Schiffe angegriffen und weggenommen würden, so wird ihr Ihrer Majestät Schutz versichert, und alles Ansehn gegeben, sich die gehörige Genugthuung zu verschaffen.

§. 32.

So lange das Privilegium dauret, darf Niemand, außer der Compagnie, bey Confiscation der Schiffe und Güter, den Handel nach Ostindien treiben.

§. 33.

Die Compagnie erhält die Versicherung, daß während der Zeit ihres Privilegii, und so lange sie ihre Abgaben entrichtet, und übrigen Vorschriften erfüllet, selbige ihre Freyheiten ungestöhrt genießen soll: S. K. Majestät behalten sich vor, wenigstens vier Jahr vor Endigung des Privilegii in Gnaden zu befehlen, wie es alsdenn mit dem ostindischen Handel gehalten werden soll.

XI.

Publication des schwedischen Kriegs-Departements vom 31. October 1782, nach vorhergegangener Cabinets-Ordre König Gustav des Dritten vom 10. September 1782.

Sr. Königl. Majestät haben den 19. September dieses Jahres bekannt zu machen befohlen: daß alle Soldaten, es sey nun während der Dienst-Zeit oder der Beurlaubung, die Freyheit haben sollen, sich und ihre Familie mit dem Handwerk zu ernähren, welches sie etwan erlernet haben; jedoch soll ihnen weder erlaubt seyn, Gesellen oder Lehr-Jungen zu halten, noch auch Lieferungen zum Nachtheil der Handwerker in den Städten anzunehmen. Zugleich verordnen Jhro Majestät, daß wenn 3 bis 4 Soldaten zusammen wohnen, es ihnen unverwehret seyn müsse, zusammen zu arbeiten, wenn sie ein und eben dasselbe Handwerk treiben. *)

Z 2 XII.

*) Diese Cabinets-Ordre zeiget offenbar, wie wachsam dieser König auf alles sey, was das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Ständen seiner Unterthanen befesti-

XII.

Beschluß der Verordnung König Gustav des Dritten von Schweden, wegen einer allgemeinen Entschädigung bey Brand- und Feuerschaden. *)

IV.

Zu mehrerer Sicherheit, und damit die eingegangenen Gelder nicht unbrauchbar liegen, soll es der Direktion erlaubt seyn, die Kapitalien gegen 5 Procent Zinsen für Rechnung der Direktion zu Tilgung der Schulden des Reichs in die Bank zu legen. Werden Kapitalien von der Direktion der Brandkasse gebraucht: so können selbige ohne vorher geschehene Aufkündigung alsbald gehoben werden.

V.

Die Direktion soll aus 8 Mitgliedern bestehen, welche in Stockholm wohnen müssen. Die Krone ernennt vier von diesen Mitgliedern, den Oberintendanten, den Oberdirekteur, und zwey Mitglieder vom Handlungskollegio; die übrigen Mitglieder aber werden von den Theilnehmern an der Brandversicherungskasse, und zwar nach dem Range der Gouvernements, erwählt. Stock-

festigen könne; und wie Er die Erweiterung seiner königlichen Gewalt nur hierzu anwendet, um nach und nach allen mangelhaften Einrichtungen abzuhelfen, welche in vorigen Zeiten der Parthie-Geist, theils mit Fleiß, theils aus Unwissenheit eingeführet hat.

*) S. das zweyte Stück dieser Staatsmaterialien, S. 210.

Stockholm und Upsala fangen an, und jedes Gouvernement ernennt zwey Direktoren. Nach drey Jahren gehen sie ab, und es werden neue Direktoren an ihrer Stelle gewählt. Die Wahl erfolgt vorzüglich nach den Stimmen derer, welche die größten Summen eingesetzt, und vor allen andern sollen diejenigen gewählt werden, welche selbst Interessenten sind. Keiner von diesen 8 Direktoren erhält ein stehend Gehalt, außer wenn die Kasse nach Abzahlung aller Ausgaben einen Ueberschuß hat, welches Gehalt, so wie dieser Ueberschuß aufhöret, von selbst wieder wegfällt. Die Unterbedienten aber der Direktion erhalten folgendes Gehalt, als:

Der Intendant, welcher ein Baumeister seyn, die Taxationen genau nachsehen, und der Direktion Bericht abstatten soll, erhält jährlich	500 Rthlr. Species.
Der Cämmerer, welcher die Rechnungen führen muß, jährlich —	300 —
Ein Schreiber zu Unterstützung des Cämmerers — — —	100 —
Ein Sekretair — — —	200 —
Ein Kanzellist — — —	100 —
	1200 Rthlr. Species

Die Direktion bleibet Ihro Majestät, so wie den Interessenten, wegen Verwaltung ihres Amts verpflichtet, daher auch diese Unterbeamten von der Direktion ernennt werden.

VI.

Die Assekuranzbriefe werden nach geschehener Prüfung umsonst an die Interessenten ausgetheilt, zugleich auch ein Zeichen, welches diese letztern an ihr versichertes Haus annageln.

VII.

Bey entstehendem Feuerschaden wird solcher von den §. II. genannten Personen auf das genaueste taxiret, und zugleich untersucht, auf welche Art das Feuer entstanden ist. Das hierüber aufgenommene Instrument wird dem Landshauptmanne übersendet, der selbiges an die Direktion abgehen läßt. Sollte man nicht erfahren, wie das Feuer ausgebrochen: so muß dem Eigenthümer die Entschädigungssumme nicht vorenthalten werden. Sollte aber der Eigenthümer selbst in Verdacht gerathen: so erfolget eine gerichtliche Untersuchung, worauf bis nach Ausgang derselben die Entschädigungssumme innebehalten wird. Sollte die Taxation unrichtig ausgefallen seyn, daß entweder die Direktion oder der Eigenthümer Einwendungen wider selbige machten: so wird alsbald eine zweyte Untersuchung angestellet; dem Eigenthümer wird aber alsbald die eine Hälfte der Entschädigungssumme ausgezahlt, die andere nach Vollendung der zweyten Untersuchung. Der Landshauptmann erhält von der Direktion das Geld, und übergiebet es dem Interessenten, welcher ihm eine Quittung ausstellet. Wenn an die Stelle des abgebrannten Hauses ein eben so gutes von dem Eigenthümer wieder erbauet wird: so bleibt die ehemalige Assekuranz gültig; wird aber ein schlechteres Haus aufgebauet: so wird nach Proportion die Entschädigungssumme vermindert. Bey Erbauung eines bessern Hauses, als das abgebrannte war, wird diese Summe vergrößert. Erbauet derselbe ein steinernes Haus anstatt eines hölzernen, alsdenn genießt er nicht allein die im 3. §. festgesetzten Vortheile; sondern bleibt auch ein ganzes Jahr von den bey Erlangung einer größern Versicherungssumme erhöheten Abgaben befreyet.

VIII.

Im Monat May eines jeden Jahres soll die Revision von der ganzen Verwaltung aller Geschäfte im vorigen Jahre erfolgen. Hiebey kommt vorzüglich alles auf Richtigkeit der Rechnungen an. Werden diese in allem richtig befunden: so erhält der Cämmerer außer seinem Gehalt noch ein Douceur von 50 Rthlr. Species. Die Revision erfolgt von 8 Personen, von welchen unsere allerhöchste Person selbst 4 ernennen wird; es würde zu weitläuftig und beschwerlich seyn, die übrigen 4 von den Direktionen in den Provinzen wählen zu lassen. Da ferner viele von den Interessenten hier in Stockholm wohnen, im Monat May sich auch die Revisors der Eisencomptoirs hier aufhalten: so haben Wir beschlossen, durch dreymalige Anzeige in den öffentlichen Zeitungen die Direktionen aufzufordern, von den in Stockholm sich aufhaltenden Interessenten 4 Revisors zu wählen. Es bleibt ferner jedem Interessenten erlaubt, selbst der Revision mit beyzuwohnen, und nach freyem Willen seine Anmerkungen dem Protokolle beyzufügen. Selbst abwesenden Interessenten stehet es frey, der Revision Erinnerungen und Anmerkungen, jedoch mit der Namensunterschrift, zu übersenden. Nach geendigter Revision wird ein Exemplar des Revisionsprotokolls an den Landshauptmann in der Provinz gesendet, damit die Einwohner sich von der Lage der Sachen unterrichten können, das andere Exemplar wird unserer allerhöchsten Person vorgelegt. Finden die Revisoren bey Verwaltung der Geschäfte solche Unrichtigkeiten, die ohne gerichtliche Untersuchung nicht gehoben werden können: so wird diese Untersuchung dem Justizkanzler übergeben. Nach geendigter Untersuchung wird das aufgenommene Protokoll allen Interessenten zu ihrer Nachricht mitgetheilet. Finden die Revisoren für nöthig, diese Verord-

nung in Sachen von Wichtigkeit zu verändern: so müssen sie es mit den Direktoren und allen Interessenten, die gegenwärtig sind, überlegen, und diese Veränderungen unserer allerhöchsten Person anzeigen. Wir werden jedoch solche Vorstellungen zur Aenderung dieser allgemeinen Verordnung unter keiner andern Bedingung annehmen, als wenn selbige nach den meisten Stimmen aller Revisoren, Direktoren und Interessenten zum Vorschlag sind beschlossen worden.

IX.

Wenn Zwistigkeiten von der Art zwischen den Direktoren und Interessenten entstehen, die sie unter sich nicht ausmachen können: so wählt jede Parthey zwey vertraute Leute, und beyde gemeinschaftlich den fünften Mann, welche der Sache den Ausschlag geben. Beträfe aber diese Zwistigkeit einen Betrug oder Ungehorsam gegen diese Verordnung von den Direktoren oder Interessenten: so wird selbiger nach den Gesetzen des Landes untersucht.

X.

Endlich haben die Landshauptleute zum glücklichen Erfolg dieser Verordnung dahin zu sehen, daß in ihren Gouvernements es nicht an guten Anstalten fehle, um sowohl die Brandverordnungen, als auch die Bauart, nach der Größe der Städte, und nach der Stärke der Provinz, einzurichten. Stockholm, den 15. April 1782.

Gustav.

(L. S.)

Joh. Liliencranz.



XIII.

XIII.
Brief aus Warschau,
vom 1. May 1783.

Ich glaube Ihnen sehr gerne, daß jedermann beym Ausbruche eines neuen Türkenkrieges auf unsern Staat sehr aufmerksam sey, und einige in den öffentlichen Blättern gestandene Nachrichten von Verstärkung unserer Armee können noch mehr Veranlassung dazu gegeben haben. Allein hier ist alles ruhig, und was man auch immer ausbreiten mag, ist gewiß nichts weiter vor der Hand, als Vermuthung ohne Grund. Die Nachrichten von der Pest, die Sie werden gelesen haben, sind außerordentlich übertrieben. Wie das Schicksal der ottomannischen Pforte noch ausfallen werde, da die Krim bereits verlohren ist, und welche Folgen für das übrige Europa in politischen und Handlungsgeschäften aus dieser Zertrümmerung entspringen werden, dies muß man erwarten. Von einem Bündnisse zwischen Rußland und Oesterreich wird zwar auch hier viel geredet, und dennoch weiß man nichts Bestimmtes hierüber zu sagen. Nach einigen Nachrichten sollten bereits 30000 österreichische Truppen im Marsch seyn, und zwar vermöge des Bündnisses von 1726. Hier aber werden Sie gleich bemerken, daß der Nachsatz die ganze Nachricht verdächtig macht. Das Bündniß von 1726 hat längst aufgehört. Am 22. May 1746. errichteten Rußland und Oesterreich einen neuen Staatsvertrag auf dem Fuße des Bündnisses von 1726. Man versprach sich einander einen Beystand von 30000 Mann, wofern die Staaten des einen oder des andern Theils angegriffen würden. Diese Verbindung sollte 25 Jahre dauren, mithin würde selbige schon 1766 abgelaufen seyn; und

ehe sie ihre Wirkung verlohr, hatten sich Preußen und Rußland am 11. April 1764 vereiniget. Es können also diese 30000 Mann unmöglich nach dem Inhalte eines ältern Bündnisses (wenigstens ist keines bekannt worden) marschiren, und vielleicht sind die Nachrichten von einem neuern zwischen beyden Mächten eben so authentisch, als jene von einem Bündnisse zwischen England und Oesterreich in dem geendigten letzten Seekriege waren. Man muthmaßte es freylich nach vielen Gründen, und das englische Ministerium machte es selbst glauben, wenigstens ließ es in dieser Hofnung die Aufhebung der Barriere in den Niederlanden geschehen, und bewilligte noch andere Vortheile; aber am Ende blieb es Vermuthung und Hofnung. Von unserer **National-Handlungsgesellschaft** sind Sie falsch unterrichtet. Sie würde freylich große Folgen für die Handlung haben, wenn sie nur erst im Gange wäre, mithin, was man von ihrem Fortgange schon ausgebreitet hat, sind Erdichtungen. Es gehet mit ihr, wie mit den meisten unserer Projekte. Bis jetzt ist sie noch ein wahrer **Embryo**. Die Aktien sind zwar schon bestimmt, jede 1000 Dukaten; aber weiter ist bis jetzo nichts versucht worden, und am Ende wird gewiß das ganze Projekt keinen Fortgang haben. — Hier sowohl, als auch an andern Orten Polens, machen die Zwistigkeiten der **Dissidenten** vieles Aufsehn. Sie werden davon sehr gute Nachrichten in des Herrn **Büschings** wöchentlichen Nachrichten gelesen haben; bessere wüßte ich nicht zu geben. So viel aber können Sie glauben, daß der Ursprung derselben nicht allein in der gemeinschaftlichen Absicht des Adels und der Geistlichkeit, den Bürgerstand zu unterdrücken, zu suchen sey, sondern daß selbiger ebenfalls viele Schuld daran hat. Ueberhaupt hat das verschiedene Interesse der Partheyen größern Einfluß auf die Unter-

handlungen, als die Liebe zur Religion, und der Eifer für den protestantischen Gottesdienst. Diesen Privatabsichten kann man leicht zuletzt die mit so vieler Mühe und Beschwerden erhaltene Vorrechte aufopfern, welches für die Dissidenten künftig sehr nachtheilige Folgen hervorbringen wird. Die Gährung unter den Gemüthern ist jetzo, da ich dieses schreibe, mehr gestiegen, als sie jemals gewesen ist, welches vielleicht die Wahl eines Predigers noch lange verzögern, oder wohl gar vereiteln kann.

XIV.
Gouvernement
der Stadt Stockholm 1783.

Das Gouvernement der Stadt Stockholm ist unabhängig von dem Landshauptmann der Provinz, und wird besonders verwaltet. Die Mitglieder desselben sind:

1) Der Oberstatthalter, Sr. Excellenz der Reichsrath Baron Carl Sparre, Ritter und Commandeur von Sr. Königlichen Majestät Orden.
2) Der Unterstatthalter, Freyher Axel von Axelson, R. d. N. O.
3) Ein Schloßvoigt.
4) Zwey Sekretairen.
5) Ein Cämmerer.

XV.

Wechselweiser Salz- und Weinhandel zwischen den pfalzbayerschen und würtembergischen Landen seit dem Jahre 1782.

Eine der weisesten Verfügungen, welche diese zwey Reichsstände zur bessern Aufnahme ihrer Unterthanen getroffen haben, ist ohnstreitig diejenige, welche diesen wechselsweisen Handel betrift. Es ist bekannt, daß die zwey vornehmsten Produkte, mit deren Verkauf sich der würtembergische Unterthan ernährt, Wein und Getraide sind. Um den Absatz des ersten Produkts zu befördern, hat der Herzog von Würtemberg nebst der Landschaft mit dem Churfürsten von Pfalzbayern folgende Abrede in einem Staatsvertrage (1781.) genommen.

I. Die Einführung des bayerschen Salzes in die würtembergische Lande soll von allen Zoll- und Acciseabgaben völlig frey seyn; dahingegen alles andere fremde Salz, das eingeführt wird, selbigen nach wie vor unterworfen bleibt.

II. Die freye und unbeschränkte Einfuhre der würtembergischen Nekar- und anderer Landweine in die sämmtlichen bayerschen Lande, nemlich die Herzogthümer Ober- und Niederbayern; die Oberpfalz, die Fürstlich Neuburg- und Sulzbachische, auch übrige zu Bayern gehörige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften wird nicht allein bewilliget; sondern es werden auch diese Weine von allen und jeden Auflagen befreyet, ausser daß sie den alten landschaftlichen Aufschlag mit 3 Fl. von einem bayerschen, oder 12 Fl. von einem würtembergischen Eymer entrichten.

III. Wenn die bayerschen Unterthanen würtembergische Nekar- oder Landweine in den würtembergischen Landen, und zwar von keiner Commun, sondern von einzelnen Unterthanen, erkaufen: so sollen sie von jedem würtembergischen Eymer eine Prämie von fünf Gulden erhalten. Auf diese Art werden sie jeden Eymer von würtembergischem Nekarwein um 17 Fl. geringer nach Bayern einführen können, als jeden andern. *)

Solche Handlungsverträge zwischen Reichsständen, nach welchen unter gewissen Freyheiten ein wechselsweiser Umtausch der Produkte erfolgte, würden dem Nahrungsstande in den meisten Reichslanden sehr heilsam seyn.

XVI.

Ueber M. Lorenz Hagens, Feldpredigers in der Armee Carls XII., Nachricht von der Hinrichtung Johann Reinhold von Pattkul, rußischen Generallieutenants, und Gesandten am sächsischen Hofe. Mit Erläuterungen herausgegeben von J. L. L. Göttingen, 1783. S. 40. 8.

Diese kleine Schrift würde ein abermaliger neuer und sehr erheblicher Beytrag zu der Geschichte dieses Jahrhunderts seyn, wenn er nicht bereits vor etlichen 20 Jah-

*) S. die dahin gehörigen Staatsacten in Reußens deutscher Staatscanzeley, erster Theil, S. 378.

20 Jahren gedruckt herausgekommen wäre. Es wurde nemlich diese deutsche Originalschrift des Feldpredigers Hagens 1761., in die englische Sprache unter folgendem Titel übersetzt: *Anecdotes concerning the famous John Reinhold Pateul, or an authentic relation of what passed betwixt him and his Confessor and at his Execution, London,* 1761. In der Unterschrift nennte er sich Larenz Hager, Regimentscaplan. Diese englische Uebersetzung der deutschen Originalschrift haben die Verfasser der brittischen Bibliothek in die deutsche Sprache übersetzt: fünfter Band, Leipzig 1762. S. 589 — 609. Man hat also diese Nachricht schon längst lesen können, und sie stimmt mit der 1783. abgedruckten völlig überein. Selbst der Vorbericht, den wir in dieser besonders abgedruckten Schrift lesen, ist fast von eben dem Inhalte, wie der Vorbericht bey der englischen Uebersetzung. Dieses ließ beynahe vermuthen, als ob dieser Abdruck nur eine neue Uebersetzung der englischen Copie, nicht aber die deutsche Originalschrift sey. Wenn man aber den Styl in dem neuen Abdruck betrachtet: so zeigen sich allerdings Gründe für die Aechtheit des Originals. Schon im Jahre 1766. habe ich in meinen vermischten Schriften, und zwar in der Biographie Carls des Zwölften, Gebrauch von dieser Nachricht gemacht. Der Herr Herausgeber hat übrigens die schon vorhandenen Abdrücke dieser Nachricht nicht gekannt, denn er sagt mit Bescheidenheit im Vorbericht S. 15. „Sollte selbige, wie man doch nicht erfahren können, schon irgendwo abgedruckt seyn; so „wäre ein neuer Abdruck freylich weniger nöthig u. s. w.

XVII.

Brief aus Stockholm,

den 29. May 1783.

Das Absterben des Herzogs von Småland, welches hier eine große Bestürzung verursacht hat, ist Ihnen zwar längst aus den öffentlichen Blättern bekannt, aber vielleicht halten Sie einige kleine Umstände, welche während seiner Krankheit vorfielen, und die dem Charakter unserer vortreflichen Königin große Ehre machen, nicht ganz unerheblich. Der junge Herzog war 14 Tage krank, am 23. März des Morgens um 7 Uhr gab er seinen Geist auf. Der König war äußerst betrübt. Die Königin, deren sanfter Charakter Sie auch zu der zärtlichsten Mutter macht, hatte sechs Nächte das Bette ihres Sohnes nicht verlassen, und blieb in der Hofnung, ihn wieder Othem schöpfen zu sehen, bis eine halbe Stunde nach seinem Tode bey ihm. Sie umarmte ihn noch einmal, und wurde hierauf, von Kräften ganz erschöpft, untröstlich, und durch Gram und Nachtwachen abgemattet, in ihre Zimmer gebracht. Der König war so betrübt, daß man für die Erhaltung seiner Gesundheit besorgt war. Die Begräbnißceremonie erfolgte am 26. März, und ich lege Ihnen die Beschreibung bey. Der Oberhofprediger, Baron von Taube, hielt, wie Sie lesen werden, bey der Beerdigung die Rede. Dieser ist ein eben so merkwürdiger als vortreflicher Mann. Er war vorher in Kriegsdiensten; da ihm aber das Glück hier nicht nach seinen Wünschen günstig war: so vertauschte er selbige als Capitain eines Infanterieregiments vor wenigen Jahren mit dem geistlichen Stande. In diesem schwung er sich

sich bald empor, und begleitet jeßo in einem Alter von etlichen 30 Jahren eine der ansehnlichsten geistlichen Würden mit dem größten Beyfall. — Wegen der Todesart König Carl des Zwölften ist man hier so ungewiß, als irgendwo. In den Anmerkningar i Swenska Historien, n. 7. *) stehet zwar ein Bericht über den Leichnam König Carl des Zwölften, welcher den Meuchelmord sehr wahrscheinlich macht; er müßte aber doch genauer geprüft werden. Uebrigens ist dieser Bericht nicht neu; sondern er steht schon in Lagerbrinks Auszuge, Theil 4. Abtheilung 3. S. 10. unten in der Note. — Der Staats-Vertrag zwischen unserm König, und den Staaten von Amerika soll, wie man sagt, nicht eben so interessante Artikel enthalten; sondern nur allgemeine freundschaftliche Bedingungen in Rücksicht der Handlung, mit welcher der König den Staaten seine freundschaftlichen Gesinnungen hat bezeigen wollen, denn diese neue Republik hatte schon während des Krieges mit hiesigen Landen einen ansehnlichen Handel eröfnet. — Die beygelegte Bibliotheque Svedoise von dem Herrn Catteau, der jeßo in Berlin ist, wird gewiß Ihren Beyfall erhalten. Leben sie wohl!

*) Herr O. C. R. Büsching hat ihn bereits im XV. Stücke seiner wöchentlichen Nachrichten mitgetheilt.



XVIII.

Sitten, Charakter, Moden und Gebräuche der Schwaben in unsern Zeiten. *)

Schwaben wird in Ober- und Niederschwaben eingetheilet. Jenes liegt zwischen dem Herzogthum Würtemberg, dem Bodensee, dem Rhein, so weit er die Schweiz berührt, und hört unten mit dem Schwarzwalde auf. Dieses begreift das Herzogthum Würtemberg, die baadenschen Länder, und alles, was an Bayern und Franken gränzt. Niederschwaben hat in allen Stücken vor jenem viel voraus. Man findet daselbst den besten Weinbau am Neckar, fruchtbare Felder, Gewerbe und Nahrung. Der Bauer und gemeine Mann ist nicht so roh und einfältig, sondern klug genug. Der Ackerbau wird hier auf die beste Art betrieben, und man siehet vorzüglich im Würtembergschen, in der Marggrafschaft Burgau, bey Augspurg herum, und in den baadenschen Ländern die schönsten Fruchtfelder. Die Viehzucht ist hier gleichfalls gut, und an Obst und Gemüse oder Gartenfrüchten hat das Würtembergsche auch einen Vorzug, wo sonst fast in ganz Schwaben daran Mangel

*) Ist genommen aus Herrn P. W. Gerken Reisen, 1. Theil von Schwaben und Bayern, Stendal 1783. S. 287. — 304. So viele gelehrte Anmerkungen auch diese vortrefliche Reisebeschreibung enthält: so bleibt dennoch ihr Inhalt für das eigentliche Publikum eben so lehrreich, als unterhaltend, und in dieser Rücksicht theilen wir dieses Stück mit.

gel ist. Der größte Theil von Oberschwaben hat schlechte steinigte Aecker, rauhe und gebirgigte Gegenden, viele Holzungen, sehr wenig Gewerbe und Verkehr. Dieser ganze Strich besteht aus sehr vielen kleinen Staaten, die in Absicht der Religion, der Gesetze und Regierungsform, Kleidertracht, Sitten und Sprache sehr unterschieden sind. Der Bauer und gemeine Mann ist hier größtentheils einfältig, arm, und von unangenehmer Gestalt. Ihre Hauptsache besteht größtentheils in der Viehzucht und Holznutzung. In der Gegend des Schwarzwaldes giebt es auch gute Schäfereyen. Holz haben sie hier in solchem Ueberflusse, daß der Landmann mit der Asche von dem verbrannten Holze seinen Acker dünget. Sie legen auf den Acker, der gedünget werden soll, in einer gewissen Distanz Haufen von gespaltenem Tannenholze und dürren Strauchwerke durch einander, bedecken ihn mit Rasen von Heide, stecken ihn an, und lassen es zusammen zu Asche brennen. Diese Aschhaufen verbreiten sie über den ganzen Acker, und düngen ihn damit so gut, daß derselbe nach ihrer Angabe dreymal reichliche Früchte tragen soll. Diese Art zu düngen ist auch in der Schweiz üblich. Den für die Viehzucht so nützlichen Kleebau findet man durch ganz Schwaben. Auch Flachs wird in Schwaben reichlich gebauet, und sehr viele Leinewand verfertiget, welche eines von den Hauptprodukten in diesem Lande ist. In Augspurg, Ulm, und in andern Städten sind eigne öffentliche Häuser, wo die Stücke Leinewand ordentlich geschauet werden. Die schwäbische Leinewand geht durchs ganze Reich, weil sie gut, und doch wohlfeil ist. Der Flachs, so in der Marggrafschaft Baaden wächst, wird für den besten gehalten, auch der Hanf, so daselbst und in der Gegend von Strasburg gebauet wird. Ueberhaupt ist die obere Marggrafschaft Baaden,

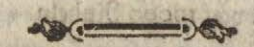
den, zumal der Strich, so an das Oesterreichische gränzt, auch am Getraidebau eines von den besten Ländern in Schwaben, womit eine starke Viehzucht verbunden ist. Daher stehen auch die Bauern in diesem Lande sehr wohl. Man siehet es an ihren schönen Dörfern, und selbst ihre gute Kleidung giebt solches zu erkennen. Der baadensche Bauer gehört unter die Gescheutesten von Deutschland, er ist gastfrey und lebt gut. Nach den Nekarweinen ist der beste, dafern er diesen nicht vorzuziehen, der so genannte **Marggräferwein**, wovon der vorzüglichste in der Herrschaft **Badenweiler**, im Gerichte **Lauffen**, und in den Gegenden des Rheins gegen **Basel** bey **Cranzach** wächset. Es ist allerdings ein gesunder und lieblicher Wein, so gar keine Säure macht, von welchem der rothe viel Feuer hat, und auswärts genug für **Burgunder** verschenkt wird. Hiernächst wird bey der Stadt **Ravensburg** vieler Wein gebauet, der aber nur schlecht ist. Den stärksten Weinbau in Oberschwaben findet man um den **Bodensee** herum bey **Lindau**, **Merspurg**, **Constanz**. Es ist ein weisser Wein, der leicht ist, aber sonst keine Annehmlichkeit und Vorzug hat, als daß er wohlfeiler wie Bier ist, daher säuft auch der gemeine Mann in dieser Gegend den Wein, wie Wasser, und alle Wirthshäuser sind voll von Leuten. Zu **Constanz** trift man mehr Leute in selbigen an, wie auf den Gassen. Alle die Weine, welche hier gezogen werden, bleiben auch in ihrem Vaterlande, wo sie gleich frisch verbraucht werden, indem sie sich nicht halten. Der Bauer und gemeine Mann in diesen Gegenden ist ungemein höflich gegen Fremde, welches auch sonst ein allgemeiner Charakter der Schwaben ist, so wie er überhaupt gut denkt. Er ist brav und ehrlich, Verstellung und Gleißnerey ist nicht seine Sache. Er ist dienstfertig und willig, nur mehr Be-

triebsamkeit müßte er haben. Doch dieses letztere sey nur von Oberschwaben gesagt. Aufgeweckt und lustig ist ein Hauptzug vom Charakter der Schwaben, und das schöne Geschlecht, wie überhaupt das Weibsvolk, ist den Mannspersonen nicht abgeneigt. In Niederschwaben besonders findet man von Bildung und Wuchs recht schönes Frauenzimmer; überhaupt aber sind die meisten von frischer Farbe, unverfallen, und Niemand wird sie im Bette verliehren. Vornehme und Geringe begegnen den Fremden sehr artig, und sie verdienen in keiner Betrachtung jene bekannten Vorwürfe. Selbst unter Geringen findet man die gescheutesten Leute, denn von Vornehmen ist gar nicht die Rede. Der wür= tembergsche und baadensche Bauer giebt den chur= sächsischen und pfälzischen nichts nach, die gewiß auf die Verbesserung der Landkultur und ihrer Produkte sehr aufmerksam sind. Als etwas Besonders von Oberschwaben kann man noch anmerken, daß die Weibsleute von der niedern Klasse einen starken Hang zur Musik haben. In den Städten Baaden, Ravensburg, Lindau trift man ganze Banden an, so im Lande herumziehen, und blos aus Weibsleuten bestehen; sie singen dabey ihre lustigen schwäbischen Lieder. An uralten Kleidertrachten ist Schwaben die vornehmste Provinz in Deutschland. In Augspurg tragen sich die vornehmen Frauenzimmer, wie fast an allen Orten in Deutschland, auf französische Art; die andre Gattung aber, besonders von der katholischen Religion, auf die alte schwäbische Art. Sonderbar und übel sehen besonders die goldnen Hauben (die man in Ober= und Niedersachsen Mützen nennt) aus, die wie ein Beutel hinten über das Genicke herunter hangen; sonst aber sehr reichhaltig von Golde sind. Ueber das Schnürleib, welches die Brust zusammenpresset, tragen sie Ueberzüge

von Sammet mit frisirten weiten Ermeln, hiernächst kurze und stark gefaltne Röcke, gewiß drey bis vier, wo nicht mehr, übereinander gezogen. Zu Stutgard und fast im ganzen Herzogthum Würtemberg, Heilbronn u. s. w. findet man kaum noch geringe Ueberbleibsel der alten schwäbischen Tracht. Das vornehme und geringe Frauenzimmer, auch sogar die Mägde, gehen daselbst ganz ungezwungen sehr gut gekleidet, mithin muß man die alte Tracht nicht durch ganz Schwaben suchen; hingegen zu Ulm, Memmingen, Biberach, und weiter in Oberschwaben, ist sie noch in ihrem vollem Glanze, wenigstens bey dem Mittelmanne, und auch noch bey vielen Vornehmen. Zu Ulm und Memmingen tragen die Weibsleute im Gesichte so genannte Ohrlappen, so aus drey schwarzen zugespitzten Schnäbeln bestehn, davon einer oben vom Kopfe bis auf die Nase gehet, die zwey andern aber gehen über die Schläfe tief ins Gesicht. Auch haben sie hier schwarze, hohe, starke, gekräuselte Hauben, wenn sie zum Abendmahl gehen. In den mehrsten Gegenden von Schwaben tragen die Weibsleute Schnürbrüste von ganz besonderer Form. Oben, wo sie geräumig und rund gebogen seyn sollten, sind sie flach und pressen die Brust zusammen, unten hingegen gehen sie tief herunter, und stehen über den Unterleib hervor. In Memmingen kostet die verschiedene Kleidung einer guten Bürgerstochter bey ihrer Verheyrathung auf 2000 Fl., weil sie zu jeder Sache eine eigne besondere Kleidung bekömmt, z. B. zur Hochzeit, zur Kindtaufe, eine sonntägliche, zum Abendmahl. Die Bauermädgens in Schwaben haben nach Verschiedenheit der Länder wieder unterschiedene Kleidertrachten. In vielen Gegenden tragen sie geflochtene und lang herunter hängende Haare, wovon das schwarze Band, wie großentheils in der Schweiz, bis an die

Erde herunter hänget; an andern Orten haben sie die Haare auf dem Kopf zusammen gewickelt, und mit einer großen silbernen Haarnadel durchstochen, so die gewickelten Haare fest hält. Anderwärts tragen sie schwarze Spitzen an den weit aus dem Gesichte stehenden Hauben, und wieder an andern Orten weisse Spitzen. Große runde Strohhüte, so mit schwarz gefärbtem feinem Stroh durchflochten und geziert sind, haben sie überall im Gebrauche. Wenn sie recht fein, so kosten sie bis vier Gulden. Die Mieder sind in vielen Gegenden mit einem kurzen weissen Ueberzuge, der nicht fest anschließt, bedeckt. In den mehresten Gegenden aber ist die Brust in den Brustharnisch eingekerkert, so die sonst wohlbegabten Weibsbilder ungemein verstellet. Die Röcke sind überall sehr kurz, sie gehen kaum bis an die Waden. Die Mannspersonen unter dem Landmann tragen durch ganz Schwaben breite grüne Tragbänder über das Bruststuch, woran die Hosen, die von einem besondern Schnitte sind, feste gemachet werden. Einige reiche Bauern und Fuhrleute haben sie gar von Seide, besonders an den Sonntagen und bey ihren Gelagen. Den Huth trägt der schwäbische Bauer überall rund, und nicht aufgestutzet, mit einem weissen oder grünen Bande umzogen. In der Marggrafschaft Baaden, besonders gegen Basel, geht der Landmann, sowohl Manns- als Weibsleute, mehrentheils schwarz gekleidet und gut. Bey Leichenbegängnissen und bey der Trauer wird in den schwäbischen Reichsstädten, wie auch in allen übrigen, ein großer Aufwand gemacht, der überdem noch mit sonderbaren Aufzügen verbunden ist. In Ulm machen die Dienstmägde den Anfang des Leichenkondukts. Sie gehen paarweise, wenigstens etliche 30 bis 40, und ihr Kopfputz siehet komisch genug aus. Er besteht aus einer hoch zugespitzten dreyeckigten Haube,

die blau gestärket ist. Ueber die Schultern tragen sie große ebenfalls blau gestärkte Kragen, wie die Geistlichen. Diejenigen von den Mägden, so aus dem Trauerhause sind, oder bey den nächsten Verwandten des Verstorbenen dienen, haben überdem noch weisse Schürzen, die gleich unter dem Mund anfangen, über beyde Schultern gehen, und bis über die Knie herunter hangen. Die Weiber machen den Beschluß. Sie sind fast eben so gekleidet, sie tragen aber noch halbe schwarze stark gefaltne Mäntel, so den Vorderleib bedecken, und die man Janken nennet. Stirbt ein Vornehmer, oder auch nur ein angesehener Bürger; so kostet die Trauer ein enormes Geld. Alles Gesinde muß trauern, so gar auch das Gesinde der nächsten Anverwandten des Verstorbenen. So oft die Magd ausgehet: so muß sie die vorgedachte hochzugespitzte Haube, und die weisse Schürze, die unter dem Mund anfängt, und über beyde Schultern bis an die Knie gehet, tragen. Eben so abentheuerlich sieht der Leichenbitter, und diejenigen, so den Todten bey den Verwandten ansagen, aus.



XIX.

Historische und statistische Beschreibung des krimischen Staats, vorzüglich der Halbinsel Krim, nebst einer Nachricht von der im Jahre 1782 daselbst erfolgten Staatsrevolution: zur Erläuterung des von Catharinen der Zweyten, Kaiserin von Rußland, ergriffenen Besitzes dieser Lande.

In allen öffentlichen Blättern lieset man folgende Nachricht: „die Russen haben die Krim und Cu„ban in Besitz genommen, der Chan Schagin-Ge„ray hat seine Regierung niedergeleget, und erhält von „der Kaiserin von Rußland eine jährliche Pension von „80000 Rubeln. Seine zwey Brüder aber Arslan„Geray, und Bagdi-Geray, welche ebenfalls den „Eid der Treue abgelegt, erhalten, und zwar jeder, jähr„lich eine Pension von 10000 Rubeln."

Dies ist ohnstreitig eine der erheblichsten, wo nicht die merkwürdigste Staatsbegebenheit in diesem Jahre. Einem Theile unserer Leser wird es daher angenehm seyn, wenn wir sie in den Stand setzen, von dieser Besitznehmung ein richtiges Urtheil zu fällen.

Der krimische Staat besteht seit dem Friedensschlusse zwischen Rußland und der ottomannischen Pforte vom $\frac{1}{2}\frac{0}{1}$ Julius 1774. aus der Halbinsel Krim, aus dem östlichen Nogaj, aus dem westlichen Nogaj, aus dem Antheile von Beßarabina, oder Budgjak, und aus

aus der Cuban. *) Alle diese Länder sind ein Ueberrest von dem ehemaligen tatarischen Staate von Kasdsgjack, welcher 1235 gegründet wurde. Nach Zerstörung dieses Staats machte sich Hadgji=Geray um das Jahr 1443 unabhängig, und errichtete einen eigenen Staat, der von seinem Sohne noch weiter ausgebreitet wurde. **) Die heutigen Gränzen des krimischen Staats bestimmt der oben angeführte Friedensschluß vom Jahre 1774. Nach dem Inhalte desselben gab Rußland alle in dem krimischen Staate gemachte Eroberungen zurück, nur mit Ausnahme des östlichen Theils der Halbinsel von Kjersch, und einiger Distrikte vom östlichen und westlichen Nogaj. ***) Die ersten Einwohner der Krim waren die Kimmerier vom Stamme der Thracier. Sie wurden nachher von den Scythen aus der Ebene vertrieben, behielten aber ihre Wohnungen in den Gebirgen. Nach der Zeit besetzten die Griechen diese Halbinsel. Im Jahre 480, vor Christi Geburt, finden wir in einem Theile des heutigen krimischen Staats Fürsten oder Oberhäupter, welche Archäanakiden genennt werden. Diese Herrschaft daurete zwey und vierzig Jahre, worauf Könige der zweyten Dynastie regieren. Der letzte König dieser zweyten Dynastie war Spartacus der Vierte.

 Nach

*) Eine Nachricht von den Landcharten der Krim lieset man in Müllers Sammlung rußischer Geschichte. Sechster Band, erstes Stück, S. 5. 78. und 79.

**) Der krimische Staat beschrieben von dem P. Thunmann in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung, Theil 1. S. 1882.

***) Artikel III. des Friedenschlusses.

Nach ihm ist eine Lücke in der Geschichte wenigstens von 170 Jahren. In der jetzigen Krim besaßen damals die Scythen das innere Land, die westlichen und südlichen Ufer aber einige griechische Kolonien. Unter selbigen war die in unsern Tagen wieder erbaute Stadt Cherson die mächtigste. Die Ostseite von der Krim, und das gegenüber gelegene Land beherrschten die Könige von Bosporus. Die Scythen droheten diesem König mit beständigen Einfällen, daß sowohl Parisades, der bosporanische Tyrann, als auch die Stadt Cherson, den König von Pontus, Mithridates, zu Hülfe riefen. Parisades übergab sogar sein ganzes bosporanisches Gebiete an diesen König. Die Scythen vertheidigten sich in der Krim mit vieler Tapferkeit, bis sie nach einem langen Widerstande aus dieser Halbinsel vertrieben wurden. Mithridates erneuerte hierauf das bosporanische Königreich, welches diese Halbinsel und das in Osten gegenüber gelegene Land bis an die caucasischen Gebirge umfaßte. Nach des Mithridates tragischem Tode wurde sein Sohn Pharnaces Besitzer von diesem Staate. Wider selbigen empörete sich einer seiner vertrautesten Räthe Asonder, tödtete ihn in einer Schlacht, und nahm den Titel eines Regenten von Bosporus an, bis ihm Kaiser Octavian den königlichen Titel bewilligte. Von diesem Asonder kam der Besitz des Reichs an die Könige von Pontus thracischen Stammes. Der Stamm erlosch allererst gegen die Zeiten des Kaisers Valerians 253, und an ihrer Stelle regierten nachher unmächtige Fürsten, welche den Gothen alle Einfälle in die römischen Provinzen erlaubten. Unter dem Kaiser Diocletian hatten die Sarmatier, die Vorfahren der slavonischen Völker, das bosporanische Reich inne. Der Hauptsitz ihrer Könige war in der Stadt Bosporus, oder in dem heutigen Kersch. Die

Stadt Cherson stellte damals einen mächtigen Freystaat vor, welcher, wie man sie etwan nennen kann, von Bürgermeistern regiert wurde. Cherson eroberte sogar das bosporanische Reich, gab es aber den Sarmatiern in einem Vertrage zurück. *) Unter den Kaisern Diocletian und Constantin wurde die christliche Religion 284 und 324 in der Krim ausgebreitet, und es wurde nach und nach ein Bisthum in Cherson, eines in Bosporus, und eines unter den Gothen errichtet.**) Damals also hatten die Sarmatier noch das bosporanische Reich inne; die Westseite von der Krim aber bewohnten die Gothen. Zu den Zeiten des Kaisers Valens 364. verursachten die Hunnen, welche in die Utugur und Kutugur eingetheilt wurden, eine große Veränderung in diesen Gegenden. Nachdem sie über die Wolga gegangen, bemächtigten sich die Utugur des Donstroms, und vertrieben die dortigen Gothen; die Kutugur aber wohnten diesseits der Don in der heutigen Krim. Nach den Hunnen haben die Chazaren oder Cozaren 679 sich die Krim unterworfen. Sie zwangen die Gothen in Gebirge, und die griechischen Städte an der Küste zum Tribut. *) Diese erkannten hiebey die Oberherrschaft des byzantischen Hofes. In dem Jahre 882 wurden die Petschenigen Besitzer von der Krim. Selbige behaupteten diesen Besitz bis auf das Jahr 1050, da sie von den Uzen verdrängt wurden. Auch diesen mußten die krimischen Gothen und Grie-

chen

*) Müllers Sammlung rußischer Geschichte. Zweyter Band, erstes Stück, S. 60. folg.

**) Thunmann, am angeführten Ort, S. 188.

***) Müller a. a. Ort, S. 71—74.

chen Tribut erlegen. Bis auf das Jahr 1204 erkannten die griechischen Besitzungen in der Krim noch immer die Oberherrschaft des byzantischen Reichs. Seit dieser Zeit aber erwählten sie ihre eigene Obrigkeit, machten sich unabhängig, oder kamen unter die Gewalt besonderer Fürsten. Die Uzen wurden 1237 in der Krim von den Mongolen theils vertilgt, theils unterjocht. Seit dieser Zeit zogen appanagirte tatarische Prinzen mit ihren Horden in der Ebene herum; *) bis endlich 1400 Edegai Chan, welcher unter dem Tamerlan tapfer gedient, sich Meister von der krimischen Tatarey machte. Dem Edegai folgte Deulet-Geray nach, der Erste dieses Namens, von welchem auch die jetzige chanische Familie Geray abstammt. Unter dem sechsten dieser Chanen Mendi-Geray erfuhr der krimische Staat eine große Veränderung. Schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wußten die Genueser ihre Rolle am orientalischen Hofe sowohl zu spielen, daß sie sich von dem schwarzen Meere, und allen Hafen desselben, Meister machten. Sie baten sich von den tatarischen Fürsten zur Beförderung des Handels die Erlaubniß aus, Gasthöfe und Kramläden anzulegen. Ein klein Stück Landes wurde anfangs mit Wall und Graben umgeben. Nach und nach führten sie hohe Häuser auf, bis sie diese Stadt auch mit steinernen Mauern befestigten. Die Stadt hieß Caffa, und war nicht allein damals in großem Ansehn; sondern ist auch noch jetzo in der krimischen Tatarey unter diesem Namen bekannt. Ihr Handel an diesem Orte gieng nach Constantinopel und Griechenland mit Getraide und gesalzenen Fischen. Zum Absatz dieser Waaren hatte sie ihre eigene Ablagshäuser in Constantinopel, welche ihnen der

*) Thunmann a. a. Ort, S. 1891.

der Kaiser Manuel Comnenus bewilligte. Michael Paläologus ertheilte ihnen sogar 1268 die Zollfreyheit in den griechischen Staaten und die freye Schiffahrt im schwarzen Meere. Außer Caffa hatten sie noch viele andere Städte auf den Küsten des schwarzen Meeres in Besitz. So war Soldaja eine wichtige Handelsstadt in der krimischen Tatarey. Bey diesem Besitz des Handels und des Hafens in der Krim behaupteten sich die Genueser selbst nach der Eroberung Constantinopels von den Türken. Allein im Jahre 1473 erfolgte unter dem Chan Mendi-Geray jene oben bemerkte große Veränderung im krimischen Staate, welche darin bestund: der Chan zerfiel mit seinem Adel wegen der Wahl einer obrigkeitlichen Person in Caffa. An dieser Streitigkeit hatten die Genueser Schuld. Die mißvergnügte Parthey versprach dem türkischen Sultan sowohl Caffa als andre genuesische Hafen zu überlassen, daferne er sie an ihren Feinden rächen würde. *) Hierauf eroberten die Türken 1475 Caffa, Soldaja und andre Plätze, und zernichteten die genuesische Macht in der Krim. Sie legten in die wichtigsten Plätze Besatzungen, und hielten mit selbigen die krimischen Chane in Aufsicht, die aber bis auf das Jahr 1584 mehr Bundesgenossen als Unterthanen der Pforte waren; nachher aber setzten die türkischen Sultane die Chane der Krim ein, oder bestätigten doch ihre Wahl. **) Eben so hieng ihre Absetzung von der Pforte ab, und es war ein seltner Fall, wenn ein Chan 7 bis 8 Jahr regierte. Dieser krimische Staat ist lange Rußland und Polen fürchterlich geblieben. Bis an den Karlowitzer

*) Müller a. ang. Ort, S. 20. folg. und zweytes Stück, S. 95. folg.

**) Thunmann a. a. O. S. 1893.

witzer Frieden (1699.) gab jede dieser Mächte jährlich dem Chan für 100,000 Rthlr. Geschenke, um ihre Länder von den Verwüstungen der Tatern zu befreyen. In dieser Unterwürfigkeit gegen die Pforte blieb der krimische Staat bis auf den zu Kontschack Kainardge in Bulgarien geschlossenen Frieden. (1774.) Beym Ausbruche des Krieges, der mit diesem Frieden geendiget wurde, beherrschte den krimischen Staat Geray. Selbiger fiel (1769.) mit 50,000 Tatern, und 120,000 Türken in Neu-Servien ein, um dasselbe zu verwüsten; er konnte aber wegen der schnell eingefallenen Kälte nicht weit kommen, und wenig ausrichten. Er wurde auf dem Rückzuge krank, und eilte nach Kauschan zu kommen. Hier starb er am Schlagflusse. Sein Nachfolger war seines Vaters Bruder, und hieß Deiwolet-Geray. *) In dem Jahre (1771.) eroberten die Russen unter dem Fürsten Peter Dolgoruki den krimischen Staat; der Chan aber entflohe; worauf im folgenden Jahre (1772.) die Tatarn alle ehemalige Verbindung mit der ottomannischen Pforte aufhoben, und sich selbst für unabhängig erklärten. **) Dies geschah nach Rußlands Verlangen und Absichten. Durch das Ansehn dieser Kron wurde daher im dritten Artickel des Friedens von 1774. festgesetzt: Alle tatarische Völker von der Krim, von Budziack, von Cuban, von Jedißan, u. s. w., ohne alle Ausnahme, sollen von beyden Reichen für frey, unzinsbar, und durchaus unabhängig von irgend einer auswärtigen Macht

*) N. E. Kleemanns Reisen, Wien 1773. S. 151. und 152.

**) S. die dahin gehörige Acte in den fortgesetzten neuen genealogisch-historischen Nachrichten. Theil 142, S. 641.

Macht erkannt werden, als welche unter der unmittelbaren Gewalt ihres eigenen, aus dem Geschlechte des Geray zu wählenden, und durch allgemeine Einstimmung der tatarischen Völker zu bestätigenden, Chans stehen sollen, welcher besagte Völker nach ihren alten Gesetzen und Gebräuchen regieren soll, ohne jemals irgend einer auswärtigen Macht, sie sey, welche sie wolle, Rechenschaft zu geben; und dieserwegen haben weder Rusland noch die ottomannische Pforte sich in irgend eine Sache, und weder in die Wahl und Bestätigung besagten Chans, noch in dessen Haus- Staats- und bürgerliche Angelegenheiten auf irgend eine Weise zu mischen, sondern diese tatarische Nationen in ihrer Staats- und bürgerlichen Verfassung nach Art anderer Potenzen, welche sich selbst regieren, und von Gott alleine abhängen, zu erkennen und zu betrachten. Bey der Bestätigung dieses Frieden- Schlußes kamen beyde Höfe (1775.) noch über folgende Bedingungen überein: Der neue Chan wird nach seiner Wahl dem petersburgischen Hofe und der Pforte Nachricht davon geben; der Großherr wird nach Erhaltung dieser Nachricht verpflichtet seyn, ihn in seiner Würde zu erkennen, und ihm den Ehrenpelz und den Säbel zu senden, man wird fortfahren in den Mes-d-gjiden der Krim für den Großherrn zu beten, und die Münze unter seinem Stempel zu schlagen; alles aber unter der Bedingung, daß die Pforte dadurch nicht das geringste Ansehn über die bürgerliche Regierung der Krim zum Nachtheil ihrer Unabhängigkeit bekömmt. — Nach dem Inhalte dieser Bedingungen wurde daher die (1777.) erfolgte Wahl des jetzigen Chans Schagin-Geray alsbald dem petersburgischen Hofe bekannt gemacht *) Von der (1782.) wieder

*) S. petersburgisches Journal Monat Julius 1777. S. 68. folg.

der diesen Chan ausgebrochenen Empörung und den Folgen derselben erzehle ich einige besondere Umstände, die ich einem glaubwürdigen und angesehenen Offizier zu verdanken habe, der sich eben damals in der Residenz des Chans in Baghtschasarai aufhielt. Dieser Schagin-Geray ist nicht der älteste unter den Brüdern der Familie, und da die Tatarn bey ihrer Wahl auf das Alter ebenfals sehen, so hätte eigentlich Arslan-Geray erwählt werden sollen. Selbiger besitzt aber keine Talente, und es wurde ihm sein Bruder in dieser Betrachtung auf Veranlassung vorgezogen. Hierüber waren aber schon damals viele Tatarn mißvergnügt. Dieses Mißvergnügen vermehrte sich, als er überall die rußischen Sitten vorzog, seinen Adel verachtete, die Tatarn in den Waffen nach rußischem Gebrauche üben, ja selbst seine Leibwache rußisch montiren ließ. Er selbst stund im Begriffe, sich auf solche Art zu kleiden. Diese große Neigung für Rusland, *) da zumal die Tatern auch nach erlangter Unabhängigkeit den Kaiser der Oschmanen für ihr geistliches Oberhaupt erkennen, machte ihn zum Gegenstand des Hasses. Allein die Empörung war gar kein durchdachter und ausgearbeiteter Plan, noch viel weniger hatte die Pforte den geringsten Antheil an selbiger. An einem Morgen erfolgte der Angrif von den Mißvergnügten auf die Residenz; da sie aber nicht einmal selbige überall umringet hatten: so war noch eine kleine Pforte zur Flucht übrig. Durch diese kamen mit großer Unbequemlichkeit der Chan, der russische Minister, und Andere nach der russischen Stadt Kjersch. Die Tatarn waren übrigens für die Russen in ausserordentlicher Furcht, daher auch die Mißvergnügten wenig verstärket, und leicht zum Gehorsam gebracht

*) Vorzüglich auch die Nachricht, daß er die griechische Religion annehmen wollte.

brachi wurden. In wie ferne die Abtretung der Krim an Rußland nach dem Staats- und Völkerrechte von dem Chan Schagin-Geray erfolgen könne, hierüber werden theils der letztere Friedensschluß, von welchem wir die wesentlichen Bedingungen mitgetheilt; theils aber die Staatsverfassung des krimischen Staats dem Leser einige Auskunft geben. In dieser Betrachtung theilen wir noch einige Nachrichten über letztere mit. Die Halbinsel Krim hat 93 deutsche oder 187½ französische Meilen im Umkreise. Städte und Festungen hat sie 11, unter welchen Kaffa die gröste und wichtigste ist. Im Frieden von 1774. kam Kaffa unter die Herrschaft des Chans. Vorher besaßen selbige die Genueser, und seit 1475. die Oschmanen. Hier wohnen noch immer die reichsten Kaufleute in der Krim, und man treibt vorzüglich an diesem Orte einen starken Sklavenhandel. Eine der grösten Städte ist auch die Residenz des Chans Bagtschasarai. Es herrscht in der Krim ein gesundes Clima, nur verursachen die Nordwinde im Winter große Kälte, weil gegen Mitternacht kein Gebirge, sondern viele Ebenen sind. Die Leute werden daher mehrentheils sehr alt, und behalten selbst im hohen Alter eine gute Gesichtsbildung. Sie haben keine Aerzte, und kennen ausser einigen Kräutern keine Medecin. Das Land ist sehr fruchtbar, ausser den Hügeln und hohen Bergen. Wälder sind wenig vorhanden. Ebenen, Hügel und Thäler machen für das Auge eine angenehme Abwechselung. Kleine Flüsse sind in Menge. An solchen wohnen mehrentheils die Landleute, deren Dörfer in den schönsten Gegenden in häufiger Anzahl fast an einander liegen. Fast alle Arten von Getraide erbauen die Krimer, theils selbst, theils durch ihre Sklaven. Obst und andere Früchte giebt es genug, sie könnten aber noch weit mehr anbauen, wenn sie nicht zu eigen-

sinnig und faul wären. Der im Lande wachsende Wein ist ziemlich gut und gesund, auch sehr wohlfeil. Ueberhaupt sind alle Lebensmittel um sehr geringen Preis zu haben. Wildpret ist genug vorhanden, und jedermann wird die Jagd erlaubt; es wird aber nur todtgeschossen, und nicht gegessen, denn die Einwohner verstehen es nicht zuzurichten. In den Städten wird eine gute Polizey beobachtet. Man kann in Friedenszeiten ohne die geringste Gefahr an allen Orten reisen, und man hört von keiner Plünderung. *) In dem Jahre 1740 soll man in der Krim 48 Aemter, 9 Städte und 1399 Burgen oder Dörfer gezählt haben. **) Die Volksmenge wird nach Kesseln (Kossan, Kaßgan) bestimmt. In diesem Kessel kochen verschiedene Hausgenossen ihr Essen zusammen: von diesem Worte erhalten die Häuser der krimischen Tatarn den Namen Kossan, von denen ein jedes ohngefähr aus 10 Personen, mehr oder weniger, besteht. Nach diesen Kossanen werden die Unterthanen gezählt. Kantemir ***) sagt: die krimische Tatarey fasse ohngefähr 70000 dergleichen Kossans unter sich. Ihre Anzahl aber ist nicht immer gleich groß; sondern manchmal sind ihrer mehr, manchmal weniger. Herr Kleemann ****) bestimmt die Volksmenge der Nogewtatarn zu 70000 Kessel, und also zu 500000 Familien; welche Zahl aber übertrieben ist. Der den historischen Wissenschaften leider zu

*) Kleemanns Reisen S. 106 — 109.

**) Thunmann S. 1907.

***) Geschichte des osmannischen Reichs aus dem Englischen, Hamburg 1745. 4. S. 420.

****) a. a. O. S. 161.

zu früh entrissene Thunmann schätzt die Anzahl der Seelen in der Krim auf 400000. *) Die krimischen Tatarn sind in 4. Stämme, die Nogewtatarn sind in 7 abgetheilt. In Betrachtung ihres Charakters sind sie meistens von Natur gutherzig, willig, die Seele liegt auf ihren Zügen, und diese kündigen die Gutherzigkeit an. Man beschreibt sie gemeiniglich als Räuber; sie sind es aber bey weitem nicht durchgehends. Außer der Führung ihres Säbels, und des Gebrauchs der Pfeile kennen sie die Kriegsübungen so wenig, als die Türken. Sie besitzen auch keine Tapferkeit, mit einem Pistol kann man Etliche von sich jagen. Wenn selbige mit Flinten nach einem Ziel schießen: so brauchen sie fünf bis sechs Minuten zur Ladung, Zielen und Feuern; so bald sie aber losdrücken, werfen sie den Kopf auf den Rücken. **)

(Der Beschluß im folgenden Stücke.)

XX.

Besondere Gattung von Lehn, Essellehn, (feuda asinina) Nationalsitte des vierzehnten, funfzehnten, und sechzehnten Jahrhunderts, nach welcher herrsch- und zanksüchtige Weiber auf dem Esel reiten mußten.

Der alte männliche Deutsche kannte keine größere Ehre als Tapferkeit, fand also auch nichts erniedrigender als Weiberschläge. Die Stadt Darm-

*) S. 1893.

**) Kleemann a. a. O. S. 149.

stadt wagte jährlich zwölf Malter Korn daran, welche der adelichen Familie von Frankenstein unter dem Namen des Esellehns gegeben wurden, und die sie bisweilen als Afterlehn an andere wieder verlieh. Der Inhaber des Lehns mußte auf Erfordern der Stadt durch einen besondern Boten einen Esel schicken, auf dem die Frau, die ihren Mann geschlagen hatte, nach Urtheil und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Esel zu führen, litte seine Einschränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen: so führte ihn der frankensteinische Bote; hatte aber der Mann in öffentlicher Streitigkeit mit der Frau Schläge erhalten: so mußte er den Esel selbst führen. Merkwürdig ist die Verwahrung der Herren von Frankenstein, daß sie den Esel nur gegen die bösen Weiber, welche ihre Männer geschlagen, zu stellen verbunden seyn wollen. (Werks hessische Landesgeschichte, Darmstadt 1783. 4. S. 519. und 520.) Aehnliche Gattung von Eselslehn finde ich in Thüringen gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts in einer noch ungedruckten Chronik.

XXI.

Kloster Doxan in Böhmen, Graf Philipp von Kolowrat, reducirter Prälat, neun und vierzig Nonnen, und Graf Philipp von Clary.

Das Kloster Doxan in Böhmen, über dessen Aufhebung so viele Beschwerden und Klagen entstanden sind, bestund am Tage seiner Aufhebung aus

1 Prä-

1 Prälaten.
6 Geistlichen vom Prämonstratenser-Orden.
49 Nonnen.

Acht von selbigen hatten schon 61, 65, 72 Jahre glücklich zurückgelegt, die übrigen waren etliche 50, 40, 30 Jahre alt. Zehn waren aber noch so im Frühlinge ihres Lebens, zwey unter andern im 21. Jahre. Der Herr Graf von Kolowrat, Kreishauptmann im Rokonitzer Kreise erhielt am 16. März 1782. vom kaiserlichen Gubernium in Prag Befehl, das Kloster Doxan aufzuheben. Seine Instruction war mit dem Inhalte des kaiserlichen Befehls wegen Aufhebung der Klöster übereinstimmend. Er reisete also in Begleitung des Kreiscommissairs, Baron von Eben, nach Doxan; fand aber an dem Herrn Prälaten und seinen 49 Jungfern sehr männliche Vertheidiger ihrer Klostergerechtsame. Die Inventur erfolgte zuerst bey dem Prälaten, hierauf in der Conventsacristey und in den Clausurcapellen. Bey dieser Inventur wollte der Graf die silberne Krone von der Marienstatüe, das Jesuskindel vom Altar, und andere Pretiosa von den Klosterfrauen selbst abnehmen lassen; allein sie gaben die Antwort: **Man solle ihnen lieber keine Pension geben, als sie zu diesem gebrauchen, sie müßten ja befürchten, daß der Donner so gleich in sie einschlüge.** Der Graf befahl also dem Freyherren von Eben auf den Altar zu steigen, und die Pretiosa herunter zu holen. Als er die silberne Krone herunternahm: so fiel die **Perruque** zugleich herab. Hier rufte die Priorin mit ängstlichem Geschrey: **Ach Herr Jesus! die Mutter Gottes verliehrt die Perruque!** Diese Pretiosa wurden eingepackt, und zugleich mit der Priorin Petschaft versiegelt, wobey sie äußerte: **Sie hätten schon viel in Kriegszeiten ausstehen müssen, jedoch habe**

selbst der Preuße ihnen nicht alles weggenommen. Das Inventarium des Klosters bestund aus

1) Herrschaft Doxan, bestehend aus 8 Meyerhöfen.
2) Gut Saseno, aus 2 Meyerhöfen.
3) Baares Geld 20623 Fl. 4 Kr., und Rentresten 14289 F. 47 Kr.
4) An reinen Activcapitalien 18700 Fl.
5) An Silber und Pretiosis außer dem zu ihrem täglichem Gebrauche gehörigen 269 Pfund 3 Loth, österreichisches Gewicht.
6) An Schüsseln, Tellern von Zinn 17 Centner 68 Pfund.
7) An Kupfer 4 Centner 54 Pf.
8) Ein ganzer porcellainer Service auf 12 Personen, noch mehr an holitscher Geschirr, worunter drey prächtige Aufsätze.
9) Getraidereste für 8077 Fl. 8 Kr.
10) Vorräthige Getraidevictualien und Wirthschaftseffecten für 11933 Fl.
11) Ein Faß wertheimer Wein, böhmische und österreichische Weine für 4000 Fl.

Der Graf entdeckte ferner während seiner Anwesenheit eine geheime Schneckentreppe, und erhielt auf Befragen die Antwort: Sie führe in eines von den Gemächern des Herrn Prälaten. Er wollte hinauf; man suchte ihn zwar daran zu verhindern, allein es war vergeblich. Hier in diesem Prälatengemache fand man ein Meßbuch mit Silber beschlagen, einen silbernen vergoldeten mit guten Steinen besetzten Kelch, und zwölf paar silberne schwere Bestecke. Diese Entdeckung geschahe nach dem bereits abgelegten Eide, alles anzuzeigen. Der darüber befragte Prälat erwiederte, in seiner

ner Bestürzung es vergessen zu haben. Der Graf fand ferner die Bibliothek, nachdem sie wie andere Gemächer versiegelt worden, in den Tagen der Bestürzung wieder aufgebrochen. Beym Eintritt in dieselbe entdeckte man zwischen den Bücherschränken Aushölungen, und die in einem Kriege geheime Behältnisse, Geld und Pretiosa zu retten, ganz wohl hätten abgeben können; aber nun waren sie leer. Bey der Uebergabe der Kirchengelder versicherte der Herr Prälat, daß außer diesen keine mehr vorhanden wären, und der Director nur die Berechnung darüber führe, an baarem Gelde ihm aber nie etwas gelassen würde. Da der Graf den Beamten mit der Kreuzweisschließung drohte, wenn sie beym geringsten Unterschleife ertappt werden sollten: so besann sich der Director am fünften Tage, daß er 560 Fl. Kirchengelder in der Handkasse vorräthig habe. Endlich wurde dem Grafen hinterbracht, daß man vor ohngefähr fünf Monaten bey Reinigung der Nonnenabtritte einige Kinderknochen gefunden habe. Dies waren nun lauter Unglücksfälle, welche der Commission begegneten. Während dieser Beschäftigungen entfernte sich auf einmal der Herr Prälat, ohne den Grafen, welcher doch des Kaisers Person vorstellte, zu sprechen, von Doxan. Er eilte nach Prag, um wider den Grafen durch die dritte Hand beym Gubernium eine Klage anzubringen, wobey ihn die thätige Freundschaft des Herrn Prälaten von Strahof mächtig unterstützte. Die Pfaffen säumten nicht, die schrecklichsten Verläumdungen wider die Commission auszustreuen. Man sagte: der Graf habe die Zellen der Nonnen mit offenen Unterkleidern besucht, und ihnen, wie die Frau Oberin in einem Briefe an ihre Frau Schwester nach Prag betheuert, an die Brüste gegriffen: er hätte der heil. Mutter Gottes gespottet, welche denn auch den Herrn Baron von Eben, als er

sie des überflüssigen Schmucks beraubt, in den Finger gebissen hätte: er habe dem Prälaten 1 Gulden, als seine künftige Tagelöhnung ins Gesicht geworfen, und das goldne Kreuz von seiner Brust abgerissen: in der Versammlung von 49 Nonnen und 6 Geistlichen sollte er gesaget haben, daß es ein Wunder sey, wie so wenig Hengste so viele Stuten befriedigten: auf die Klagen der Nonnen endlich, daß sie mit der geringen ihnen ausgeworfenen Pension nicht würden leben können, habe er erwiedert: Ihr werdet ja huren, und euch daher eine beträchtliche Zulage zu erwerben im Stande seyn. Diese Erdichtungen sollten den Grafen bey dem größten Theile der Menschen, der immer kurzsichtig ist, und Verläumdungen am ersten glaubt, verächtlich machen. Das kaiserliche Gubernium nahm unterdessen die Klage wider den Grafen an, und der Referent in dieser Sache wurde Graf Philipp von Clary. Dieser war schon längst ein Feind von der kolowratischen Familie gewesen, zu welcher Feindschaft folgende Umstände die Veranlassung gegeben hatten. Der Graf Clary hatte sich bey der verstorbenen Kaiserin um die Würde eines Gubernialvicepräsidenten gemeldet; war aber mit seinem Gesuche abgewiesen worden, weil der alte Graf von Kolowrat, gegenwärtiger Obristcanzler, der darum befragt wurde, die Kaiserin versicherte, daß der Supplicant weder hinlängliche Fähigkeiten, noch auch Verdienste besitze, dieser Gnade gewürdiget zu werden. Nach dem Vortrage des Grafen Clary erhielt der Graf Kolowrat am 12. April 1782 eine Gubernialverordnung, in welcher ihm wegen willkührlicher Verfügungen die Commission genommen, und dem Herrn von Bienenberg, Kreishauptmann des kaurzimer Kreises, übertragen wurde. Der Graf Kolowrat bat in einer Gegenvorstellung um eine unpartheyische Commission:

sion: da ferner in der Verordnung des Guberniums keine willkührliche Handlungen angeführet wären; so möchte man, wenn das Mangelhafte von keiner Wichtigkeit sey, ihm die Ergänzung anvertrauen, nicht aber einem fremden Kreishauptmanne, als welches seinem Amte sehr nachtheilig sey. Allein es erfolgte eine neue Verordnung; Es sey einmal beschlossen worden, daß es bey der Verfügung vom 12. dieses sein unveränderliches Verbleiben haben solle. Der Kreishauptmann von Bienenberg gieng hierauf nach Doxan, und vernahm einige Nonnen in Ansehung ihrer Beschwerden wider die Commission. Diese Beschwerden bestunden vorzüglich darin, daß der Baron von Eben auf den Altar gesprungen, die Kleider, Krone, Pretiosa und Perruque mit Ungestüm heruntergerissen, und letztere auf die Erde geworfen; überhaupt aber wäre die Commission mit Altären und dem Kirchenornate ganz freventlich umgegangen. Endlich stellten die Nonnen und die Geistlichen dem Herrn von Bienenberg vor, wie sehr die Heiligkeit des Klosters Doxan und ihre Ehre sey gekränket worden, da die Commission ausgebreitet habe, daß man Kinderknochen in ihrem Abtritte gefunden habe. Wenn sie, sügten die Nonnen bey, im bloßem Hemde aus dem Kloster gejaget würden: könnte ihnen unmöglich dieses so hart fallen, als wenn die Welt mit Fingern auf sie weise, und sie die Doxaner Huren nenne. Während dieser Untersuchung war die Sache in Wien so eingeleitet worden, daß der Graf Kolowrat am 27. April 1782 seiner Dienste entlassen wurde. Der Vater des Grafens erhielt während dieser Zeit die Würde eines Obristcanzlers und dirigirenden Ministers der Hofcanzley und Hofcammer, wie auch das goldne Vlies. Der junge Graf vertheidigte sich wider das aufgenommene von Bienenberg-

bergische Protocoll, und zeigte theils die Rechtmäßigkeit, mit welcher er seine Commission verrichtet, theils alle die Unregelmäßigkeiten, mit welchen das Protocoll sey aufgenommen worden. Er wendete sich auch selbst an den Kaiser, und bat um eine unpartheyische Commission. Um nun den Prozeß noch mehr zu verwickeln, beschuldigte man den Kreiscommissair, Baron v. Eben, daß er einen Koffer mit Pretiosis untergeschlagen, den Grafen aber, daß derselbe zwey Globos entwendet. Baron von Eben rechtfertigte sich hinreichend. Der Prälat von Doxan sollte über diese Beschuldigung verhört werden; wurde aber krank. Die Beschuldigung wider den Grafen war äußerst lächerlich. Derselbe reisete nach Wien, um der Wuth seiner Feinde Schranken zu setzen, die ihn, da alle Beschuldigungen nicht geglückt waren, zuletzt zum Dieb an zwey kleinen unbedeutenden Globen machen wollten. So sehr auch zu Wien alle Gemüther wider ihn erbittert waren: gelang es ihm doch, die Augen seiner Feinde aufzuklären, so daß von Seiten der böhmischen Hofcanzley Sr. Majestät angerathen wurde, dem Grafen von Kolowrat die anverlangte unpartheyische Commission zu bewilligen. Dieses Gutachten wurde dem Staatsrath zu seiner Aeußerung zugeschickt, welcher aber Sr. Majestät rieth, die angesuchte unpartheyische Commission zu versagen, weil man ein ganzes Gubernium, die erste Landesstelle, nicht wohl der Gefahr aussetzen könne, prostituiret zu werden. In Gleichförmigkeit dieses Anrathens wurde dem Grafen von Kolowrat beygefügtes Decret zugefertiget: Sr. Majestät haben über den von ihm, Herrn Grafen, allerhöchsten Orts angebrachten Recurs und Anlangen um eine unpartheyische Commission auf seine Kosten, in dem Betreff, was ihm in seinem als Commissarius bey der Aufhebung des doxaner Frauenklosters gebrauchten

Be-

Benehmen zu Schulden gekommen, und Beschleunigung der diesfalls schon unterm 27. April bereits angeordneten, aber noch nicht vollzogenen Untersuchung abzukommen habe, und demselben die geschehene Entsetzung von der Kreishauptmannsstelle zur Strafe für seine begangene Uebereilung anzunehmen sey. Doch wollen Sr. Majestät aus Gnaden gestatten, daß er, Herr Graf, wieder bey der Appellation zur Dienstleistung angestellt werde. Diese allerhöchste Entschließung, wird daher ihm, Herrn Grafen von Kolowrat, zur tröstlichen Wissenschaft mit dem Beysatz eröffnet, daß das Nöthige hierwegen sowohl an die kaiserlich- königliche Obriſtjustizstelle, und das königliche böhmische Gubernium unter einem ergehe. Wien den 17. Aug. 1782. S. vollständiger Proceß und Vertheidigung des Grafen Philipp von Kolowrat Krakowsky 1783.

XXII.
Recensionen.

Nachrichten von der königlichen Universität zu Königsberg in Preußen, und den daselbst befindlichen Lehr- Schul- und Erziehungs- Anstalten. Herausgegeben von J. F. Goldbeck, Dessau, in der Buchhandlung der Gelehrten, 1782. 12. S. 288.

Man hat zwar von dieser Universität bereits eine sehr ausführliche Geschichte von D. Arnold in zwey Bänden 1746, und zu selbiger sind auch 1756 und 1769 Zusätze

Zusätze geliefert worden: inzwischen kann man doch aus selbiger die neueste Verfassung der Universität nicht übersehen. Es verdient daher Herr G. für diese neue Ausarbeitung allen Dank, zumal, da er die historischen und litterairischen Umstände der Universität ziemlich genau angegeben hat. Die stehenden Gehalte der dasigen Professoren sind folgende: Der erste ordentliche Professor der Theologie hat jährlich 222 Rthlr. 20 Gr., der zweyte 177 Rthlr. und der dritte nur 100 Rthlr. In der Juristenfakultät erhalten die zwey ersten Professoren 177 Rthlr. und der dritte 100 Rthlr. Die Professoren der medicinischen Fakultät haben ebenfalls keinen stärkern Gehalt als die Juristen; und ein Professor bey der philosophischen Fakultät empfängt jährlich nicht mehr als 500 preußische Gulden. Sehr gut S. 133 ist für die Studirende gesorgt; denn es werden jährlich an 6 bis 7000 Thaler Stipendiengelder an Studirende ausgezahlet. Wenn endlich S. 33. gesagt wird: im Jahre 1775 wurde verboten, über die Crusiussische Philosophie Vorlesungen zu halten; so ist dieses wohl nicht buchstäblich zu verstehen, sondern wahrscheinlich sind von dem K. Ober-Curatorio, statt des Crusiussischen, andere Lehrbücher empfohlen worden.

Wilhelm Ernst Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein unter dem oldenburgischen Hause, und im nähern Verhältnisse gegen die Krone Dännemark; erster Theil, Kiel 1782. S. 548. 8. nebst Register.

Mit diesem Theile fängt der Hr. Verf. die neuere schleswig-hollsteinische Geschichte an. Plan, Einleitung

dung und Vortrag hat selbige mit den Theilen der vorigen Geschichte völlig gemein, nur daß der H. V. eine kurze Nachricht von der Regierung der Könige von Dännemark und Norwegen, als Könige betrachtet, S. 1 — 15. vorausgeschickt hat. An selbige schließt sich die Geschichte Hollsteins unter König Christian dem Ersten, S. 15 — 254, und König Christian dem Zweyten S. 255 — 371: Regierungsform und Staatsverfassung des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Hollstein, S. 372 — 516. machen den Beschluß. Einige merkwürdige und bisher noch nicht herausgegebene Urkunden, u. an der Anzahl, sind diesem Theile beygefüget worden. Unter selbigen ist vorzüglich das Protokoll über die Unterhandlungen der Königin Dorothee, Christians erste Wittwe, mit den schleswig-hollsteinschen Ständen über die Erbfolge in den Herzogthümern merkwürdig.

Lebensgeschichte Johann Jakob Mosers, königlichen dänischen Etatsraths, von ihm selbst beschrieben. Vierter Theil, nebst einem Register über alle vier Theile, Frankfurth und Leipzig, 1783 S. 236. 8.

Herr Moser, ein in aller Betrachtung merkwürdiger Mann unsers Jahrhunderts, man mag seine freye und unpartheyische Denkungsart, die mannigfaltigen und zum Theil harten Schicksale seines Lebens, die große Menge seiner Schriften, und die unleugbaren außerordentlichen Verdienste um das deutsche Staatsrecht in Betrachtung ziehen, Herr Moser liefert einen sehr schätzbaren Beytrag zu der Geschichte seines Lebens, die man schon vor einigen Jahren mit Nutzen und Vergnügen gelesen hat. Zum Theil enthält dieser Beytrag

Berichtigungen und Ergänzungen zu den vorigen Theilen dieser Lebensgeschichte. Wir würden viel zu weitläuftig werden, wenn wir auch nur einige auffallende Stellen dem Leser mittheilen wollten. Für den Gelehrten und auch den Mann in Geschäften ist die Lesung dieser Biographie, um Erfahrung aus selbiger zu sammlen, und Menschenkenntniß zu erlangen, ganz unentbehrlich. Die wider den moralischen Charakter des Hrn. D. Semmlers in Halle S. 40 und 98 vorgebrachten harten Beschuldigungen werden schwerlich unbeantwortet bleiben.

Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen. Zweyter Band, von F. S. Bock, Professor. Dessau, auf Kosten der Verlagskasse, und zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten, 1783. S. 640. groß 8.

Dieser zweyte Theil beschäftigt sich allein mit der Naturhistorie Preussens, daher wir hier nach unserer Absicht nur allgemein den Inhalt anzeigen. Es bestehet dieser zweyte Band aus folgenden Abschnitten: Erster Abschnitt: von dem Inhalt und der merklichen Beymischung fremder Theile, als des Salzes, u. s. w. in einigen preußischen Gewässern. Zweyter Abschnitt: von allerley Sand- und Erdarten, wie auch Erdschichten. Dritter Abschnitt: von natürlichen Salzen in Preußen. Vierter Abschnitt: von verbrennlichen und brennbaren Fossilien; insonderheit lieset man eine vortrefliche Nachricht von Bernstein S. 161 — 311. Die jährlichen Ein-

Einkünfte des Königs von diesem preußischen Eigenthum belaufen sich nicht leicht über 16 bis 18000 Rthlr. Fünfter Abschnitt: von ungebildeten, gemeinen und Edelsteinen. Sechster Abschnitt: von den Metallen in Ost- und Westpreußen. Siebenter Abschnitt: Zugabe von den in Preußen befindlichen Labyrinthen, Denksäulen und Grabhügeln. Achter Abschnitt: zweyte Zugabe, ein Verzeichniß der von Bernstein handelnden Schriften.

Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Cöln, eine nöthige Beylage zu des Herrn C. R. Büschings Erdbeschreibung. Frankfurth am Mayn, 1783. S. 212. 8.

Nach einer allgemeinen Einleitung S. 1 — 44. folgt eine Beschreibung der Aemter, in welche das Erzstift eingetheilt ist, so auch der vorzüglichsten Städte. Beylagen sind folgende: Eintheilung des Erzstifts in Archidiakonate, und Verzeichniß der gräflichen und adelichen Sitze und Oerter, die theils ganz, theils zur Hälfte steuerfrey sind.



Verbesserungen

einiger falsch gedruckten schwedischen Namen in der Nachricht von der schwedischen Armee und der schwedischen Generalität. Erstes Stück der Staatsmaterialien, S. 70. folg.

Leyonhylm	lies	Lejonhjelm
Fuhrmark	—	Furumark
Wreed	—	Wrede
Schäffer	—	Scheffer
Kaulbar	—	Kausbars
Brünnow	—	Brunov
Klingsporn	—	Klingspor
Arnefeld	—	Armfeld
Wachtmeyster	—	Wachtmeister
Gustavs-Köld	—	Gustafsköld.
Adeldhylm	—	Adelhjelm
Wolfredt	—	Wolffradt
Cederhylm	—	Cederhjelm

Herr Christian G. Jachmann, königlicher preußischer Syndikusadjunktus zu Namslau in Schlesien, wird, nach dem Muster des Büschingischen Magazins, nächstens ein Magazin der schlesischen Geschichte und Statistik herausgeben. Selbiges soll eine Menge bisher ungedruckter Aufsätze über Schlesien, welche sowohl sein verdienstvoller Vater, als er selbst, gesammlet hat, enthalten. Man kann von den Bemühungen dieses gelehrten Mannes, der sich schon durch einige brauchbare Schriften zu Schlesiens Geschichte bekannt gemacht hat, viel erwarten!

